J. germ.
73 cd - 40

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunschweigischen Lande.

40ster Jahrgang 1853.

Braunschweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waisenhaus-Buchdruckerei.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhaltsverzeichniß

der

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1853.

№ 1. Wahlausschreiben.
d. d. Braunschweig, den 8. Januar 1853.

№ 2. Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 11. Januar 1853.

№ 3. Ausschreiben des Herzoglichen Consistoriums an die Kirchenvisitatoren, die Verwaltung des kirchlichen Armenwesens durch die Kirchenvorstände betreffend.
d. d. Braunschweig, den 12. Januar 1853.

№ 4. Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Häselerschen Stiftungen daselbst verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 22. Januar 1853.

№ 5. Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Lesebergschen Stiftung daselbst verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 22. Januar 1853.

№ 6. Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Kettelhackeschen Stiftung daselbst verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 3. Februar 1853.

№ 7. Verordnung, die fernere Vertagung des Landtags betreffend.
d. d. Braunschweig, den 19. Februar 1853.

№ 8. Gesetz, die Aenderungen des Tarifs der Eingangs-Abgaben in den zum Steuer-Vereine gehörigen Theilen des Herzogthums betreffend.
d. d. Braunschweig, den 23. Februar 1853.

№ 9. Circularrescript Herzoglichen Obergerichts an die Herzoglichen Amtsgerichte, die Verträge über Theilung von Anbauerwesen betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 15. Februar 1853.

№ 10. Circularrescript Herzoglichen Obergerichts an sämmtliche mit der Beurkundung von Rechtsgeschäften beauftragte öffentliche Beamte, die Aufnahme von Veräußerungs-Verträgen über bäuerliche Pertinenzgrundstücke betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 28. Februar 1853.

№ 11. Privilegium für den Landes-Oeconomie-Conducteur Schott zu Seesen.
d. d. Braunschweig, den 2. März 1853.

№ 12. Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Speise-Anstalt für Bedürftige daselbst verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 11. März 1853.

№ 13. Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die den Hogreveschen Stiftungen daselbst verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 12. März 1853.

№ 14. Gesetz, die Ausführung des Artikels 6 des mit Frankreich zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums unterm 8. August 1852 geschlossenen Vertrags betreffend.
d. d. Braunschweig, den 14. März 1853.

№ 15. Gesetz über die Einführung eines neuen Zoll-Tarifs im Harz-Leine-Districte.
d. d. Braunschweig, den 29. März 1853.

№ 16. Gesetz, die Ermäßigung der Eingangs-Abgaben für verschiedene zoll- und steuervereinsländische Erzeugnisse und die gänzliche Befreiung anderer Erzeugnisse dieser Art von der Eingangs-Abgabe betreffend.
d. d. Braunschweig, den 31. März 1853.

№ 17. Verordnung, die Verlegung des nach der Verordnung vom 4. Mai 1830 mit der Gemeinde Hehlen verbundenen Gräflich von der Schulenburgschen Vorwerksgehöfts Ernestinenthal zu dem Gemeinde-Bezirke von Bröckeln betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. März 1853.

№ 18. Privilegium für den Advocat-Anwalt und Notar Wilhelm Krämer hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 30. März 1853.

№ 19. Verordnung, die Verlegung der bisher mit dem Gemeindebezirke Steterburg vereinigt gewesenen sogenannten Theilländerei an den Gemeindebezirk Gittelde betr.
d. d. Braunschweig, den 7. April 1853.

№ 20. Anhang zu № 16 der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1853.
d. d. Braunschweig, den 24. April 1853.

№ 21. Gesetz, die Herabsetzung der Eingangs-Abgaben für einige Artikel betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. Mai 1853.

№ 22. Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Hartkenschen Stiftung daselbst beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.
d. d Braunschweig, den 8. Mai 1853.

№ 23. Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Berkelmannschen Stiftung daselbst beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 8. Mai 1853.

№ 24. Bekanntmachung des Stadt-Magiſtrats zu Braunſchweig, die der Hinkeſchen Stiftung daſelbſt beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 8. Mai 1853.

№ 25. Bekanntmachung des Stadt-Magiſtrats zu Braunſchweig, die der von Möringſchen Stiftung daſelbſt verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 21. Mai 1853.

№ 26. Geſetz, einige Rechtsverhältniſſe der Braunſchweigiſchen Bank und der Herzoglichen Leihhaus-Anſtalt betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 23. Mai 1853.

№ 27. Regulativ, die Befugniſſe der Kürſchner zur Anfertigung von Mützen gegenüber den Befugniſſen der Mützenmacher betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 23. Mai 1853.

№ 28. Landesherrliche Beſtätigungs-Urkunde für die in der Reſidenzſtadt Braunſchweig unter der Firma: »Braunſchweigſche Bank« zu errichtende Privat-Actien-Bank.
d. d. Braunſchweig, den 11. Mai 1853.

№ 29. Verordnung, die Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 12. Juni 1845 betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 7. Juni 1853.

№ 30. Bekanntmachung des Stadt-Magiſtrats zu Braunſchweig, die der Sudtmeierſchen Stiftung daſelbſt beigelegten Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 14. Juni 1853.

№ 31. Bekanntmachung des Stadt-Magiſtrats zu Braunſchweig, die der Schwarzeſchen Stiftung daſelbſt beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 14. Juni 1853.

№ 32. Bekanntmachung des Stadt-Magiſtrats zu Braunſchweig, die der Wilmerdingſchen Stiftung daſelbſt verliehenen Rechte einer milden Stiftung betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 15. Juni 1853.

№ 33. Geſetz, die Verbindung einer Alters-Renten-Anſtalt mit der Herzoglichen Leihhaus-Anſtalt betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 28. Juni 1853.

№ 34. Gesetz, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszoll-Sätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855.
d d. Braunschweig, den 2. Juli 1853.

№ 35. Gesetz, die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dieselben betr.
d. d. Braunschweig, den 3. Juli 1853.

№ 36. Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Hessischen Stiftung daselbst verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. Juli 1853.

№ 37. Gesetz, polizeiliche Maßregeln gegen den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und die Bestrafung gesetz- und ordnungswidriger Vereine und Versammlungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 4. Juli 1853.

№ 38. Gesetz, die rechtliche Wirkung der Entscheidungen des Cassationshofes betreffend.
d. d. Braunschweig, den 5. Juli 1853.

№ 39. Gesetz, die Erstreckung der im §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1849, wegen der Aufhebung des Lehnsverbandes, bestimmten vierjährigen Frist für die Dauer der den Lehnsablösungs-Capitalien ꝛc. beigelegten stillschweigenden Hypothek betreffend.
d. d. Braunschweig, den 5. Juli 1853.

№ 40. Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Stedingschen und Möllerschen Stiftung daselbst beigelegten Rechte einer milden Stiftung betr.
d. d. Braunschweig, den 1. Juli 1853.

№ 41. Gesetz, den Salzdebit betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. Juni 1853.

№ 42. Gesetz, die Ueberlassung von Salz zur Viehfütterung und zu gewerblichen Zwecken gegen ermäßigte Preise betr.
d. d. Braunschweig, den 30. Juni 1853.

№ 43. Gesetz, die Theilnahme der Prediger an der Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. Juli 1853.

№ 44. Bekanntmachung des Stadt-Magiſtrats zu Braunſchweig, die der Rooſeſchen Stiftung daſelbſt beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 15. Juli 1853.

№ 45. Bekanntmachung des Stadt-Magiſtrats zu Braunſchweig, die der Cammannſchen Stiftung daſelbſt verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 16. Juli 1853.

№ 46. Geſetz, die Eröffnung des freien Verkehrs zwiſchen dem Harz-Leine-Diſtricte und den übrigen Theilen des Zoll-Vereines betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 9. Auguſt 1853.

№ 47. Geſetz, die Aufhebung der Beſtimmung im Cap. II. № 14 der Untergerichts-Ordnung für die Stadt Braunſchweig betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 7. Auguſt 1853.

№ 48. Bekanntmachung der Herzoglichen Landes-Oeconomie-Commiſſion, die Bedarfſätze der Holzberechtigten im Amtsgerichtsbezirke Harzburg betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 20. Juli 1853.

№ 49. Verordnung, die Vollziehung der Todesſtrafe betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 16. Auguſt 1853.

№ 50. Verordnung, die Publication des zwiſchen Preußen und anderen Staaten des deutſchen Bundes, namentlich auch dem Herzogthume Braunſchweig, einerſeits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererſeits abgeſchloſſenen Vertrags, wegen der in gewiſſen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Juſtiz flüchtigen Verbrecher betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 16. Auguſt 1853.

№ 51. Geſetz über die Aufhebung der Eingangs-Abgaben von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl und andern Mühlenfabrikaten.
d. d. Braunſchweig, den 9. September 1853.

№ 52. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Miniſteriums: den Beitritt der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung zu dem Paßkarten-Vereine betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 6. September 1853.

№ 53. Bekanntmachung des Stadt-Magiſtrats zu Braunſchweig, die der Bühringſchen Stiftung daſelbſt verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 16. September. 1853.

№ 54. Geſetz: Erweiterungen des Geſetzes vom 31. März d. J. über die Ermäßigung der Eingangs-Abgaben für verſchiedene zoll- und ſteuervereinsländiſche Erzeugniſſe und die gänzliche Befreiung anderer Erzeugniſſe dieſer Art von der Eingangsabgabe betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 22. September 1853.

№ 55. Bekanntmachung des Stadt-Magiſtrats zu Braunſchweig, die der Roſeſchen Stiftung daſelbſt beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 30. September 1853.

№ 56. Regulativ, die Ueberlaſſung von Salz zur Viehfütterung, zur Düngung und zu gewerblichen Zwecken gegen ermäßigte Preiſe betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 29. September 1853.

№ 57. Anhang zu № 54 der Geſetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1853.
d. d. Braunſchweig, den 12. October 1853.

№ 58. Regulativ, die Grenzen zwiſchen den Gewerbs-Befugniſſen der Steinhauer und der Maurer im Kreiſe Blankenburg betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 17. October 1853.

№ 59. Geſetz: die Verlängerung des für die Aufhebung der Eingangs-Abgaben von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten in dem Geſetze vom 9. v. Mts., № 51, feſtgeſtellten Termins betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 26. October 1853.

№ 60. Geſetz, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs.
d. d. Braunſchweig, den 1 November 1853.

№ 61. Geſetz über die einſtweilige Aufhebung der Eingangsabgabe für Reis.
d. d. Braunſchweig, den 7. November 1853.

№ 62. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Miniſteriums: den Vereins-Zoll-Tarif betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 5. November 1853.

№ 63. Landtags-Abschied.
d. d. Braunschweig, den 7. November 1853.

№ 64. Verordnung, die Publikation des mit den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover u. s. w., hinsichtlich der bei der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger der anderen contrahirenden Staaten gegenseitig anzuwendenden Grundsätze, geschlossenen Vertrags betreffend.
d. d. Braunschweig, den 12. November 1853.

№ 65. Verordnung, die Beilegung der in der Nähe des Neuekrugs bei Hahausen neu erbaueten herrschaftlichen Revierförster-Wohnung zu dem Gemeindebezirke von Hahausen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. November 1853.

№ 66. Bekanntmachung der Herzoglichen Kreis-Direction zu Blankenburg, die dem Trumpffschen Legate verliehenen Rechte einer milden Stiftung.
d. d. Blankenburg, den 13. December 1853.

№ 67. Verordnung, die Publication des Vertrags über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins und der damit in Verbindung stehenden Verträge und Vereinbarungen betreffend.
d d. Braunschweig den 27. December 1853.

№ 68. Landrsherrliches Patent, die vom 1. Januar 1854 an in Anwendung kommenden Zoll- und Steuer-Gesetze betreffend.
d. d. Braunschweig, den 27. December 1853.

№ 69. Gesetz, die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrikation im Amtsbezirke Thedinghausen und einigen anderen Braunschweigischen Gebietstheilen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 27. December 1853.

№ 70. Gesetz, wegen Verzollung des ausländischen Syrups.
d. d. Braunschweig, den 29. December 1853.

Alphabetiſches Regiſter

zur

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1853.

A. Seite

Altersrentenanſtalt — die Verbindung einer ſolchen mit der Herzogl. Leihhaus-Anſtalt . . . . . 163—168

Anbauerweſen — die Verträge über Theilung derſelben 41

Armenweſen, kirchliches — deſſen Verwaltung durch die Kirchenvorſtände . . . . . 5—8

B.

Bank, braunſchweigiſche — Beſtätigungsurkunde derſelben . . . . . 125—153

Bank, braunſchweigiſche und Herzogl. Leihhaus-Anſtalt — einige Rechtsverhältniſſe derſelben . 119—122

Beamten, Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt — die Theilnahme der Prediger an derſelben . . . . . 215—221

Bentink, gräfliche Familie — Bundesbeſchluß, die Declaration der Standesrechte derſelben betreffend. 155—156

Seite

Berkelmann'sche Stiftung hieselbst — die derselben beigelegten Rechte einer milden Stiftung 113

Branntweinfabrikation, inländische, im Amtsgerichtsbezirke Thedinghausen ꝛc. — deren Besteuerung . . . . . 477—479

Bühring'sche Stiftung hieselbst — die derselben verliehenen Stiftungsrechte 267

C.

Cammann'sche Stiftung hieselbst — die derselben beigelegten Rechte einer milden Stiftung . . . 225

Cassationshof — die rechtliche Wirkung der Entscheidungen desselben . . . . . 193—194

E.

Eingangsabgaben in den zum Steuervereine gehörenden Theilen des Herzogthums — Aenderungen des Tarifs derselben . . . . . 17—40

Eingangsabgaben für verschiedene Zoll- und steuervereinsländische Erzeugnisse — deren Ermäßigung 57—100

Eingangsabgaben für vorgedachte Gegenstände — Berichtigung von Druckfehlern in dem betreffenden Gesetze . . . . . 107—108

Eingangsabgaben für einige Artikel — deren Herabsetzung . . . . . 109—110

Eingangsabgaben von Getraide, Hülsenfrüchten ꝛc. deren Aufhebung . . . . . 263—264

Eingangsabgaben für verschiedene zoll- und steuervereinsländische Erzeugnisse — deren weitere Ermäßigung . . . . . 269—274

ingangsabgaben für verschiedene zoll- und steuervereinsländische Erzeugnisse — Berichtigung des Gesetzes vom 22. September d. J. . . 283

Seite

Eingangsabgaben von Getreide, Hülsenfrüchten — die Verlängerung der für die Aufhebung derselben festgesetzten Termins . . . . . 287—288
Eingangsabgabe von Reis — deren einstweilige Aufhebung 297
Ernestinenthal, Schulenburgisches Vorwerk — dessen Verlegung zum Gemeindebezirke von Bröckeln 101—102

H.

Hahausen, neu erbaute Försterwohnung bei — deren Beilegung zum Gemeindebezirke von Hahausen 361
Häselersche Stiftungen hieselbst — die denselben verliehenen Rechte milder Stiftungen. 9
Hartkensche Stiftung hieselbst — die derselben beigelegte Stiftungsrecht 111
Hessesche Stiftung — die derselben beigelegten Stiftungsrechte 179
Hinkesche Stiftung hieselbst — die derselben beigelegten Stiftungsrechte 115
Hogrevesche Stiftungen hieselbst — die derselben beigelegten Stiftungsrechte 49
Holzberechtigte im Amtsgerichtsbezirke Harzburg — die Bedarfssätze derselben . . . . . 237—243

K.

Kettelhackesche Stiftung hieselbst — die derselben beigelegten Stiftungsrechte 13
Klagen, persönliche — deren Verjährung und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dies. 173—178
Krämer, Advocat-Anwalt — das demselben ertheilte Privilegium auf eine von ihm erfundene Schreibmaschine . . . . . 103—104

Seite

U.

Untergerichtsordnung für die Stadt Braunschweig — Aufhebung der Bestimmung im Cap. II. № 14 derselben . . . . . 235—236

V.

Verbrecher, vor der Justiz flüchtige — der über deren Auslieferung zwischen verschiedenen Staaten des deutschen Landes und den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossene Vertrag 247—261
Vereins- und Versammlungsrecht — polizeiliche Maßregeln gegen den Mißbrauch desselben 181—191
Verkehr, freier, zwischen dem Harz-Leine-Districte und den übrigen Theilen des Zollvereins — dessen Eröffnung . . . . . 227—228

W.

Wahlausschreiben d. d. 8. Januar 1853 . . . 1—2
Wilmerdingsche Stiftung hieselbst — die derselben beigelegten Stiftungsrechte 161

Z.

Zolltarif im Harz-Leine-Districte — die Einführung eines neuen . . . . . 55—56
Zolltarif, Vereins- — dessen Abänderung . . . 289—295
Zolltarif, Vereins- — dessen Bekanntmachung 299—343
Zoll- und Handels-Verein — Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung desselben . . . . 365—471
Zoll- und Steuer-Gesetze — die vom 1. Januar 1854 an zur Anwendung kommenden. 473—475

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunschweig, den 17. Januar 1853.

Wahlausschreiben.
d. d. Braunschweig, den 8. Januar 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem der von den wahlberechtigten Mitgliedern der der Grund- und Gewerbesteuer nicht unterworfenen Berufsstände des zweiten Bezirks — Wolfenbüttel und Helmstedt — zum Landtags-Abgeordneten gewählte Obergerichtsadvocat Schaper in Wolfenbüttel mit Tode abgegangen ist, verordnen Wir hiermit:

Die wahlberechtigten Mitglieder der der Grund- und Gewerbesteuer nicht unterworfenen Berufsstände des zweiten Bezirks haben sich

am 21. Februar d. J.

zur Vornahme einer neuen Wahl in der Stadt Helmstedt zu versammeln.

Alle, die es angeht, insbesondere der Vorsitzende

des Kreisgerichts Helmſtedt und die Kreis-Directionen Wolfenbüttel und Helmſtedt (§§. 56 und 57 des Wahlgeſetzes vom 23. November 1851) haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 8. Januar 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 21. Januar 1853.

Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Ministerial-Commission betreffend.

d. d. Braunschweig, den 11. Januar 1853.

Seine Hoheit, der Herzog, haben gnädigst geruhet, neben denjenigen Staatsdienern, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Ministerial-Commission sind, für die verschiedenen Sectionen dieser Behörde folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder zu ernennen:

1) für die Section der inneren Landes-Verwaltung und der Polizei:
   zu ordentlichen Mitgliedern:
   den Kreis-Director Eißfeldt,
   den Kreis-Director von Hohnhorst,
   den Stadt-Director Kubel;
2) für die Section der Finanzen und Handelsangelegenheiten:
   zu ordentlichen Mitgliedern:
   den Finanzrath von Hantelmann,
   den Cammerrath von Löhneisen,
   den Cammerrath Krüger;
3) für die Section der Justiz:
   zu ordentlichen Mitgliedern:
   den Obergerichts-Präsidenten Günther,

den Obergerichtsrath Hoffmeister,
den Ober-Staatsanwalt Breymann;

4) für die Section der geistlichen und Schulsachen:
zu ordentlichen Mitgliedern:
den Consistorialrath Ernesti,
den Abt Mühlenhoff,
den Professor Dr. Krüger;
zu außerordentlichen Mitgliedern:
den Hofrath Dr. Petri,
den Hof- und Domprediger Thiele;

5) für die Section der Militairsachen:
zu ordentlichen Mitgliedern:
den Generalmajor von Erichsen,
den Obristen und Flügel-Adjutanten Bause,
den Hauptmann Grafen von Görtz-Wrisberg.

In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 12. October 1832, die Organisation ꝛc. der Ministerial-Commission betreffend, werden diese Ernennungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 11. Januar 1853.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 27. Januar 1853.

Ausschreiben des Herzoglichen Consistoriums an die Kirchenvisitatoren, die Verwaltung des kirchlichen Armenwesens durch die Kirchenvorstände betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 12. Januar 1853.

In Gemäßheit des §. 39 des Gesetzes vom 30. November 1851, die Errichtung von Kirchenvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, erlassen Wir über die Verwaltung des kirchlichen Armenwesens die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Bei den kirchlichen Armencassen, deren Verwaltung den Kirchenvorständen zusteht, kommen vom 1. Juli 1852 an, außer den Zinsen der für dieselben etwa angesammelten oder anzusammelnden Capitalien, die Aufkünfte an Beckengeldern beim öffentlichen Gottesdienste, — soweit solche für die Armen bestimmt sind und darüber nicht etwa zu Gunsten einer andern Casse besondere Verfügung getroffen worden, wie solches z. B. in der Stadt Braunschweig in Ansehung der bei der jährlichen Armenpredigt gesammelten Gelder der Fall ist, — imgleichen die bei Vornahme kirchlicher Handlungen, als Copulationen, Taufen, Confirmationen ꝛc erfolgenden Beiträge für die Armen, die sonstigen für Wohlthätigkeitszwecke den Kirchenvorständen anvertrauten Gaben, und die Erträgnisse der mit Genehmigung

der zuständigen Behörden veranstalteten außerordentlichen Sammlungen zur Verrechnung.

In Fällen, wo hiervon eine Ausnahme gemacht werden soll, oder über die Bestimmung der zu verrechnenden Aufkünfte Zweifel entstehen, ist darüber an Uns zu berichten.

An denjenigen Orten, wo die Beckengelder bisher ganz oder theilweise in die Kirchencasse geflossen sind, behält es bei dieser Einrichtung bis auf etwanige weitere Bestimmung auch ferner sein Bewenden, wie es denn auch da, wo keine Kirchenvorstände errichtet sind, einstweilen bei dem bisherigen Verfahren verbleibt.

Die bis zum 1. Juli 1852 vorgekommenen Einnahmen an den, von diesem Zeitpuncte an, den kirchlichen Armencassen überwiesenen Aufkünften werden in der bisherigen Art verwandt.

2. Es bleibt den Kirchenvorständen überlassen, welche Controle sie wegen Feststellung des Betrages und gehöriger Verrechnung der den kirchlichen Armencassen zufließenden Einnahmen einzuführen für nöthig und diensam erachten; erforderlichenfalls haben die Kirchencommissarien hierunter das Nöthige zu vermitteln.

3. Bei den Beschlüssen über die Verwendung der kirchlichen Armengelder werden zwar die Kirchenvorstände, da es sich dabei nicht allein um Abhülfe äußerer Nothstände, sondern auch um Erreichung höherer, seelsorglicher Zwecke handelt, vielfach nach andern Rücksichten als die Gemeinde-Armenverwaltungen zu verfahren haben. Dieselben haben dabei aber thunlichst im Einvernehmen mit den Ortsarmenbehörden zu handeln, damit zweckwidrige Almosenspenden vermieden werden.

Auf Ansammlung von Capitalien aus den Ueberschüssen der kirchlichen Armencassen ist zwar nur dann Bedacht zu nehmen, wenn die Jahreseinkünfte derselben durch das Bedürfniß der zu bewilligenden Unterstützungen nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Wenn aber die Ansammlung von Capitalien stattfindet, so ist — unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 26, № 4, des im Eingange gedachten Gesetzes — für die zinsbare Unterbringung Sorge zu tragen.

4. Es bleibt den Kirchenvorständen fernerweit überlassen, die Geschäfte der kirchlichen Armenpflege unter die Vorstandsmitglieder zu vertheilen, oder auch einzelne Vorstandsmitglieder damit zu beauftragen, welche in diesem Falle für den Kirchenvorstand handeln und demselben verantwortlich sind.

5. Die Rechnung über die kirchliche Armencasse hat in der Regel der Kirchenrechnungsführer zu führen; sollte derselbe dazu aus genügend erkannten Gründen außer Stande sein, so ist von dem Kirchenvorstande ein anderes Mitglied damit zu beauftragen.

Der Rechnungsführer der kirchlichen Armencasse hat die bewilligten Unterstützungen allein auf schriftliche Anweisungen zu zahlen, welche hiernächst nebst der Quittung des Empfängers zum Belage der Rechnung dienen. Die Anweisungen werden von einem Mitgliede des Kirchenvorstandes ausgestellt, unter Bezugnahme auf den darüber gefassten Beschluß.

Die Rechnung der kirchlichen Armencasse, welche von dem Kirchenvorstande jährlich dem Rechnungsführer abzunehmen ist, bildet einen Anhang der Kirchenrechnung.

6. Die Aufsicht über die kirchliche Armenverwaltung

liegt zunächst den Kirchenvisitatoren ob, denen auch die jährlichen Rechnungen einzusenden sind.

Die Kirchenvisitatoren haben bei der kirchlichen Armenverwaltung überall, wo es nöthig ist, ihre Vermittelung eintreten zu lassen, und die etwanigen Hindernisse des Gedeihens derselben zu beseitigen zu suchen. Insbesondere haben auch die Superintendenten in den Berichten über Kirchenvisitationen über diesen wichtigen Gegenstand des kirchlichen Gemeindewesens sich zu äußern.

7. Wo sich besondere örtliche milde Stiftungen befinden, deren Verwaltung nach §. 39 des im Eingange erwähnten Gesetzes den Kirchenvorständen überwiesen worden, ist behuf Regelung dieser Angelegenheit besonders an Uns zu berichten.

Die Kirchenvisitatoren haben dieses zu dem Ende durch den Druck vervielfältigte Circular-Rescript den Kirchenvorständen zur Nachachtung mitzutheilen.

Wolfenbüttel, den 12. Januar 1853.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Consistorium.

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

№ 4.

Braunschweig, den 27. Januar 1853.

Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig: die den Häseler'schen Stiftungen daselbst verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 22. Januar 1853.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 19. dieses Monats, № 495, sind den von dem verstorbenen Bürger und Bäcker Johann Hennig Ludwig Häseler hieselbst gegründeten Stiftungen für Stipendien und für Arme, die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, den 22. Januar 1853.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunschweig, den 27. Januar 1853.

Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig: die der Leseberg'schen Stiftung daselbst verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 22. Januar 1853.

Durch das Höchste Rescript vom 19. dieses Monats, № 495, sind der von dem verstorbenen Bürger und Apotheker Johann Christoph Leseberg hieselbst gegründeten Stiftung für Stipendien, die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, am 22. Januar 1853.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunſchweig, den 8. Februar 1853.

Bekanntmachung des Stadt-Magiſtrats zu Braunſchweig: die der Kettelhacke'ſchen Stiftung daſelbſt verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 3. Februar 1853.

Mittelſt Höchſten Reſcripts vom 29. vorigen Monats, № 928, ſind der von der Wittwe weiland Paſtors zu Wettlenſtedt, Hennig Küſel, Florine, geb. Kettelhacken, hieſelbſt gegründeten Stipendien-Stiftung die Rechte milder Stiftungen gnädigſt verliehen worden.

Braunſchweig, den 3. Februar 1853.

Der Stadt-Magiſtrat daſelbſt.

H. Caspari.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunſchweig, den 22. Februar 1853.

Verordnung, die fernere Vertagung des Landtages betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 19. Februar 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nach vorgängiger Verſtändigung mit dem Ausſchuſſe der Landesverſammlung wollen Wir die gegenwärtige Vertagung des Landtags hiemit bis

zum 1. Junius dieſes Jahres

verlängern.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Braunſchweig, den 19. Februar 1853.

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 26. Februar 1853.

Gesetz, die Aenderungen des Tarifes der Eingangs-Abgaben in den, zum Steuer-Vereine gehörigen Theilen des Herzogthums betreffend.
d. d. Braunschweig, den 23. Februar 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Königlich Hannoversche Regierung unter Bezugnahme auf den Art. 3. der Uebereinkunft IV. vom 16. October 1845 darauf angetragen hat, die mit dem 1. k. Mts. im Königreiche Hannover eintretenden Tarifänderungen auch in den zum Steuervereine gehörigen diesseitigen Gebietstheilen in Wirksamkeit treten zu lassen, so erlassen Wir mit Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landesversammlung hiemit die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen:

§. 1.

Vom ersten künftigen Monats März einschließlich an, sollen in den zum Steuervereine gehörigen Theilen des Herzogthums, die in den folgenden Paragraphen festgestellten Aenderungen des mit Unserem Patente vom 20. November 1845 als Anlage B. publicirten Steuervereinstarifes bis auf Weiteres in Anwendung kommen.

§. 2.

Von den Gegenständen, welche unter den in der An-
Anlage A. lage **A.** des gegenwärtigen Gesetzes beigefügten Verzeichnisse begriffen sind, ist die Eingangs-Abgabe nach den dabei bemerkten Sätzen zu erheben.

§. 3.

Anlage B. Von den, in der Anlage **B.** des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Gegenständen sind weder Eingangs- noch Ausgangsabgaben zu entrichten.

§. 4.

Von denjenigen Gegenständen für welche nach dem Steuervereins-Tarife die Eingangsabgabe mehr beträgt, als nach dem, unterm **30.** Juli **1851** publicirten Zollvereinstarife, ist die Eingangs-Abgabe nur nach den Sätzen des letzteren zu erheben.

§. 5.

Von solchen Gegenständen, welche nach §. **3.** dieses Gesetzes nicht allein von einer Ausgangsabgabe, sondern auch von einer Eingangsabgabe frei sind, ist auch eine Durchgangsabgabe nicht weiter zu entrichten.

§. 6.

Soweit die Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben nach dem Gewichte erfolgt, ist fortan der Zollcentner von **100** Zollpfunden oder **106,904** hannoverschen Pfunden ohne Zuschlag an Stelle des bisherigen Steuergewichts durchweg und ohne Rücksicht darauf, welcher Tarif zur Anwendung kommt, der alleinige Maßstab der Verabgabung.

§. 7.

Insoweit nicht vorstehend Abänderungen getroffen worden sind, behält es bei dem unterm **20.** November **1845** für die dem Steuervereine angeschlossenen Landestheile publicirten Königl. Hannoverschen Gesetze vom **7.** März **1845**, die Eingangs-, Ausgangs- und Durch-

abgaben betreffend, sowie bei dem zu demselben gehörigen Tarife, und bei den übrigen, wegen dieser Abgaben bestehenden Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 8.

Auch verbleibt es bei den Abgabenermäßigungen und Befreiungen, welche durch die, am 16. October 1845 zwischen dem Zollvereine und dem Steuervereine geschlossenen Verträge vereinbart sind.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 23. Februar 1853.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Anlage A.

Verzeichniß

der

mit dem 1. März 1853 in Kraft tretenden Erhöhungen der im Steuervereine beſtehenden Eingangs-Abgabeſätze unter Hinweiſung auf die betreffenden Ordnungsnummern und Unterabtheilungen der zweiten Abtheilung des Zollvereins-Tarifs.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensatz nach dem 14-Fuß beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfunde.
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren.**				
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:				
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges und Watten	1 Centn.	3	—	18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen,
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, imgleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn .	1 Centn.	8	—	
	c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Stickerei- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz,				

Ordnungs-Nummer	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensatz nach dem 14-Thlr.-Fuß beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfunde.
	Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . .	1 Centn.	50	—	18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen, jedoch nur bis zu 6 Centnern Brutto-Gewicht.
6	**Eisen und Stahl.**				
	a. Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Centn.	—	10	
	b. Geschmiedetes u. gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Centn.	1	15	
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Centn.	2	15	10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 7 in Ballen.
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, insofern der-				

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensatz nach dem 14-Fuß beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfunde.
	gleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüberwiegen, auch Pflugschaareneisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	1 Centn.	3	—	10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.
e.	Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1 Centn.	4	—	
	Anmerkung. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Position d. verzollt.				
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.**				
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert, aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Corallen oder Steinen gefertigt oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stof-				

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensatz nach dem 14-Fuß beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfunde.
	fen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergl.; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und s. g. Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Corallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Cameen, Ornamenten in Metallguß und dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuh-				

Ordnungs-Nummer	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensatz nach dem 14-Fuß beim Eingange. Sgr.	Pf.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfunde.
	ren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hänguhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Gold und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe), gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; imgleichen Waaren aus Ge-				

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensatz nach dem 14-Fuß beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfunde.
	spinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergl. mehr	1 Centn.	50	*	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.

A) Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet) echten Perlen, Corallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt, ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen, feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce ꝛc. Gold oder Silberblatt, Fächer, künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern unterliegen bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 ℔ pro Centner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensatz nach dem 14-Fuß beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfunde.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate.**				
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; imgleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha	1 Centn.	6	—	16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen,
	b. Brüsseler und dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgl. Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Centn.	8	—	16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
	d. lederne Handschuhe . .	1 Centn.	44	—	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.**				
	a. rohes Garn 1) Maschinengespinnst . .	1 Centn.	2	—	13 in Kisten, 6 in Ballen,

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensatz nach dem 14-Thlr.-Fuß beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfunde.
25	**Material- und Specerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien.**				
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern .	1 Centn.	2	15	11 in Ueberfässern.
	b. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgl. Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe .	1 Centn.	8	—	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein ꝛc. nur beim Eingange in Flaschen, 11 in Ueberfässern.
	d. Bier in Flaschen oder Kruken eingehend . . .	1 Centn.	8	—	24 in Kisten, 16 in Körben.
	f. Wein und Most, auch Cider	1 Centn.	6	—	24 in Kisten, 16 in Körben, nur beim Eingange in Flaschen, 11 in Ueberfässern.
	i. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:				
	β. Trockne und getrocknete Datteln, Feigen, Castanien, Corinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dgl. . . .	1 Centn.	4	—	13 in Fässern, 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.

Ordnungs-Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabensatz nach dem 14-Fuß beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfunde.
k.	Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse u. Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Centn.	6	15	18 in Kisten, 16 in Fässern, 13 in Körben, 4 in Ballen.
m.	Caffee, roher, und Caffee-Surrogate, imgleichen Cacao in Bohnen und Cacaoschalen	1 Centn.	5	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten, 10 in anderen Fäss., 9 in Körben, 3 in Ballen oder Säcken.
n.	Gebrannter Caffee, imgleichen Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate . .	1 Centn.	11	—	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
o.	Käse aller Art . .	1 Centn.	3	20	20 in Kisten von 1 Ct. und darüber, 16 in Kisten unt. 1 C. 11 in Fäss. u. Kübeln, 8 in Körben, 6 in Ballen.
u.	Syrup	1 Centn	2	—	11 in Fässern.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensatz nach dem 14-Thlr.-Fuß beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfunde.
v.	Taback:				
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel . .	1 Centn.	4	—	12 in Fässern, Seronen und Canasserkörben, 9 in Körben, 4 in Ballen aller Art.
	2) Tabacksfabrikate:				
	α. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten, Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Centn.	11	—	16 in Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen,
	β. Cigarren und Schnupftaback	1 Centn.	20	—	16 in Fässern, 13 in Körben, 6 in Ballen, Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 ℔ falls die Cigarren in kleinen Kisten und 12 ℔ falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
w.	Thee	1 Centn.	8	—	23 in Kisten.
x.	Zucker.				
	a. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Centn.	10	—	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in anderen Fäss., 13 in Kisten, 7 in Körben.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14-Fuß beim Eingange. Fl.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfunde.
	b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centn.	8	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in anderen Fäss., 16 in Kisten von 8 Ct. und darüber.
	c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen .	1 Centn.	5	—	13 in Kisten unter 8 Centner, 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canasseros Cranjanas), 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
30	**Seide und Seidenwaaren.**				
	a. Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:				
	1) Ungezwirnt	1 Centn.	8	—	16 in Fässern und Kisten, 9 in Ballen.
	2) Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) .	1 Centn.	11	—	
	b. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz,				

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensatz nach dem 14-Thlr.-Fuß beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfunde.
	Leder, Messing u Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide	1 Centn.	110	—	22 in Kisten, 13 in Ballen.
	c. Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder . . .	1 Centn.	55	—	20 in Kisten, 11 in Ballen
	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin** . .	1 Centn.	3	—	13 in Fässern und Kisten.
36	**Töpferthon und Töpferwaaren.**				
38	c. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Centn.	5	—	22 in Kisten, 13 in Körben.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensatz nach dem 14-F-Fuß beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfunde.
	d. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut .	1 Centn.	10	—	
	e. Porzellan, weißes . . .	1 Centn.	10	—	
	f. Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Centn.	25	—	
	g. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan u. Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Centn.	10	—	22 in Kisten, 13 in Körben.
	h. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, imgleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . .	1 Centn.	50	—	
41	**Wolle und Wollenwaaren.**				
	b. Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Cameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide, desgl. alles gefärbte Garn	1 Centn.	8	—	16 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Abgabensatz nach dem 14-Thlr.-Fuß beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfunde.
	c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare), allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:				
	1) bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt, gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl .	1 Centn.	50	—	20 in Kisten, 7 in Ballen, jedoch nur bis zu 6 Ctnr. Brutto-Gewicht.
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art, so wie alle ungewalkte, ungemusterte Waaren	1 Centn.	30	—	20 in Kisten, 7 in Ballen, jedoch nur bis zu 6 Ctnr. Brutto-Gewicht.
	3) Fußteppiche	1 Centn.	20	—	

Anlage B.

Verzeichniß

der

Gegenstände, welche keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, imgleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülig, Eisenrostwasser;
4) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in kristallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;
7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landguts, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusamen;
10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, imgleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien);
11) Geflügel und kleines Wildprett aller Art;
12) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;

14) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

15) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

16) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welches reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen; imgleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19) Milch;
20) Obst, frisches;
21) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
22) Samen von Waldhölzern;
23) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
25) Seidencocons;

26) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß;
27) Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
28) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29) Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30) Treber und Treſter;
31) Weinstein.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 26. Februar 1853.

Circularrescript Herzoglichen Obergerichts an die Herzogl. Amtsgerichte, die Verträge über Theilung von Anbauerwesen betreffend.

d. d. Wolfenbüttel den 15. Februar 1853.

Es ist zur Sprache gekommen, daß einzelne Amtsgerichte Verträge, durch welche Anbauerhäuser getheilt, und so aus einem Anbauerwesen zwei gemacht werden sollen, aufgenommen, und ohne Weiteres ausgefertigt und eingetragen haben.

Da jedoch zu der Gültigkeit eines solchen Contracts die landespolizeiliche Genehmigung resp. Höchste Dispensation erforderlich ist, so werden die Herzogl. Amtsgerichte hiedurch angewiesen, dergleichen Contracten vor eingeholter Höchster Genehmigung keine weitere Folge zu geben.

Wolfenbüttel, den **15. Februar 1853.**

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Obergericht daselbst.

W. Hoffmeister.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 8. März 1853.

Circular-Rescript Herzoglichen Obergerichts an sämmtliche mit der Beurkundung von Rechtsgeschäften beauftragte öffentliche Beamte, die Aufnahme von Veräußerungsverträgen über bäuerliche Pertinenzgrundstücke betreffend. d. d. Wolfenbüttel, den 28. Februar 1853.

Die Aufnahme von Veräußerungsverträgen über Grundstücke welche als untrennbare Pertinenzien zu Bauerhöfen gehören widerstreitet verbietenden Gesetzen, und da diese Pertinenzeigenschaft bei den bei Bauerhöfen befindlichen Grundstücken vermuthet werden muß, so folgt hieraus, daß die mit der Beurkundung von Rechtsgeschäften beauftragten öffentlichen Beamten verpflichtet sind, sich vor Aufnahme von Veräußerungsverträgen über einzelne bei einem Bauerhofe bisher benutzte Grundstücke, Gewißheit darüber zu verschaffen, daß die Grundstücke, worüber die Aufnahme des Contracts von ihnen verlangt wird, keine Pertinenzstücke seien, und daß sie sich anderen Falls der Aufnahme des Contracts nach Vorschrift des §. 2. des Gesetzes vom 19. März 1850, die Erwerbung dinglicher Rechte an Grundstücken u. s. w. betreffend, zu enthalten und solche zu verweigern haben.

Da gleichwohl notarielle Veräußerungsverträge über einzelne, zu Bauerhöfen als Pertinenz gehörige Grundstücke, vorgekommen sind, ohne daß dabei die obige gesetzliche Vorschrift beobachtet wäre, wodurch hinterher Weiterungen entstanden sind, so werden in Gemäßheit eines Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom **13.** d. Mts. die sämmtlichen mit der Beurkundung von Rechtsgeschäften beauftragten öffentlichen Beamten, auf die oben erwähnte gesetzliche Bestimmung, imgleichen auf unser, mit diesem Gegenstande in Verbindung stehendes Circular-Rescript an sämmtliche Gerichte des Landes, die Aufnahme von Contracten welche der Dispensation bedürfen betreffend, vom 7. Julius v. J. (V.-O.-S. v. **1852**, № **35**) hiedurch hingewiesen.

Wolfenbüttel, den **28.** Februar **1853.**

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Obergericht.

W. Hoffmeister.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 15. März 1853.

Privilegium für den Landes-Oeconomie-Conducteur Schott zu Seesen.

d. d. Braunschweig, den 2. März 1853.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 18. Februar d. J., № 1387, dem Landes-Oeconomie-Conducteur Schott zu Seesen ein ausschließliches Privilegium zur Anwendung des von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, zur Drainirung dienenden Bohr-Apparats auf den Zeitraum von fünf Jahren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern, verliehen ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreisdirections-Siegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen Braunſchweig, den 2. März 1853.

(L. S.) (gez.) C. v. Hohnhorſt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 18. März 1853.

Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Speise-Anstalt für Bedürftige daselbst verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 11. März 1853.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 9. d. M., № 2151, sind der in hiesiger Stadt bestehenden Speiseanstalt für Bedürftige die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, den 11. März 1853.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunschweig, den 18. März 1853.

Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die den Hogreveschen Stiftungen daselbst verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 12. März 1853.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 8. d. M., № 2240, sind den von der verstorbenen Wittwe weiland Bürgers Johann Heinrich Hogreve, Dorothee Christine, geborne Hesse, hieselbst, gegründeten Stiftungen für bedürftige Wittwen und für Studirende die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, den 12. März 1853.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 21. März 1853.

Gesetz, die Ausführung des Art. 6 des mit Frankreich zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums unterm 8. August 1852 geschlossenen Vertrags betreffend.

d. d. Braunschweig, den 14. März 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit der Krone Frankreich die in dem Artikel 6 des Vertrages über das literarische und künstlerische Eigenthum vom 8. August 1852 vorbehaltene Uebereinkunft getroffen ist, erlassen Wir mit Zustimmung des Ausschusses der Landes-Versammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Der buch- und kunsthändlerische Verkauf der in dem Artikel 6 des gedachten Vertrags bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen, welche schon vor Publication des Vertrages vom 8. August 1852 angefertigt, bestellt oder eingeführt sind, soll vom 1. September des laufenden Jahres an in dem Umfange des Herzogthums nicht ferner Statt finden.

§. 2.

Den Verlegern und Buchhändlern, in deren Eigenthume sich Nachdrücke und Nachbildungen der gedachten

Art schon vor der Publication des erwähnten Vertrags befunden haben, sollen auf deren Antrag diese Werke gegen den Taxwerth von der Staatsbehörde abgenommen werden.

§. 3.

Um auf diese Entschädigung Anspruch machen zu können, müssen die Verleger und Buchhändler innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen nach Publication dieses Gesetzes bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes ein Verzeichniß der Werke und der vorhandenen Exemplare, hinsichtlich deren sie die Entschädigung in Anspruch nehmen, einreichen.

Auf Erfordern haben dieselben die Richtigkeit ihrer Angaben durch die Handelsbücher nachzuweisen.

§. 4.

Die Taxe soll, wenn sich der Eigenthümer und die Polizeibehörde nicht über den zu zahlenden Betrag oder über einen Sachverständigen einigen, durch drei Sachverständige vorgenommen werden, von denen Einen der Eigenthümer, den Zweiten die Polizeibehörde und den Dritten diese zwei Sachverständigen erwählen, und welcher, im Fall diese sich nicht einigen sollten, von der Kreis-Direction bestimmt wird.

Die weiteren Anordnungen über das Verfahren, besonders über die bei Benennung der Sachverständigen innezuhaltenden Fristen, über die Ablieferung der zur Taxe gestellten Nachdrücke und Nachbildungen, und die Zahlung der Entschädigung, wird Unser Herzogliches Staats-Ministerium treffen.

§. 5.

Entstehen Zweifel darüber, ob ein Werk als Nachdruck anzusehen sei oder nicht (cfr. §. 3.) so sollen dieselben im Verwaltungswege erledigt werden.

§. 6.

Sowohl in dieſem Falle, als über Differenzen hinſichtlich der Entſchädigung, findet ein gerichtliches Verfahren nicht Statt.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 14. März 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 30. März 1853.

Gesetz über die Einführung eines neuen Zoll-Tarifs im Harz-Leine-Districte.
d. d. Braunschweig, den 29. März 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nach vorgängiger Vereinbarung mit den übrigen Zollvereinsregierungen, erlassen Wir mit Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Der besondere Zolltarif, welcher gegenwärtig für den östlich der Leine belegenen Theil des Kreises Gandersheim, mit Ausnahme der Ortschaften Volkersheim und Schlewecke, sowie für den Amtsbezirk Harzburg, mit Ausnahme der einseitigen Okergemeinde und einiger Enclaven bei Goslar gilt, tritt außer Wirksamkeit.

§. 2.

In den im vorigen §. gedachten Landestheilen, in welchen bisher der für den Harz-Leine-District publicirte besondere Zolltarif galt, sind die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bis auf Weiteres nach dem unterm 30. Juli 1851 publicirten allgemeinen Zollvereinstarife zu erheben, jedoch mit folgenden Abänderungen:

Die Eingangs-Abgabe wird

für Franzbranntwein auf . . 8 ₰ vom Zoll-Centner,
„ Kaffee, rohen, auf . . . 5 „ „ „
„ Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel auf . . 4 „ „ „
„ Thee auf . . . . . 8 „ „ „
„ Wein und Most, auch Cider in Fässern auf . . 6 „ „ „

festgesetzt,

und die Ausgangs-Abgabe für Schafwolle, rohe und ungekämmte, wird auf ⅓ ₰ vom Zoll-Centner bestimmt.

§. 3.

Das Gesetz vom 30. Juni 1850, die Eingangs-Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops und die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, gilt auch für den Harz-Leine-District.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt am 30. dieses Monats März in Wirksamkeit.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 29. März 1853.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunschweig, den 5. April 1853.

Gesetz, die Ermäßigung der Eingangs-Abgaben für verschiedene zoll- und steuervereinsländische Erzeugnisse und die gänzliche Befreiung anderer Erzeugnisse dieser Art von der Eingangs-Abgabe betreffend.
d. d. Braunschweig, den 31. März 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Regierungen des Zoll- und Steuervereins beschlossen haben, den Verkehr zwischen ihren Gebieten schon jetzt durch zollfreie Zulassung verschiedener Erzeugnisse derselben und durch Ermäßigung der Eingangs-Abgaben für andere Erzeugnisse derselben zu erleichtern und zu befördern, so erlassen Wir mit Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

In den sämmtlichen zum Zollvereine gehörenden Theilen des Herzogthums, mit Einschluß des Harz-Leine-Districtes, ist bei der unmittelbaren Einführung der in der Anlage I. dieses Gesetzes genannten steuervereinsländischen Erzeugnisse aus dem Gebiete des Steuervereins nach den darin enthaltenen Bestimmungen zu verfahren. Anlage I.

§. 2.

In den zum Steuervereine gehörenden diesseitigen Gebietstheilen ist bei der unmittelbaren Einführung zollvereinsländischer Erzeugnisse aus dem Gebiete des Zollvereins nach den Bestimmungen zu verfahren, welche
Anlage II. die Anlage II. dieses Gesetzes enthält.

§. 3.

Das als Anlage des Separat-Artikels 3 zu der Uebereinkunft VI. vom 16. October 1845 zwischen den Zoll- und Steuervereins-Staaten vereinbarte Regulativ über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins und aus dem Letztern in den Ersteren findet auch auf die Versendung der in den Anlagen I. und II. genannten Gegenstände Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß

a. alle diese Gegenstände, so weit nicht in den Bemerkungen zu jenen Anlagen etwas Anderes bestimmt worden ist, eben so behandelt werden, wie die im §. 3 des gedachten Regulativs genannten Artikel;

b. alle nach den gedachten Anlagen bei der Einfuhr aus dem einen in den andern Verein unbedingt zollfreien Gegenstände bei dem Uebergange über die Landesgrenze hinsichtlich der zollgesetzlichen Verpflichtungen des Waarenführers eben so behandelt werden, wie die in der ersten Abtheilung der beiderseitigen Tarife genannten Artikel.

§. 4.

Die durch dieses Gesetz angeordneten Zollerleichterungen und Befreiungen treten am 5. April dieses

Jahres in Kraft und bleiben bis zum Schluſſe dieſes Jahres in Wirkſamkeit.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 31. März 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Anlage II.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
1	**Baumwollengarn**, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten .	2 b. 1.	frei.		Gegen Freipässe der Königlich Hannov. Landdrosteien und der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg bis auf Höhe von einem Drittheil der vorjährigen Production jedes Fabrikanten.
2	**Blei:**				
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte . . .	3 a.	frei.		
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren u. s. w., auch gerolltes Blei . .	3 b.	frei.		Nur Produkte der Hannover. Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
3	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:** grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	4 a.	frei.		
4	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**				
	a) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	5 a.	frei.		Gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	b) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	5 a.	frei.		
	c) Eisenvitriol (grüner) . .	5 d.	frei.		
	d) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen .	5 h.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	e) schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; gemahlene Kreide	5 l. u. i.	frei.		
	f) Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte	5 Anmerkung 1.	frei.		
5	**Eisen und Stahl:**				
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	6 a.	frei.		Nur Producte der Hannover. Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	b) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ □ Zoll Preuß. im Querschnitt und darüber; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	6 b.	frei.		
	c) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Preuß. im Querschnitt .	6 c.	frei.		
	d) façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist,				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Cntr. und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	6 d.	frei.		Nur Produkte der Hannover. Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	6 e.	frei.		
	f) Eisen- und Stahlwaaren:				
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	6 f. 1.	—	10	
	Anmerkung. Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungs-Zeugnisse der Landesherrlichen Hütten und Faktoreien	—	frei.		
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe, (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- u. Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	6 f. 2.	frei.		Nur Producte der Hannov. Hüttenwerke, gegen Ursprungs-Zeugnisse der landesherr. Hütten und Faktoreien.
	3. Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete . .	6 f. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6 f. 3 u. das Waaren-Verzeichniß zu demselben maaßgebend.
6	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	8.	frei.		
7	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren**	9.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
8	**Glas- und Glaswaaren:**				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	10 a.	—	10	Für Versendung der Glashütten i Steuerverein, g gen beglaubigte Ü sprungszeugnisse der Verfertiger.
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	10 b.	1	—	
	c) vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	10 b. Anmerkung.	2	15	
	d) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	10 c.	3	—	
	e) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □Zoll mißt . .	10 d.	3	—	
	f) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	288 Preuß. □ Zoll das Stück messen	10 e.	4	—	desgl.
9	**Holz, Holzwaaren:**				
	a) Brennholz	12 a.	frei.		
	b) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	12 b.	frei.		
	c) hölzerne Haus-Geräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lakirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . .	u. Anmerk. 1. 12 e.	1	—	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	12 e. u. h. Anmerkung.	frei.		
10	**Hopfen**	13.	—	10	
11	**Kupfer und Messing:**				
	1. geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren;				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche .	19 a.	frei.		Nur Produkte der Hannover. Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherr. Hütten und Faktoreien.
	2. Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen u. dergl.	19 b.	6	—	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	3. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubniß-Scheine eingehend)	19. Anmerkung.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse d. landesherrl. Hütten und Faktoreien.
12	**Leder und Lederwaaren:**				
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte,				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	imgleichen sämisch- und weißgares Leder . . .	21 a.	3	—	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	b) Korduan, Marokin, Saffian und lackirtes Leder .	21 b.	6	25	
	c) Stiefel und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21 c.	6	25	
13	**Leinengarn und Leinenwaaren:**				
	a) rohes Garn (Handgespinnst)	22 a. 2.	frei.		
	b) Zwirn	22 c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch	22 d.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . .	22 e.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche	22 f.	8	—	
	f) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22 e.	1	—	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz Rthlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
14	**Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern .	25 a.	—	7½	
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	25 b.	3	10	Beim Eingange über d. Herzogl. Braunschweig. Grenze.
	c) Essig in Fässern . . .	25 c.	1	—	
	d) Butter: a) in Stücken .	25 g.	frei.		
	b) eingeschlagen	25 g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quantum von 2000 Cnt. beim Eingange über d. Hzg. Braunschweig. Grenze.
	e) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgl. großes Wild . .	25 h.	frei.		
	f) Cichorien	25 m.	frei.		
	g) Käse aller Art . . .	25 o.	frei.		
	h) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback . .	A. E. A. u. 25 p.	frei.		
	i) Honigkuchen und Pfeffernüsse	25 p.	3	—	Nur in Transporten bis zu 3 Cnt. oder auf Versendungsscheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	25 q.	frei.		
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete oder geschälte Kör-				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	ner, Graupe, Gries und Grütze	25 q.	frei.		Für ein Quant. von 3500 Cnt. bei der Einfuhr üb. d. Zollämt. Heiligenstadt, Teistungen, Witzenhausen und Cassel.
	m) Tabacksblätter, rohe, unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte . .	25 v. 1.	—	20	
15	Oel in Fässern (Rüböl) .	26.	1	5	Nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
16	Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w. ingl. Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen .	26. Anmerkung 3.	frei.		
17	Papier- und Pappwaaren:				
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	27 a.	—	10	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vor-				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	gerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	27 b.	1	20	
	c) graues Löschpapier und Packpapier	27. Anmerkung.	frei.		
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	27 e.	4	—	
18	**Seidenwaaren**, nämlich: Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide	30 b.	10	—	
19	**Seife**:				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	31 a.	—	15	
	b) gemeine weiße	31 b.	1	10	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.	31 c.	3	—	
20	**Steinkohlen**	34.	frei.		Bei der Einfuhr über die Herzogl. Braunschweigische Grenze oder gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Grubenbeamten.
21	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren**:				
	a) Matten und Fußdecken				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℛ	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	von Baſt, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1. ungefärbt	35 a. 1.	frei.		
	2. gefärbt	35 a. 2.	frei.		
22	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech aus Maſtix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten	37.	frei.		
23	Töpferwaare:				
	a) gemeine	38 b.	frei.		Nur für die unmittelbaren Verſendungen d. Fayence- u. Steingutfabriken u. der Fabriken irdener Pfeifen im Steuervereine.
	b) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen	38 c.	3	15	
24	Vieh:				
	a) Rindvieh:	für ein Stück.			
	1. Ochſen und Zuchtſtiere	39 b. 1.	2	15	Bei dem Eingange üb. d. Herzogl. Braunſchweig. Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochſen oder Zuchtſtier auf 1 Rthlr. 12 Ggr., f. 1 Kuh auf 1 Rthlr., für 1 Rind auf 16 Ggr. herabgeſetzt.
	2. Kühe	39 b. 2.	1	15	
	3. Jungvieh	39 b. 3.	1	—	
	b) Schweine:				
	1. gemäſtete	39 c. 1.	frei.		
	2. magere	39 c. 2.	frei.		
	3. Spanferkel	39 c. 3.	frei.		
	c) Hammel	39 d.	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen	39 e.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände	Position des Vereins-Zoll-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
25	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**				
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand	40 a.	1	15	
	b) alle andere Gattungen, ingl. Wachsmousselin und Malertuch	40 b.	3	—	
26	**Zink und Zinkwaaren:**				
	roher Zink	42 a.	frei.		Nur Produkte der Hannover. Hüttenwerke gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
27	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	A. E A.	frei.		
28	Bücher, sowie Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien und Holzschnitte, und zwar:				
	a) wenn sie neu und gebunden oder kartonirt, oder im Zollvereins- oder Steuer-Vereins-Gebiete gedruckt oder verlegt sind	»	frei.		
	b) ungebundene oder geheftete, auch alte gebundene, bis zu zehn Pfund in einem Transporte .	»	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände	Position des Vereins-Zoll-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
29	Backobst	A. E. A.	frei.		
30	Bärme oder Hefen, frische .	»	frei.		
31	Buchdruckerschwärze . . .	»	frei.		
23	Bettfedern	»	frei.		
33	Borsten	»	frei.		
34	Honig	»	frei.		
35	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	»	frei.		
36	Schiefertafeln und -Stifte .	»	frei.		
37	Wachs	»	frei.		

Anlage II.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländiſchen Erzeugniſſe, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen ſind, beziehungsweiſe von derſelben ganz frei bleiben.

Laufende №	Benennung der Gegenstände	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℛ	ℳ	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
1	**Baumwollengarn**, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen: . .				
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten	Z. V. 2 b. 1.	frei.		
	2. ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	Z. V. 2 b. 2	frei.		
2	**Baumwollenwaaren**, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas,				

Laufende №	Benennung der Gegenstände	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.				
	Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	Z. V. 2 c.	10	—		
3	**Blei:**					
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte . . .	Z. V. 3a. St. V. 4a.	frei.			
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten, u. s. w., auch gerolltes Blei	St. V. 4b.	frei.			
	c) feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. s. w. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	St. V. 4c.	3	—		
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaen:** . . .					
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	Z. V. 4a.	frei.			
	b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten					

Laufende №	Benennung der Gegenstände	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℛ	ℳ	Bemerkungen.
			für den Zoll-Centner.		
	Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . .	Z. V. 6f. 2. St. V. 6.	3	—	
5	**Droguerie- u. Apotheker-, auch Farbewaaren:**				
	a) Oel-, Muschel-, Miniatur-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, Siegellack. .	St. V. 11 a. b. 1. 2; Z. V. 5 a.	1	—	
	b) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen .	St. V. 11a.	frei.		
	c) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	Z. V. 5a. St. V. 11b. 1.	frei.		
	d) Eisenvitriol (grüner) . .	St. V. 69.	frei.		
	e) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	St. V. 69.	frei.		
	f) Schwefelsaures und salzsaures Kali; gemahlene Kreide.	St. V. 11a; 69.	frei.		
	g) Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte	St. V. 69.	frei.		
6	**Eisen und Stahl:**				
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	Z. V. 6a.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℔	ℳ	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ □″ Preuß. im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	Z V. 6 b.	frei.		
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ □″ Preuß. im Querschnitt .	Z. V. 6 c.	frei.		
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Centn. und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten;				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℔	ℳ	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	Z. V. 6 d.	frei.		
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	Z. V. 6 e.	frei.		
	f) Eisen- und Stahlwaaren:				
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten u. s. w.	St. V. 13 d. 1, 2 a. b. c, 3.	frei.		
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln u. -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℔	ℳ	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- u. Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	St. V. 13 d. 1, 2. a. b. c, 3.	frei.		
	3. feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwerdtfegerarbeit ꝛc. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . .	desgl.	3	1	
7	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren**	St. V. 22 a. 1-4. 23a. 39a. 1. 2. 45. 69.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℛ	₰	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
8	**Glas- und Glaswaaren:**				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	St. V. 24a.	—	8	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	St. V. 24b.	1	—	
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	Z. V. 10b. c.	3	—	
	d) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □″ mißt; farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □″ messen	Z. V. 10d. 1 β. St. V. 24c. e.	3	—	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℔	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℳ	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
9	**Holz, Holzwaaren:**				
	a) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	St. V. 28c. d. Z. V. 12b. Anm. 1.	frei.		
	b) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, die gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	St. V. 28g. 1. 2. 3. Z. V. 12e.	1	—	
	c) feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit,) Nürnbergerwaaren aller Art; Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- u. Kammmacherwaaren, Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holzbronce, hölzerne Hängeuh-				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℛ	ℳ	Bemerkungen.
			für den Zoll-Centner.		
	ren, feine Korb- u. Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, Blei- und Rothstifte	St. V. 28g. 4. 11 b. 2. 18 a.	3	—	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	Z. V. 12 e. h. Anm.	frei.		
10	**Hopfen**	St. V. I. 30. II. 69.	frei.		
11	**Kupfer und Messing:**				
	a) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche .	St. V. 35a. 2. 3. α. β. b 1.	frei.		
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb-				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℛ	ℳ	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, desgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	St. V. 35 b. 1.	3	—	
	c) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer; Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubniß-Scheine eingehend)	Z. V. 19. Anm. St. V. 69.	frei.	—	
12	**Kurze Waaren, Quinquaillerien u. s. w.,** .	Z. V. 20.	10	—	
13	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:** a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; sämisch- und weißgares Leder, Per-				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℛ	ℳ	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	gament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha . .	Z. V. 21a.	3	—	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte und lackirte Leder, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	Z. V. 21b.	3	—	
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	St. V. 37 b. c. Z. V. 21 c. d.	6	—	
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Me-				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℔	ℳ	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	tallgemischen und feine Schuhe aller Art . . .	St. V. 36. 37 c.	10	—	
	e) lederne Handschuhe . .	Z. V. 21 d.	10	—	
14	**Leinengarn und Leinenwaaren:**				
	a) rohes Garn: Maschinengespinnst und Handgespinnst	Z. V. 22 a.	frei.		
	b) Zwirn	Z. V. 22 c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch	St. V. 19d. 1.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich . .	St. V. 19 d. 2.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinewand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett-				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℛ	ℳ	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	St. V. 19 d. 4.	8	—	
	f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	St. V. 19 d. 4. 42.	10	—	
	g) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	St. V. 50.	1	—	
15	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern .	Z. V. 25 a.	—	6	
	b) Bärme oder Hefen, trokkene (Preßhefen) . . .	Z. V. 25 b.	3	8	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz für den Zoll-Centner. ℔	ℳ	Bemerkungen.
	c) Wein und Most, auch Cider	Z. V. 25 f.	1	—	
	d) Essig in Fässern . . .	St. V. 15.	1	—	
	e) Butter in Stücken . .	St. V. 7.	frei.		
	f) Fleisch, ausgeschlachtetes; frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild .	Z. V. 25 h. St. V. 64 a. 69.	frei.		
	g) Cichorien	Z. V. 25 m.	frei.		
	h) Käse aller Art	Z. V. 25 o.	frei.		
	i) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback . .	St. V. 22 b. 2.	frei.		
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	St. V. 22 b. 2.	frei.		Nur in Transporten bis zu drei Cent. oder auf Versendungs-Scheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze . . .	Z. V. 25 q. St. V. 22 b. 2. 3.	frei.		
	m) Tabacksblätter, unbearbeitete	Z. V. 25 v. 1.	—	16	

Laufende №	Benennung der Gegenstände	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℛ	ℳ	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	n) Tabacksfabrikate: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; Schnupftaback; Tabacksmehl und Abfälle .	Z. V. 25 v. 2.	6	6	
16	**Oelkuchen**, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	Z. V. 26. Anm. 3.	frei.		
17	**Papier- und Pappwaaren:**				
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	Z. V. 27 a. St. V. 40 a.	—	8	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℔	ℳ	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	(mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	Z. V. 27 a. St. V. 12 b. 40 b. c.	1	16	
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	St. V. 40 c.	2	12	
	d) graues Löschpapier und Packpapier	Z. V. 27. Anm.	frei.		
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	St. V. 40 e.	4	—	
18	**Pelzwerk**: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	St. V. 41 c.	10	—	

Laufende №	Benennung der Gegenstände	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℔	ℳ	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
19	**Seide und Seidenwaare:**				
	a) gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt oder gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide	Z. V. 30 a.	frei.		
	b) seidene Zeug- u. Strumpfwaaren, Tücher- (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (**bourre de soie**), oder Seide und Floretseide	Z. V. 30 b.	10	—	
	c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, ein-				

Laufende №	Benennung der Gegenstände	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℔	Vertragsmäßiger Abgabensatz Sgr.	Bemerkungen
		für den Zoll-Centner.			
	zeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder	Z. V. 30 c.	10	—	
20	**Seife:**				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife . . .	Z. V. 31 a.	—	12	
	b) gemeine weiße	St. V. 49 b.	1	8	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . . .	St. V. 49 c.	3	—	
21	**Steinkohlen**	St. V. 33 a.	frei.		
22	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1. ungefärbt	Z. V. 35 a. 1.	frei.		
	2. gefärbt	Z. V. 35 a. 2.	frei.		
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur . .	St. V. 28 g. 2. 4.	1	—	
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	St. V. 28 g. 4. 36.	10	—	

Laufende №	Benennung der Gegenstände	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℛ	ℳ	Bemerkungen
			für den Zoll-Centner.		
23	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech, auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten**	St. V. 26.	frei.		
24	**Töpferwaaren:**				
	a) gemeine	St. V. 57 a.	frei.		
	b) einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	Z. V. 38 c.	1	—	
	c) bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut .	Z. V. 38 d.	3	—	
	d) Porzellan, weißes . . .	Z. V. 38 e.	6	—	
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung	Z. V. 38 f.	10	—	
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . .	Z. V. 38 g.	6	—	
	g) dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen	Z. V. 38 h.	10	—	

Laufende №	Benennung der Gegenstände	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ₰	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℳ	Bemerkungen.
			für ein Stück.		
25	**Vieh:**				
	a) Rindvieh:				
	1. Ochsen und Zuchtstiere	St. V. 59 c.	2	12	Beim Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 Ggr., 1 Kuh auf 1 Rthlr., 1 Rind auf 16 Ggr. herabgesetzt.
	2. Kühe	St. V. 59 d.	1	12	
	3. Jungvieh	St. V. 59 e.	1	—	
	b) Schweine:				
	1. gemästete	St. V. 59 f.	frei.		
	2. magere	do.	frei.		
	3. Spanferkel	St. V. 59 g.	frei.		
	c) Hammel	do.	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen	St. V. 59 h.	frei.		
26	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**		für den Zoll-Centner.		
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand	Z. V. 40 a.	1	12	
	b) alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch . . .	Z. V. 40 b.	3	—	
27	**Wolle und Wollenwaaren:**				
	a) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	Z. V. 41 b.	frei.		
	b) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thier-				

Laufende №	Benennung der Gegenstände	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℛ	ℳ	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
	haare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:				
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	Z. V. 41 c. 1.	10	—	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	Z. V. 41 c. 2.	10	—	
	3. Fußteppiche	Z. V. 41 c. 3.	10	—	
	c) einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg . .	Z. V. 41. Anm. 2.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz		Bemerkungen.
			ℛ℔	ℊ	
		für den Zoll-Centner.			
28	**Zink und Zinkwaaren:**				
	a) roher Zink	St. V. 69.	frei.		
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	Z. V. 42 b. St. V. 67 a.	—	8	
	c) feine, auch lackirte Zinkwaaren	St. V. 67 b.	3	—	
29	**Zinn und Zinnwaaren:**				
	a) Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen u. s. w. . .	Z. V. 43. Anm.	frei.		
	b) grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . .	Z. V. 43 a.	3	—	
	c) andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. s. w.	St. V. 66 b.	3	—	
30	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	69. 11 a.	frei.		
31	Bücher, Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte	Z. V. A. E. A. St. V. 12 a.	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs	Vertragsmäßiger Abgabensatz ℔	ℳ	Bemerkungen.
		für den Zoll-Centner.			
32	Backobst	Z. V. A. E. A.	frei.		
33	Buchdruckerschwärze . . .	do.	frei.		
34	Bettfedern	do.	frei.		
35	Honig	do.	frei.		
36	Borsten	St. V. 25 a. 2.	frei.		
37	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	St. V. 50.	frei.		
38	Schiefertafeln und -Stifte .	St. V. 28 g. 1. 69.	frei.		
39	Wachs	Z. V. A. E. A.	frei.		

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

№ 17.

Braunschweig, den 9. April 1853.

Verordnung, die Verlegung des nach der Verordnung vom 4. Mai 1830 mit der Gemeinde Hehlen verbundenen, Gräflich von der Schulenburgschen Vorwerksgehöfts Ernestinenthal zu dem Gemeindebezirke von Bröckeln betreffend.

d. d. Braunschweig, den 30. März 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen unter Zustimmung der Betheiligten wie folgt:

Das nach dem der Verordnung vom 4. Mai 1830, das Wohnortsrecht der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht betreffend, angehängten Verzeichnisse mit der Gemeinde Hehlen verbundenen Gräflich von der Schulenburgsche Vorwerksgehöft Ernestinenthal wird hiermit dem Gemeindebezirke von Bröckeln beigelegt.

Alle Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 30. März 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunschweig, den 18. April 1853.

Privilegium für den Advocat-Anwalt und Notar Wilhelm Krämer hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 30. März 1853.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiermit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staatsministeriums vom 7. und 10. d. Mts., № 2190, dem Advocat-Anwalte und Notar Wilhelm Krämer hieselbst auf die Anfertigung der von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, als neu und eigenthümlich erkannten, Schreibmaschine ein Patent für das hiesige Land auf den Zeitraum von fünf Jahren — ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern — unter der Bedingung ertheilt ist, daß die Benutzung des Patents in hiesigen Landen binnen einem Jahre, vom Tage des Patents angerechnet, nachgewiesen werde, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreisdirections-Siegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen Braunſchweig, den **30. März 1853.**

(L. S.) (gez.) **C. v. Hohnhorſt.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 18. April 1853.

Verordnung, die Verlegung der bisher mit dem Gemeindebezirke Steterburg vereinigt gewesenen sogenannten Theilländerei an den Gemeindebezirk Geitelde betreffend. d. d. Braunschweig, den 7. April 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden und Grundbesitzer, wie folgt:

Die bisher dem Gemeindebezirke Steterburg zugehörig gewesene, im Jahre **1770** zu resp. **267** Morgen **20** □Ruthen und **23** Morgen **90** □Ruthen vermessene sogenannte Theilländerei wird hiemit dem Gemeindebezirke Geitelde beigelegt.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den **7.** April **1853.**

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 28. April 1853.

Anhang zu № 16 der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1853.
d. d. Braunschweig, den 24. April 1853.

Druckfehler

in dem Gesetze № 16 vom 31. März 1853, die Ermäßigung der Eingangs-Abgaben für verschiedene zoll- und steuervereinsländische Erzeugnisse und die gänzliche Befreiung anderer Erzeugnisse dieser Art von der Eingangs-Abgabe betreffend.

1) pag. 66. Die Bemerkung: »Für Versendungen der Glashütten im Steuervereine, gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger« bezieht sich auf die Positionen:

   8 b. weißes Hohlglas ꝛc. und

   8 c. vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern;

   nicht aber auf die Pos.:

   8 a. grünes Hohlglas.

2) pag. 71. Die Bemerkung: »Für ein Quantum von 3500 Ctnr. bei der Einfuhr über die Zoll-

ämter Heiligenſtadt, Teiſtungen, Witzenhauſen und Caſſel« bezieht ſich lediglich auf die Poſ.:

14 m. Tabacksblätter ꝛc.

3) pag. **73.** Poſ. **22.** lies: »auch« anſtatt: »aus«.

4) pag. **75.** Laufende № lies: »**32.**« anſtatt: »**23**«.

5) pag. **83.** Poſ. **6** ſ. 3., Vertragsmäßiger Abgabenſatz, lies: »**3** ₰« anſtatt: »**3** ₰ **1** ℊℊ.

Braunſchweig, den **24.** April **1853.**

Herzogliche Geheime-Canzlei.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 7. Mai 1853.

Gesetz, die Herabsetzung der Eingangs-Abgaben für einige Artikel betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. Mai 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für das hiesige Land am **30.** Juli **1851** publicirten allgemeinen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen abzuändern, so erlassen Wir mit Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landes-Versammlung das nachstehende Gesetz, welches vom **1.** Juli **1853** an bis auf Weiteres in Wirksamkeit treten soll.

I. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Eingangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1) Wein und Most, auch Cider, in Fässern eingehend, 6 ℔ oder **10** fl. **30** kr. vom Centner (Pos. **25** Material-Waaren);
2) Kaffee, roher und Caffee-Surrogate, 5 ℔ oder **8** fl. **45** kr. vom Centner (Pos. **25** Material-Waaren);
3) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel 4 ℔ oder **7** fl. vom Centner (Pos. **25** Material-Waaren;

4) Thee, 8 ₰ oder 14 fl. vom Centner (Pos. 25 Material-Waaren)

II. Die Bestimmung unter № 3 des Gesetzes vom 5. November 1842, die erhöheten Zollsätze für einige Waaren-Artikel betreffend, durch welche der Eingangszoll für Franzbranntwein einstweilen auf 16 ₰ oder 28 fl. vom Centner festgesetzt wurde, tritt außer Kraft, und es tritt an dessen Stelle der in dem Zolltarife vorgeschriebene Eingangszoll von 8 ₰ oder 14 fl. vom Centner in Wirksamkeit.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 2. Mai 1853.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 14. Mai 1853.

Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig die der Hartken'schen Stiftung daselbst beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 8. Mai 1853.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 3. d. Mts., № 4202, sind der von der verstorbenen Demoiselle Sophie Elisabeth Hartken hieselbst, gegründeten Stiftung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Männer aus hiesiger Stadt, die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, am 8. Mai 1853.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunschweig, den 14. Mai 1853.

Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig die der Berkelmann'schen Stiftung daselbst beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 8. Mai 1853.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 3. d. Mts., № 4203, sind der von der verstorbenen Wittwe des Canonicus Berkelmann, Johanne Friederike, geborene Lüders, hieselbst, gegründeten Stiftung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen aus hiesiger Stadt, die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, am 8. Mai 1853.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunschweig, den 14. Mai 1853.

Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig die der Hincke'schen Stiftung daselbst beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 8. Mai 1853.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 3. d. Mts., № 4204, sind der von dem verstorbenen Kaufmann August Wilhelm Hincke hieselbst, gegründeten Stiftung zur Unterstützung armer und gebrechlicher Personen aus hiesiger Stadt, die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, am 8. Mai 1853.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunschweig, den 27. Mai 1853.

Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der von Möring'schen Stiftung daselbst verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 21. Mai 1853.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 11. d. M., № 3970, sind der von dem verstorbenen Fräulein Johanne Elisabeth von Möringen gegründeten Stiftung für Arme, die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, den 21. Mai 1853.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunschweig, den 1. Juni 1853.

Gesetz, einige Rechtsverhältnisse der Braunschweigischen Bank und der Herzogl. Leihhaus-Anstalt betreffend. d. d. Braunschweig, den 23. Mai 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zur Errichtung einer Privat-Actien-Bank in Unserer Residenzstadt Braunschweig unter der Firma »Braunschweigische Bank« Unsere Genehmigung ertheilt haben, erlassen Wir, zur Beförderung des Geschäftsbetriebes sowohl derselben, als Unserer Herzogl. Leihhaus-Anstalt, mit Zustimmung des Ausschusses der Landes-Versammlung nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

§. 1.

Die Braunschweigische Bank ist befugt, den Inhaber der ihr zum Pfande angebotenen Sachen als zu deren Verpfändung berechtigt anzusehen, sofern nicht, bevor die letztere geschehen, ein gerichtliches Verbot an die Bank erlassen sein wird, die in Frage stehenden, genau bezeichneten Sachen zum Pfande zu nehmen.

Die Kraft eines solchen Verbotes erlischt jedoch nach Ablauf von 6 Monaten, von dem Tage der Insinuation desselben angerechnet.

Sachen, welche ohne ein solches Verbot von der Bank zum Pfande angenommen sind, ist dieselbe erst nach

völliger Befriedigung wegen des Pfandcapitals sammt Zinsen und Kosten herauszugeben verpflichtet.

§. 2.

Behuf Realisirung des der Bank an den ihr verpfändeten Sachen zustehenden Faust-Pfandrechts steht es derselben auch ohne gerichtliche Ermächtigung frei, die Sachen nach eingetretener Verfallzeit des Pfandcapitals, entweder meistbietend und öffentlich durch das competente Stadt- oder Amtsgericht oder einen Notar, oder aber aus der Hand, durch einen öffentlichen Waaren- resp. Geld- und Wechsel-Makler verkaufen zu lassen.

§. 3.

An dem Verkaufe der verpfändeten Sachen nach eingetretener Fälligkeit des Pfandcapitals kann die Bank selbst durch ein gerichtliches Verbot nicht gehindert werden, jedoch ist sie verpflichtet, den etwaigen Ueberschuß aus dem Erlöse des verkauften Pfandes gegen Rückgabe des Pfandscheins an dessen Inhaber auszuzahlen oder, im Falle gerichtlichen Einschreitens, gerichtlich zu deponiren.

§. 4.

Der Inhaber eines von der Bank an porteur ausgestellten Pfandscheins soll als zur Zurücknahme der darin verpfändeten Sachen gegen Einzahlung des Pfandcapitals sammt Zinsen und Kosten legitimirt angesehen werden.

§. 5.

Nur in Folge gerichtlichen Arrestes auf verpfändete Sachen darf die Bank dem Inhaber eines solchen Pfandscheins die Herausgabe der darin verpfändeten Sachen gegen Zahlung des Pfandcapitals nebst Zinsen und Kosten verweigern.

Eines solchen Arrestes unerachtet bleibt dagegen die Bank berechtigt, nach eingetretener Fälligkeit des Pfandcapitals die verpfändeten Sachen auf die im §. 2. gedachte Weise zum Verkaufe zu bringen, hat jedoch den

etwaigen Ueberschuß des Erlöses zum gerichtlichen Depositum abzuliefern.

§. 6.

Vindicationen von Metall- oder Papiergelde finden gegen die Bank unter keinen Umständen Statt.

§. 7.

Die Zahlung für die von der Bank auszugebenden Banknoten erfolgt an den Inhaber derselben und kann selbst durch gerichtliches Verbot nicht gehindert werden.

§. 8.

Die Bank ist befugt, zum Umtausche der ausgegebenen Banknoten gegen neu zu emittirende oder zur Einlösung für baares Geld den Inhabern eine Frist von mindestens einem Jahre unter dem Rechtsnachtheile zu setzen, daß die zu solchem Behuf innerhalb der Frist nicht eingelieferten Banknoten für erloschen angesehen werden sollen, und nach Ablauf der Frist den Umtausch oder die Einlösung zu verweigern.

Die Frist muß jedoch auf die im §. 9 gedachte Weise und mindestens drei Mal bekannt gemacht gewesen sein.

§. 9.

Zur gehörigen Veröffentlichung der von der Bank zufolge ihrer statutgemäßen Befugnisse zu erlassenden Bekanntmachungen genügt, daß dieselben in den Braunschweigischen Anzeigen und in drei außerhalb des hiesigen Landes erscheinenden Zeitungen, welche mit Rücksicht auf die Geschäftsverbindungen der Bank von deren Direction auszuwählen sind, publicirt werden.

§. 10.

Sämmtliche, im Vorstehenden der Braunschweigischen Bank ertheilten Befugnisse sollen im gleichen Umfange der Herzogl. Leihhaus-Anstalt zustehen, vorbehältlich jedoch der derselben in den früheren Verordnungen und Gesetzen über solche Befugnisse hinaus ertheilten Privilegien.

§. 11.

Das Herzogl. Stadtgericht zu Braunschweig hat die ihm nach dem §. 63 der Statuten für die Actien-Gesellschaft der Braunschweigischen Bank zustehende Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens über Ansprüche der Actionaire gegen die Direction oder den Verwaltungsrath zu übernehmen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 23. Mai 1853.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 27.

Braunschweig, den 4. Juni 1853.

Regulativ, die Befugnisse der Kürschner zur Anfertigung von Mützen gegenüber den Befugnissen der Mützenmacher betreffend.

d. d. Braunschweig, den 23. Mai 1853.

Da bei Uns zur Sprache gekommen ist, daß von den Verwaltungsbehörden bei Feststellung der Befugnisse der Kürschner zur Anfertigung von Mützen gegenüber den Befugnissen der Mützenmacher nach von einander abweichenden Grundsätzen verfahren wird, so erlassen Wir zur Ordnung dieses Gegenstandes, auf Grund des §. 10 des Gesetzes über den gildemäßigen Gewerbebetrieb vom 24. Januar v. J., nachdem Wir das Gutachten des Gewerberaths und der hiesigen Kürschnergilde vernommen haben, das nachstehende Regulativ:

1) die Kürschner sind befugt zur Anfertigung von Mützen aus jeder Art von gewebten Stoffen, mit und ohne Anwendung von Pelzwerk;
2) die Mützenmacher sind nur befugt zur Anfertigung von Mützen aus jeder Art von gewebten Stoffen ohne Anwendung von Pelzwerk und können die Befugniß zur Mitverwendung von Pelzwerk bei

der Anfertigung von Mützen lediglich in Folge einer ausdrücklichen Erlaubniß (Conceſſion) erlangen.

Die Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Braunſchweig, den 23. Mai 1853.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 28.

Braunschweig, den 13. Juni 1853.

Landesherrliche Bestätigungs-Urkunde für die in der Residenzstadt Braunschweig unter der Firma: »Braunschweigische Bank« zu errichtende Privat-Actien-Bank.

d. d. Braunschweig, den 11. Mai 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Wir haben Uns auf Ansuchen des Vorstandes des Kaufmanns-Vereins hieselbst bewogen gefunden, die landesherrliche Erlaubniß zur Begründung einer Privat-Actienbank in Unserer Residenzstadt Braunschweig unter der Firma:

»Braunschweigische Bank«

zu ertheilen.

Diese Privat-Actien-Bank soll zur Belebung des Geldverkehrs und zur Hebung des Handels und der Fabrikthätigkeit, sowie des Ackerbaues und der Gewerbe dienen, und Wir wollen die Uns vorgelegten, dieser Bestätigungs-Urkunde angeschlossenen Statuten für die Actien-Gesellschaft der Braunschweigischen Bank hiermit genehmigen und bestätigen.

Der Geschäftsbetrieb dieser Bank darf jedoch erst nach der Zeichnung eines Actien-Capitals von zwei Millionen Thalern und nach der Einzahlung von zwanzig Procent dieses Capitals, also von 400,000 Thalern begonnen werden.

Diese Bestätigungs-Urkunde soll in die Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Herzogthums aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 11. Mai 1853.

Wilhelm, Herzog. **(L. S.)**

von Geyso.

Statuten

für die Actien-Gesellschaft

der

Braunschweigischen Bank.

I. Abschnitt.

Zweck der Bank. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Zweck, Firma und Sitz der Bank.

Zur Belebung des Geldverkehrs und zur Hebung des Handels und der Fabrikthätigkeit sowie des Ackerbaues und der Gewerbe, insbesondere zum Zwecke von Darlehns-, Giro- und Disconto-Geschäften ist mit landesherrlicher Genehmigung in Braunschweig eine anonyme Gesellschaft mit Corporationsrechten zur Errichtung einer Privat-Actien-Bank unter der Firma:

»Braunschweigische Bank«

gebildet worden.

§. 2.

Dauer der Gesellschaft.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf neun und neunzig Jahre bestimmt, vom Tage der Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung angerechnet.

II. Abschnitt.

Grundcapital der Bank, Actien, Actionaire.

§. 3.

Grundcapital.

Das Grundcapital der Gesellschaft ist auf drei Millionen Thaler Courant festgesetzt und zerfällt in **15,000** Actien, eine jede im Betrage von **200** Thalern. — Hiervon werden einstweilen **10,000** Actien ausgegeben; die reservirten Actien werden, nach Maaßgabe des eintretenden Bedürfnisses, auf Beschluß der General-Versammlung und nach erfolgter Zustimmung der Herzoglichen Landesregierung auf die Art emittirt, daß sie an die Inhaber der zuerst ausgegebenen Actien nach Verhältniß vertheilt werden.

Insofern jedoch die Herzoglich Braunschweigische Landesregierung von dem für die Herzogliche Leihhaus-Anstalt vorbehaltenen Rechte, mit einer Summe bis zum Betrage von **500,000** Thalern sich zu betheiligen, binnen drei Monaten nach Eröffnung der Geschäfte der Bank, Gebrauch macht, wird diejenige Zahl der Actien, welche die Herzogliche Leihhaus-Anstalt in Anspruch nimmt, auf die reservirten **5000** Actien angerechnet, so daß nur die übrig bleibende Zahl an die Inhaber der ursprünglich ausgegebenen Actien vertheilt wird. Zu der Vermehrung des Grundcapitals durch die Betheiligung der Herzoglichen

Leihhaus-Anstalt bedarf es eines Beschlusses der General-Versammlung nicht.

Uebrigens kann das ursprüngliche Stammcapital auf Beschluß der General-Versammlung und mit Genehmigung der Herzoglich Braunschweigischen Landesregierung auch über die gedachte Summe von drei Millionen Thaler vermehrt werden.

§. 4.

Actien-Einzahlungen.

Bei der Unterzeichnung sind **10** Procent des Nominalwerthes der gezeichneten Actien einzuzahlen, die übrigen Einzahlungen erfolgen nach und nach in Raten von höchstens zehn Procent nach den nähern Bestimmungen des Verwaltungsraths.

Ueber die geleisteten Einzahlungen werden bis zur Ausfertigung der Actien selbst (§. **6.**) Interimsquittungen ertheilt.

§. 5.

Festsetzung der Zahlungstermine und Versäumniß derselben.

Die Termine zu den Einzahlungen sind mindestens vier Wochen vor der angesetzten Schlußzeit zweimal öffentlich (§. **60**) bekannt zu machen. Wer der Aufforderung zur Leistung der Einzahlung in der festgesetzten Frist nicht nachkommt, verfällt in eine Conventionalstrafe von **2** Thalern für jede Actie. Die Nummern der Actien, auf welche die Einzahlungen nicht geleistet worden, werden sodann öffentlich bekannt gemacht und die Säumigen zur Einzahlung der ausgeschriebenen Rate und der Conventionalstrafe binnen spätestens 4 Wochen aufgefordert. Erfolgt die Einzahlung auch nach Ablauf dieser neuen Frist nicht, so werden die ausgefertigten Interims-

quittungen oder Actien-Documente (§. 6) durch öffentliche Bekanntmachung annullirt. Die bereits geleisteten Einzahlungen fallen der Gesellschaft anheim, welche berechtigt ist, statt der annullirten Actien neue auszugeben und zu ihrem Besten zu verkaufen.

§. 6.

Actien-Documente.

Ist wenigstens die Hälfte des Nominalbetrags einer Actie eingezahlt, so kann nach dem Beschlusse des Verwaltungsraths, über diese Hälfte, gegen Rückgabe der Interimsquittungen, dem Inhaber derselben ein definitives' auf jeden Inhaber lautendes Actien-Document, ausgehändigt werden. Die Ausfertigung eines solchen Documents muß erfolgen, wenn der ganze Nominalbetrag der Actie eingezahlt ist.

Die Actien-Documente sind von dem Vorsitzenden der Direction und den vollziehenden Directoren zu unterzeichnen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Erfolgt die Ausfertigung von Actien-Documenten schon nach Einzahlung der Hälfte des Nominalbetrages, so sind diese Documente mit Littr. A, die nachher über die zweite Hälfte zu ertheilenden mit Littr. B zu bezeichnen.

§. 7.

Rechte und Verpflichtungen der Actionaire.

Jeder Actionair hat, nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses, gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne oder Verluste der Gesellschaft; ist jedoch nur bis zur Höhe des Nominalbetrages seiner Actien zu Zahlungen verpflichtet.

Bis zur Ausgabe der Actien vertreten die Interimsquittungen deren Stelle und begründen für ihre Besitzer alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire nach den Bestimmungen dieser Statuten.

§. 8.

Dividendenscheine.

Mit jeder Actie (§. 6.) werden vorläufig auf zehn Jahre Dividendenscheine, nebst einem Talon ausgegeben und die Dividendenscheine nach Ablauf des letzten Jahres gegen Rückgabe des Talons durch neue ersetzt.

§. 9.

Erlöschen derselben.

Die Dividendenscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch, sobald deren Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem auf denselben bemerkten Zahltage bei der Bank erhoben worden ist.

III. Abschnitt.

Wirkungskreis und Befugnisse der Bank.

§. 10.

Die Gesellschaft ist befugt:

1) nach einem von der Herzoglichen Landesregierung genehmigten und von derselben bekannt zu machenden Schema unverzinsbare, auf den Inhaber lautende Banknoten auszugeben;
2) Wechsel zu discontiren, anzukaufen und zu realisiren;
3) Wechsel an Ordre auszustellen und in Umlauf zu setzen;
4) laufende Rechnungen zu eröffnen;
5) Gelder und Effecten in Verwahrung zu nehmen;
6) Vorschüsse auf Gold und Silber in Barren, sowie auf Münzen zu leisten;
7) ebenso auf Waaren und Werthpapiere.

Zum Betriebe anderer Bank-Geschäfte ist die Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung erforderlich.

Um vorhandene, den Geschäftsbedarf überschreitende Cassenbestände vorübergehend zu nutzen, können übrigens, jedoch nur nach jedesmaliger vorgängiger Zustimmung des Commissarius der Herzoglichen Landesregierung, angemessene Beträge zum Ankaufe von Staatspapieren und Actien verwendet werden.

Die Grundsätze, nach welchen die obigen Befugnisse ausgeübt werden sollen, sind von dem Verwaltungsrathe in dem Geschäfts-Reglement festzustellen, welches die Direction genau zu beobachten hat. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, dasselbe nach Umständen zu ändern. (Siehe übrigens §. 58.)

§. 11.

Nähere Bestimmungen über die auszugebenden Banknoten.

Die auszugebenden Banknoten sollen über **10** Thaler, **25** Thaler oder größere Beträge lauten.

Der Totalbetrag derselben darf das eingezahlte Actiencapital der Gesellschaft (§. **3** und **4**) nicht überschreiten. Dieselben sind auf Verlangen der Inhaber jederzeit gegen baares Geld einzulösen und es muß dazu stets der vierte Theil des Betrages der umlaufenden Noten in der Bank vorräthig sein.

Außer diesem zunächst zur Einlösung bestimmten Baarfonds muß immer der ganze Betrag der in Umlauf gesetzten Noten in leicht realisirbaren Valuten, d. h. solchen, welche spätestens binnen drei Monaten eingezogen werden können, oder in Gelde in der Bank vorräthig sein.

§. 12.

Zahlungen an den Vorzeiger.

Die Zahlung des Betrages der Banknoten wird an

den Vorzeiger geleiſtet. Anzeigen eines durch Diebſtahl oder auf andere Art erlittenen Verluſtes ſind für die Geſellſchaft nicht verbindlich und können die Zahlung an den Vorzeiger nicht aufhalten.

§. 13.

Einziehung und Umtauſchung der Banknoten.

Wenn es die Geſellſchaft für nöthig hält, kann ſie ihre ſämmtlichen Banknoten mittelſt öffentlicher Bekanntmachungen (§. 60), unter Beſtimmung einer präcluſiven Friſt von wenigſtens Einem Jahre, einziehen und gegen neue, von den alten ſich deutlich unterſcheidende Banknoten ohne allen Aufenthalt unentgeldlich umtauſchen. Die nicht zur beſtimmten Zeit eingelieferten Banknoten ſind in den Händen des Inhabers annullirt.

Von dem Beſchluſſe einer Einziehung der Banknoten iſt der Herzoglichen Landesregierung Anzeige zu machen.

§. 14.

Druck der Banknoten.

Der Druck der Banknoten erfolgt unter Aufſicht eines Herzoglichen Regierungs-Commiſſairs (§. 58) oder deſſen Subſtituten und eines Mitgliedes der Direction oder des Verwaltungsraths, nach Maßgabe des von dem Regierungs-Commiſſair mit der Direction feſtgeſetzten Reglements.

Nach Vollendung des Drucks werden die Platten, nach dem zwiſchen dem Regierungs-Commiſſair und der Bankverwaltung zu verabredenden und bei eintretender Meinungsverſchiedenheit von der Landesregierung zu beſtimmenden Sicherungsmaßregeln verſiegelt deponirt.

IV. Abſchnitt.

Rechnungsablage. Dividenden-Vertheilung. Reſervefonds.

§. 15.

Rechnungsabſchluß und Ablegung.

Die Rechnung der Bank wird am 31. December jeden Jahrs abgeſchloſſen. Die Ergebniſſe derſelben werden der regelmäßigen General-Verſammlung vorgelegt.

§. 16.

Reſervefonds. Tantième. Dividende.

Wenn die Geſchäfte der Bank einen Gewinn von mehr als 4 Proc. ergeben, ſo wird von dem Ueberſchuſſe ein Zehntel zur Bildung und Erhaltung eines Reſervefonds (§. 18) verwandt, und ein Zehntel nach den von dem Verwaltungsrathe zu treffenden Beſtimmungen unter die Directoren vertheilt. Der hiernach bleibende Reſt fällt den Actionairen als Dividende zu (§. 20).

§. 17.

Dividenden-Zahlung.

Auf die Actien werden am 1. Juli jeden Jahrs halbjährige Zinſen mit 4 Procent pro anno gegen Rückgabe der ausgegebenen Coupons an der Bankcaſſe als Abſchlagszahlung auf die Dividende gezahlt.

Der Betrag der gegen Abgabe der Dividendenſcheine an der Bankcaſſe zu erhebenden Dividende wird ſpäteſtens bis zur jährlichen General-Verſammlung den Actionairen bekannt gemacht.

§. 18.

Von dem Reservefonds insbesondere.

Der Reservefonds ist bestimmt, außergewöhnliche Verluste zu decken. Ueber denselben ist in den Büchern der Bank Rechnung zu führen und es bildet derselbe ohne abgesonderte Anlegung einen Theil des werbenden Capitals der Bank.

Die Größe des Reservefonds wird auf den zehnten Theil des Grundcapitals der Gesellschaft bestimmt und soll diesen Betrag nicht überschreiten.

V. Abschnitt.

Von der Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

§. 19.

Allgemeine Bestimmung.

Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt:

1) durch den Verwaltungsrath,
2) durch die Direction und
3) durch die General-Versammlung der Actionaire,

nach den folgenden Grundsätzen.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 20.

Rechte und Pflichten desselben.

Der Verwaltungsrath ist der Vertreter der inneren Rechte der Gesellschaft, und fasst Namens derselben verbindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche der

General-Verſammlung nicht ausdrücklich vorbehalten oder der Direction nicht ſelbſtſtändig überlaſſen ſind.

Insbeſondere hat derſelbe:

1) die Wahl der Directoren vorzunehmen (ſiehe übrigens §. 32),
2) das Reglement für den Geſchäftsbetrieb der Bank und die Büreau-Ordnung feſtzuſetzen, worin die ſpeciellen Beſtimmungen über die Wirkſamkeit der Directoren, ſowie über ihre Stellung zu einander und die Vertheilung ihrer Functionen enthalten ſind,
3) über alle Anträge der Direction Beſchluß zu faſſen,
4) über die Beobachtung der Statuten von Seiten der Direction zu wachen,
5) über die von der Direction jährlich vorzulegende Rechnung und Bilance, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge zu ertheilen,
6) die Höhe der Dividende zu beſtimmen.

§. 21.

Fortſetzung.

Der Verwaltungsrath nimmt an der ausführenden Verwaltung nicht Theil, für welche die Direction allein beſtellt iſt und verantwortlich bleibt, iſt aber, als controlirende Aufſichtsbehörde, zu Folgendem befugt:

Er kann

1) die Directoren, wenn ſie ſich weigern, ſeine Beſchlüſſe auszuführen, ſuspendiren, iſt aber verpflichtet, dann ſofort eine General-Verſammlung zu berufen, welche das Weitere zu beſchließen hat,
2) unter Zuziehung eines der Directoren außerge-

wöhnliche Cassen-Revisionen durch eins oder mehre seiner Mitglieder vornehmen lassen. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind zu solchen Revisionen ohne Weiteres befugt,

3) bei sich ergebender Veranlassung mit wenigstens sechs Stimmen die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung beschließen.

4) Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter kann, mit Zuziehung eines Directors in den Büreaus der Bank von dem Geschäftsgange zu jeder Zeit Kenntniß nehmen, dem Verwaltungsrathe darüber Bericht erstatten und für den Fall vorkommender Unregelmäßigkeiten die erforderlichen Beschlüsse beantragen.

§. 22.

Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsraths.

Der Verwaltungsrath wird von der General-Versammlung vermittelst geheimer Stimmabgabe nach relativer Stimmenmehrheit gewählt und besteht aus **18** Mitgliedern, von denen wenigstens **10** in Braunschweig wohnen müssen. Außerdem haben der Vorsitzende der Direction und der erste vollziehende Director oder deren Stellvertreter bei allen Versammlungen des Verwaltungsraths eine berathende Stimme.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen nur aus der Zahl der stimmberechtigten Actionaire gewählt werden. Haben bei der Abstimmung mehre gleiche Stimmenzahl, welche nicht alle mehr in den Verwaltungsrath eintreten können, so entscheidet unter ihnen das Loos über den Eintritt.

§. 23.

Ergänzung desselben.

Der dritte Theil der Mitglieder des Verwaltungs-

raths tritt jährlich aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bis die Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Bei vorkommenden Vacanzen ist der Verwaltungsrath befugt, die Zahl der Mitglieder bis zur nächsten General-Versammlung aus denjenigen Actionairen zu ergänzen, welche bei der Wahlhandlung, durch die der Ausgeschiedene in den Verwaltungsrath getreten ist, nach den wirklich Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 24.

Caution.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths müssen für die Dauer ihrer Functionen fünf volle Actien (§. 3) bei der Direction deponiren.

§. 25.

Wahl des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche beide in Braunschweig wohnen müssen. Dieselben können nach Beendigung ihrer Functionen wieder gewählt werden.

§. 26.

Versammlungen des Verwaltungsraths.

Der Verwaltungsrath versammelt sich zu Braunschweig regelmäßig alle drei Monate, außerdem aber so oft der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter solches für nöthig halten, oder wenn drei Mitglieder die Berufung schriftlich verlangen, oder die Direction darauf anträgt.

Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich, und zwar in der Regel mindestens 8 Tage vor dem für die Versammlung be-

ſtimmten Termine, unter kurzer Angabe der zu berathenden Gegenſtände.

§. 27.

Beſchlußfaſſung.

Zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe müſſen wenigſtens neun Mitglieder verſammelt ſein. (Siehe übrigens §. 21 № 3.) Die Beſchlüſſe werden nach abſoluter Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 28.

Protocollführung.

Ueber die Verhandlungen und Beſchlüſſe des Verwaltungsraths wird ein Protocoll geführt, welches von den anweſenden Mitgliedern zu unterſchreiben iſt.

§. 29.

Aufbewahrung der Acten u. ſ. w.

Der Vorſitzende des Verwaltungsrathes hat für Aufbewahrung der Acten, Urkunden und ſonſtigen Schriften Sorge zu tragen.

§. 30.

Beſoldungen.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden nicht beſoldet, erhalten jedoch Erſatz der durch ihre Functionen ihnen erwachſenen baaren Auslagen.

Dem Vorſitzenden kann als Entſchädigung für ſeine Mühwaltung und Auslagen von dem Verwaltungsrathe ein angemeſſenes jährliches Bauſchquantum ausgeſetzt werden.

B. Von der Direction.

§. 31.

Befugniſſe der Direction.

Die Direction führt die Geſchäfte und Angelegenheiten der Bankgeſellſchaft in allen Einzelnheiten, ſie iſt das handelnde und vollziehende Organ derſelben innerhalb der durch die Statuten, durch das von dem Verwaltungsrathe beſtimmte Reglement und durch die von demſelben feſtgeſetzte Büreau-Ordnung gegebenen Gränzen und Formen.

Die Direction vertritt daher die Geſellſchaft in allen Unternehmungen, Geſchäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Perſonen; ſowie bei allen Rechtsſtreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen, inſofern dergleichen Geſchäfte u. ſ. w. nicht durch dieſe Statuten dem Verwaltungsrathe oder der General-Verſammlung der Actionaire ausdrücklich vorbehalten ſind.

§. 32.

Zahl, Wahl und Geſchäftsnormen der Direction.

Die Direction beſteht aus zwei beſoldeten, vollziehenden Directoren und vier unbeſoldeten Directoren, welche in Braunſchweig wohnen müſſen. Nach dem Ermeſſen des Verwaltungsraths können denſelben noch zwei unbeſoldete und zwar auswärts, an Orten, an denen das Intereſſe der Bank ſolches beſonders wünſchenswerth erſcheinen läßt, wohnende Directoren hinzugefügt werden.

Die Directoren werden von dem Verwaltungsrathe und zwar die unbeſoldeten auf vier Jahre, für die erſte Wahlperiode aber von dem Vorſtande des Kaufmannsvereins zu Braunſchweig, gewählt. Von den unbeſoldeten Directoren ſcheidet mit dem Ende jedes Jahrs einer nach dem Dienſtalter aus. Das erſte Mal wird die Reihenfolge durch das Loos beſtimmt. Die ausſcheidenden Directoren ſind wieder wählbar.

Die Directoren haben bei ihren Geschäften diese Statuten, das vom Verwaltungsrathe festgesetzte Geschäfts-Reglement, die Büreau-Ordnung und alle Beschlüsse des Verwaltungsraths zu befolgen und auszuführen.

§. 33.

Caution der Directoren.

Jeder der unbesoldeten Directoren hat für die Dauer seiner Geschäftsführung zehn volle Actien mit den Talons bei der Bank zu deponiren. Ueber die Caution der besoldeten Directoren bestimmt der mit denselben abzuschließende Dienstvertrag.

§. 34.

Wahl des Vorsitzenden.

Die Directoren wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Wahl geschieht immer auf ein Jahr, doch sind die Abtretenden wieder wählbar. Die vollziehenden Directoren können nicht Vorsitzende sein.

§. 35.

Geschäftsbetrieb.

Die Einleitung und Leitung aller Geschäfte der Bank wird von den vollziehenden Directoren besorgt. In Krankheitsfällen oder bei sonstiger Behinderung eines der vollziehenden Directoren tritt für denselben ein von dem Directorio aus den unbesoldeten Directoren alljährlich in Voraus zu ernennender Stellvertreter ein.

Die unbesoldeten Directoren haben nach einer reglementarisch festzustellenden Ordnung die Geschäfte der Bank fortwährend zu überwachen und an den Plenarsitzungen Theil zu nehmen, welche wenigstens einmal monatlich Statt finden müssen.

§. 36.

Plenar-Verſammlungen der Direction.

Gegenſtand der Geſchäfte ſolcher Plenar-Verſammlungen ſind Reviſion der vorgekommenen Geſchäfte, Prüfung des Beſtandes der Caſſe, der im Umlaufe befindlichen Banknoten, der disponiblen Fonds, der eingelegten Pfänder und Depoſiten, Berathung über die der Leitung der Direction anvertrauten Angelegenheiten, Feſtſtellung der Grundſätze des ihrem Wirkungskreiſe überlaſſenen Verfahrens, namentlich Beſtimmung darüber, wie viel auf jede der bekannteſten Unterſchriften an Disconten genommen, wie viel auf jede Sorte von Staats- oder induſtriellen Papieren Vorſchuß geleiſtet, wie mit verpfändeten oder zu verpfändenden Waaren verfahren werden ſoll u. ſ. w.

§. 37.

Außerordentliche Sitzungen der Direction.

Außer den regelmäßigen können auch außerordentliche Plenarverſammlungen bei dringenden Veranlaſſungen von Jedem der Directoren beantragt werden, welche ſodann von dem Vorſitzenden zu berufen ſind.

§. 38.

Zahl der Theilnehmer. — Abſtimmung.

In jeder Plenarverſammlung müſſen wenigſtens vier Directoren zugegen ſein. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet die des Vorſitzenden.

Die gefaßten Beſchlüſſe werden in ein Protocollbuch eingetragen und von den Anweſenden unterzeichnet.

§. 39.

Bekanntmachung der Namen der Directoren.

Die Namen der Mitglieder der Direction, ſowie alle

in der Direction eintretenden Personal-Veränderungen, sind, unter besonderer Bezeichnung der vollziehenden Directoren und des für Verhinderungsfälle zur Mitunterzeichnung ermächtigten Stellvertreters derselben öffentlich (§. 60) bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachungen dienen den Mitgliedern der Direction, besonders den vollziehenden Directoren und deren Stellvertreter, als Legitimation.

§. 40.

Verantwortlichkeit derselben.

Die Mitglieder der Direction sind nur für die Ausführung ihrer Aufträge verantwortlich; übernehmen dagegen durch ihr Amt keine persönliche Verpflichtung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Geschäfte der Gesellschaft. Die besoldeten vollziehenden Directoren dürfen weder direct noch indirect Geschäfte für eigene Rechnung bei der Bank machen und keinen Credit bei derselben erhalten.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäfts-Reglement oder der Büreau-Ordnung zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich, und können deshalb von dem Verwaltungsrathe in Anspruch genommen werden.

Die vollziehenden besoldeten Directoren sind auch für fahrlässige Unterlassungen verantwortlich.

§. 41.

Delegation einzelner Directionsmitglieder.

Die Direction kann vermittelst eines Majoritäts-Beschlusses einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Geschäfte delegiren. Die Urkunden über solche Delegationen sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§. 42.

Anstellung und Entlassung des Bankpersonals.

Die Direction stellt das Bankpersonal und die Subalternbeamten der Gesellschaft an, setzt deren Besoldung fest und entläßt sie, nach ihrem Ermessen. Zur Anstellung des Cassirers ist jedoch die Genehmigung des Verwaltungsraths einzuholen.

Ohne Genehmigung des Verwaltungsraths ist die Direction aber nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit als drei Jahre zu engagiren, oder eine jährliche Besoldung von mehr als 500 Thalern zu verwilligen oder Verträge abzuschließen, durch welche der Gesellschaft die Bezahlung von Pensionen aufgebürdet wird.

§. 43.

Stellung der vollziehenden Directoren.

Die vollziehenden Directoren dürfen kein Nebengeschäft treiben, sondern sind verpflichtet, der Bank ihre Thätigkeit ganz und ausschließlich zu widmen.

Sie erhalten neben ihrem Antheile an der Tantième (§. 16) einen festen Gehalt, der in dem Dienstvertrage festzustellen ist, welchen der Verwaltungsrath mit denselben abzuschließen hat.

Ihre Entlassung kann nur auf Grund von Beschwerden Seitens der Mehrheit der Directoren von dem Verwaltungsrathe verfügt werden, jedoch können in dringenden Fällen die übrigen Directoren durch einstimmigen Beschluß die einstweilige Suspension derselben anordnen.

C. Von den General-Versammlungen.

§. 44.

Zusammenberufung.

Alljährlich im Monat Februar oder März wird

eine ordentliche Generalverſammlung abgehalten. Dieſelbe findet in Braunſchweig Statt, wird von dem Verwaltungsrathe berufen und es muß die Berufung wenigſtens vier Wochen vor dem für die Verſammlung beſtimmten Tage, durch eine öffentliche Bekanntmachung (§. 60) erfolgen.

Außerordentliche General-Verſammlungen beruft der Verwaltungsrath, ſo oft er ſolche für erforderlich hält, und es finden darauf die obigen Beſtimmungen gleichfalls Anwendung.

§. 45.

Stimmberechtigung.

Jeder Inhaber von fünf vollen Actien hat in der General-Verſammlung Stimmrecht.

5	bis	10	volle	Actien	haben	1	Stimme,
11	»	20	»	»	»	2	Stimmen,
21	»	35	»	»	»	3	»
36	»	50	»	»	»	4	»
51	»	75	»	»	»	5	»
76	»	100	»	»	»	6	»
101	»	125	»	»	»	7	»
126	»	150	»	»	»	8	»
151	»	200	»	»	»	9	»
201	und	mehr	»	»	»	10	»

§. 46.

Stimmvertretung.

Jeder ſtimmberechtigte Actionair kann ſich im Verhinderungsfalle durch einen andern ſtimmberechtigten Actionair, welchen er durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zu legitimiren hat, vertreten laſſen.

Niemand kann für Abweſende mehr als 5 Stimmen vertreten.

§. 47.

Folgen des Nichterscheinens.

Wer von den Actionairen bei der General-Versammlung nicht erscheint, oder sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, ist gleichwohl durch die Beschlüsse der General-Versammlung gebunden.

§. 48.

Stimmabgebung.

Die Actionaire oder deren Bevollmächtigte haben sich, wenn sie in den General-Versammlungen zur Stimmabgebung zugelassen werden wollen, vorher bei der Bank durch Vorzeigung ihrer Actien persönlich zu legitimiren, worauf sie eine Bescheinigung erhalten, welche ihnen als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Das über die Legitimation der Actionaire aufzunehmende Protocoll, in welchem die Nummern der Actien zu verzeichnen sind, ist in der General-Versammlung auszulegen.

Uebrigens bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, in dem Ausschreiben zur General-Versammlung über Zeit, Ort und Weise der Legitimations-Prüfung noch besondere Bestimmungen zu treffen.

§. 49.

Stimmentscheidung und Stimmberechnung.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths entscheidet die relative Stimmenmehrheit (§. 22). Alle übrigen Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; mit Ausnahme der Beschlüsse über Aufhebung der Gesellschaft, bei denen die Bestimmungen der §§. 55 bis 57 zur Anwendung kommen. Bei Gleichheit der Stimmen enischeidet der Vorsitzende.

Digitized by Google

§. 50.

Stimmausschließung.

Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von denjenigen Actionairen, welche in Dienstverhältnissen zu der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden, auch sind die Directoren nicht berechtigt, bei der Wahl des Verwaltungsraths ihr Stimmrecht auszuüben.

§. 51.

Leitung und Protokollführung.

Die Leitung der General-Versammlung hat der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und zwei Scrutatoren und diese Personen haben das aufgenommene Protocoll gemeinschaftlich zu unterzeichnen.

§. 52.

Gegenstände der Berathung.

Die General-Versammlung hat zu berathen und zu beschließen:

1) über die Vermehrung des Grundcapitals (§. 3.),
2) über den Geschäftsbericht und den Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr (§. 15),
3) über die Wahl des Verwaltungsraths (§. 22) und die Entsetzung der Directoren (§. 21),
4) über die Abänderung und Ergänzung der Statuten (§. 54),
5) über die Auflösung der Gesellschaft (§. 55),
6) über die von der Direction, dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Actionairen vorgebrachten Angelegenheiten und Interessen der Gesellschaft.

§. 53.

Fortsetzung.

Die jedesmalige General-Versammlung kann nur über die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter angekündigten Gegenstände berathen und Beschluß fassen.

Anträge einzelner Actionaire, welche in der General-Versammlung zur Beschlußnahme kommen sollen, müssen, gehörig motivirt, bis zum **31.** December des vorhergehenden Jahrs bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths eingereicht werden.

§. 54.

Abänderung der Statuten.

Wenn in einer General-Versammlung über eine Abänderung der Statuten beschlossen werden soll, so ist solches in dem Einberufungsschreiben ausdrücklich zu bemerken.

Beschlüsse dieser Art sind nur dann gültig, wenn wenigstens zwei Drittel der Stimmen der in der General-Versammlung persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Actionaire sich dafür entschieden haben und den Beschlüssen die landesherrliche Genehmigung ertheilt ist.

VI. Abschnitt.

Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 55.

Beschlußfassung über die Auflösung.

Eine nöthig erscheinende Auflösung oder Liquidation

der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders ausgeschriebenen General-Versammlung, zu welcher alle Actionaire — auch diejenigen, welche weniger als 5 Actien besitzen — zu berufen sind, und in welcher für jede darin vertretene Actie Eine Stimme abgegeben wird, beschlossen werden.

In einer solchen Versammlung müssen wenigstens zwei Drittel des Anlage-Capitals vertreten sein und der Beschluß der Auflösung oder Liquidation ist nur dann gültig, wenn eine Mehrheit von drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Actien-Capitals sich dafür entscheidet.

Zur Ausführung des gefassten Beschlusses ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich, welche nicht versagt werden wird, wenn der Rechnungsabschluß der drei letzten Jahre ergiebt, daß der jährliche Ertrag des Bankgeschäfts $3\frac{1}{2}$ Procent des eingezahlten Actien-Capitals nicht erreicht hat.

§. 56.

Verfahren.

Nach rechtsgültig beschlossener Auflösung hat die Direction mit dem Verwaltungsrathe die Liquidation vorzunehmen, zu solchem Endzwecke zunächst alle Activa zu Gelde zu machen und damit zuerst die sämmtlichen Banknoten einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen, endlich aber die Ueberschüsse, nach Verhältniß der Actien, an die Actionaire auszuzahlen.

Die Inhaber der Banknoten sind drei Mal öffentlich (§. 60) aufzufordern, dieselben binnen 6 Monaten zur Umtauschung gegen den baaren Betrag zu präsentiren. Nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist wird der Betrag der nicht präsentirten Banknoten bei der Herzoglichen Leihhaus-Casse deponirt und es erfolgt sodann eine gerichtliche Auf-

forderung an die Inhaber von Banknoten, sich zur Erhebung des Geldes, bei Verlust ihrer Ansprüche binnen endlichen 6 Monaten zu melden. Wer auch dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert den Anspruch auf Umtauschung der Banknoten und es fällt, nach Ablauf der gesetzten Frist, der verbliebene Betrag der deponirten Summe der Liquidationsmasse zu.

§. 57.

Fortsetzung.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionaire zu einer General-Versammlung zusammenberufen, in welcher die Banknoten cassirt werden, die Schlußrechnung vorgelegt und nach geprüfter und richtig befundener Rechnung die Direction liberirt wird.

VII. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse der Bank zu der Staatsregierung.

§. 58.

Aufsichtsrecht.

Die Herzogliche Landesregierung übt die fortwährende Aufsicht über die Bank in dem Maße, daß sie befugt ist, durch einen bleibend dafür zu ernennenden oder auch außerordentlich zu beauftragenden Commissarius, von den Geschäften und dem Stande der Bank durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben genaue Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten des Verwaltungsraths den Bestimmungen der Statuten überall nachgegangen werde und im Falle des Zuwiderhandelns nach Befinden berichtigend einzuschreiten.

Das Geschäftsreglement, imgleichen etwaige Aenderungen in demselben (§. 10) sind dem Regierungs-Commissarius, zur Ausübung seiner Rechte, vor deren Feststellung mitzutheilen.

Die Bank-Revisionen müssen so geschehen, daß der Geschäftsverkehr der Bank dadurch nicht gehindert wird, und es dürfen die Bücher aus dem Locale der Bank nicht entfernt werden. Der Regierungs-Commissarius ist aber befugt, dabei einen Hülfsbeamten zuzuziehen.

§. 59.

Theilnahme des Regierungs-Commissarius an den Verhandlungen.

Zum Zwecke der ihm übertragenen Aufsichtsführung kann der Regierungs-Commissarius jeder Versammlung des Verwaltungsraths und jeder General-Versammlung der Actionaire beiwohnen, zu welchem Ende demselben von jeder solcher Versammlung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths Anzeige zu machen ist.

Auch sind dem Regierungs-Commissarius die bei den Versammlungen des Verwaltungsraths und der Actionaire aufgenommenen Protocolle sofort in Abschrift mitzutheilen.

Hat der Regierungs-Commissarius der Direction Eröffnungen zu machen oder von derselben Auskunft zu verlangen, so hat auf sein Verlangen der Vorsitzende eine Versammlung zu veranlassen.

VIII. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60.

Insertionen der öffentlichen Bekanntmachungen.

Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntma-

chungen, welche in diesem Statute vorgeschrieben worden, sind in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen genügend erlassen, wenn sie in die Braunschweigischen Anzeigen und drei bedeutendere, außerhalb Braunschweig erscheinende und von dem Verwaltungsrathe oder der Direction, mit Rücksicht auf die Geschäftsverbindungen der Bank, auszuwählende Zeitungen inserirt sind.

§. 61.

Mortificationsverfahren.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Interims-Quittungen, Actien-Documente, Talons, Dividenden- oder Pfandscheine mortificirt werden, so tritt das in dem Herzogthume Braunschweig geltende Verfahren über Mortificationen von Schuld-Documenten ein. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 62.

Ansprüche der Actionaire gegen die Gesellschaft.

Alle Ansprüche einzelner oder mehrer Actionaire gegen die Direction oder den Verwaltungsrath müssen auf schiedsrichterlichem Wege entschieden werden.

Klagen mehre Actionaire über einen und denselben streitigen Gegenstand, so müssen sie sich durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 63.

Schiedsrichterliches Verfahren.

Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens steht dem Herzoglichen Stadtgerichte zu Braunschweig zu. Jede der streitenden Parteien ist berechtigt, bei diesem Gerichte auf das schiedsrichterliche Verfahren in einer schriftlichen, die Sachlage ausreichend darstellenden und mit den zur

Erläuterung oder zum Beweiſe des Sachverhältniſſes dienenden Documenten verſehenen Eingabe, einſeitig anzutragen. Das Gericht ernennt ſodann einen Commiſſair aus ſeiner Mitte zur Leitung des Verfahrens, welcher zunächſt die ſtreitenden Theile zu einem Termine vorladet und den Streit zu vergleichen ſucht, wenn dieſes aber nicht gelingt, zuerſt von dem Antragſteller, dann von der Gegenpartei einen Schiedsrichter benennen läßt, hierauf ſelbſt einen Obmann wählt und dieſe drei ſodann zur Abgabe der Entſcheidung auffordert.

Sind die Parteien über die dem Streite zum Grunde liegenden Thatſachen nicht einverſtanden, ſo haben die Schiedsrichter zunächſt von dem einen oder dem andern Theile weitere Nachweiſungen zu verlangen und ſodann ihre endliche Entſcheidung abzugeben.

Rechtsmittel gegen die ſchiedsrichterlichen Entſcheidungen finden nicht Statt. Für die Vollſtreckung des ſchiedsrichterlichen Urtheils hat dann das Herzogliche Stadtgericht zu Braunſchweig zu ſorgen.

Den vorſtehenden Statuten iſt die landesherrliche Genehmigung durch die höchſte Beſtätigungs-Urkunde vom heutigen Tage ertheilt.

Braunſchweig, den 11. Mai 1853.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

(L. S.) von Geyſo.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 29.

Braunschweig, den 16. Juni 1853.

Verordnung, die Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 betreffend.
d. d. Braunschweig, den 7. Juni 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer 20. Sitzung vom 12. Juni 1845 einen Beschluß gefaßt hat, welcher lautet:

> »Die Bundesversammlung erklärt, daß der gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesacte zustehen«

und nachdem dieselbe ferner in ihrer 15. Sitzung vom 12. Mai d. J. beschlossen hat, sämmtliche deutsche Regierungen zu ersuchen, diesen Beschluß vom 12. Juni 1845 auf landesgesetzlichem Wege öffentlich bekannt zu machen,

ſo wird der gedachte Beſchluß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 7. Juni 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 30.

Braunschweig, den 21. Juni 1853.

Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Sudmeier'schen Stiftung daselbst beigelegten Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunschweig, am 14. Juni 1853.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 9. d. M., № 5523, sind der von der Wittwe des Raths Sudmeier, Caroline Dorothee Antoinette, geb. Klette, hieselbst, gegründeten Stiftung für Hülfsbedürftige in hiesiger Stadt, die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, am 14. Juni 1853.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

Braunschweig, den 21. Juni 1853.

Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Schwarze'schen Stiftung daselbst beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 14. Juni 1853.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 9. d. M., № 5524, sind der von der verstorbenen Wittwe weiland Consistorialraths Schwarze, Anna Veronica, geb. Hartmann, hieselbst, gegründeten Stiftung für die Wittwen und Kinder hiesiger Prediger, die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, am 14. Juni 1853.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 32.

Braunſchweig, den 21. Juni 1853.

Bekanntmachung des Stadt-Magiſtrats zu Braunſchweig, die der Wilmerding'ſchen Stiftung daſelbſt verliehenen Rechte einer milden Stiftung betreffend.
d. d. Braunſchweig, am 15. Juni 1853.

Durch das Höchſte Reſcript vom 11. d. M., № 5225, ſind der von dem Fräulein Juſtine Eliſabeth Wilmerding hieſelbſt gegründeten Stiftung zur Unterſtützung von Prediger- und anderen Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern aus dem mittlern bürgerlichen Stande der hieſigen Stadt, die Rechte einer milden Stiftung gnädigſt verliehen worden.

Braunſchweig, am 15. Juni 1853.

Der Stadt-Magiſtrat daſelbſt.

H. Caspari.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 33.

Braunſchweig, den 14. Juli 1853.

Geſetz, die Verbindung einer Alters-Renten-Anſtalt mit der Herzogl. Leihhaus-Anſtalt betr.

d. d. Braunſchweig, den 28. Juni 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

erlaſſen unter Zuſtimmung der Landes-Verſammlung das nachſtehende Geſetz:

§. 1.

Es ſoll mit der Herzogl. Leihhaus-Anſtalt eine »Altersrentenverſicherungsanſtalt« verbunden werden; dieſelbe ſoll, gleichwie die Herzogl. Leihhaus-Anſtalt ſelbſt, unter der Gewähr des Staates ſtehen.

§. 2.

Es kann bei dieſer Verſicherungs-Anſtalt jeder Landes-Einwohner, welcher das 15te Lebensjahr vollendet und das 55ſte Lebensjahr noch nicht überſchritten hat, durch Einzahlung eines Capitals eine Altersrente nach den weiteren Beſtimmungen dieſes Geſetzes erwerben. Eine ſolche Rente kann auch für einen Dritten erworben werden, derſelbe iſt aber hiernächſt allein zur Erhebung der Rente befugt.

Die Theilnahme an der Anstalt kann auch solchen Personen, welche nur temporair ihren Aufenthalt in den hiesigen Landen haben, gestattet werden.

§. 3.

Die zu erwerbenden Renten sollen zum wenigsten 4 ℔ und zum höchsten 200 ℔ jährlich betragen und nach Thalern mit 4 theilbar sein.

Auch die für eine und dieselbe Person in verschiedenen Zeiträumen erworbenen Renten dürfen zusammen genommen den höchsten Betrag von 200 ℔ jährlich nicht überschreiten.

Wer Renten in einem höheren Gesammtbetrage sich hat gut schreiben lassen, kann den Mehrbetrag nicht erheben und hat auch keinen Anspruch auf die Zurückerstattung der dafür eingezahlten Capitale.

§. 4.

Bei dem Abschlusse des Rentenkaufs ist zu erklären, ob die Rente von dem vollendeten 50sten, 55sten, 60sten oder 65sten Lebensjahre des Versicherten an, gezahlt werden soll, und steht es hierbei jedem Versicherten frei, Renten für verschiedene Lebensstufen zu erwerben. Der Rentenkauf muß jedoch mindestens 10 Jahre vor dem Fälligkeits-Termine der Rente geschehen; nur für die Zeit bis zum 1. Januar 1858 wird diese Frist ausnahmsweise auf 5 Jahre beschränkt.

§. 5.

Die diesem Gesetze angehängte Tabelle ergiebt, welcher Capitalbetrag zur Erwerbung einer Jahresrente von 4 ℔ nach dem zeitigen, gehörig nachzuweisenden Alter des Versicherten und dem Zeitpunkte der Fälligkeit derselben einzuzahlen ist. (§§. 2 und 4.)

Das Einlage-Capital geht in das Eigenthum der Rentenanſtalt über, welche dagegen die entſprechende Rente von dem Zeitpunkte der geſetzlichen Fälligkeit an auf die noch übrige Lebensdauer des Verſicherten gewährt und durch die Leihhaus-Caſſe oder durch eine andere öffentliche Caſſe denſelben auszahlen läßt.

Die geleiſteten Einzahlungen können wegen mangelnder Dispoſitionsbefugniß der Einzahler nicht angefochten werden.

§. 6.

Die fälligen Renten werden in vierteljährlichen Terminen und zwar nach dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October voraus gezahlt.

Die Fälligkeit tritt mit demjenigen Quartale ein, welches nach der Vollendung des dafür angenommenen Altersjahrs (§. 4) zunächſt anhebt.

Für dasjenige Quartal, in welchem der Tod des Renten-Inhabers erfolgt, wird die Rente voll berichtigt.

§. 7.

Rentenbeträge, welche über 4 Jahre hinaus unerhoben geblieben ſind, verfallen der Anſtalt.

§. 8.

Die Rentenanſtalt ſoll ermächtigt ſein, Renten-Inhaber, welche ſich bereits im Genuſſe der Rente befinden, für den Fall der Auswanderung aus Deutſchland wegen dieſes Anſpruchs auf ihren Antrag im Wege freier Uebereinkunft abzufinden.

§. 9.

Ceſſionen und Verpfändungen der Renten ſind ungültig und gewähren kein Klagrecht. Eben ſo ſollen auch

keine Arreſtanlagen auf Renten zugelaſſen und keine Executionen darin vollſtreckt werden.

§. 10.

Alle auf Rentenverſicherungen bezüglichen Verhandlungen, Atteſte, Geburts- und Sterbeſcheine ſind ſportel- und ſtempelfrei, und werden unentgeltlich ausgefertigt.

§. 11.

Die Verwaltung der Altersrenten-Anſtalt führt Unſer Herzogl. Finanz-Collegium, Abtheilung für Leihhausſachen.

Die Caſſengeſchäfte beſorgen die Herzogl. Leihhaus-Caſſen, welche auch die zu ertheilenden Rentenſcheine ausſtellen.

§. 12.

Das Vermögen der Altersrenten-Anſtalt wird abgeſondert von dem Leihhaus-Vermögen verwaltet. Die Capitale, welche ſich aus den Einzahlungen für Altersrenten bilden, werden von den Herzogl. Leihhaus-Caſſen zu $3\frac{1}{2}$ Procent jährlich als demjenigen Zinsfuße in Verzinſung genommen, welcher bei der Berechnung der dieſem Geſetze angehängten Tabelle zum Grunde gelegt iſt. Es ſoll jedoch der finanzielle Zuſtand der Altersrenten-Anſtalt alle 25 Jahre, und wenn ſolches aus eintretenden Rückſichten für nöthig erachtet werden ſollte, noch öfter gründlich geprüft werden.

Die in Folge einer ſolchen Prüfung etwa für nöthig erkannte Aenderung in den Capitalbeträgen für zu erwerbende Renten ſoll eine Verminderung der aus bereits abgeſchloſſenen Verträgen zu zahlenden Jahresrenten nicht zur Folge haben.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.
Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 28. Juni 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Für eine Rente von jährlich 4 Thalern ist zu zahlen, wenn dieselbe anheben soll nach vollendetem

im Alter von Jahren	50sten Lebensjahre		55sten Lebensjahre		60sten Lebensjahre		65sten Lebensjahre		im Alter von Jahren	50sten Lebensjahre		55sten Lebensjahre		60sten Lebensjahre		65sten Lebensjahre	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß		℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß
15	9	15	6	12	4	3	2	10	38	29	—	19	13	12	11	7	7
16	10	1	6	19	4	7	2	13	39	30	12	20	13	13	2	7	16
17	10	13	7	2	4	12	2	16	40	32	2	21	15	13	18	8	1
18	11	1	7	10	4	17	2	19	41	33	18	22	18	14	12	8	12
19	11	13	7	19	4	23	2	22	42	35	14	24	—	15	6	8	23
20	12	3	8	4	5	5	3	1	43	37	12	25	7	16	2	9	10
21	12	18	8	14	5	11	3	5	44	39	13	26	16	16	23	9	22
22	13	9	9	—	5	18	3	9	45	41	17	28	3	17	21	10	11
23	14	2	9	12	6	1	3	13	46			29	16	18	20	11	1
24	14	19	9	23	6	8	3	17	47			31	5	19	20	11	15
25	15	13	10	11	6	16	3	22	48			32	21	20	22	12	6
26	16	7	11	—	7	—	4	2	49			34	14	22	—	12	21
27	17	2	11	13	7	8	4	7	50			36	12	23	5	13	14
28	17	22	12	2	7	16	4	12	51					24	12	14	8
29	18	19	12	16	8	1	4	17	52					25	21	15	4
30	19	17	13	7	8	11	4	23	53					27	8	16	—
31	20	16	13	22	8	21	5	5	54					28	21	16	22
32	21	16	14	15	9	7	5	11	55					30	12	17	21
33	22	18	15	8	9	18	5	17	56							18	22
34	23	21	16	2	10	6	6	—	57							20	2
35	25	1	16	21	10	18	6	7	58							21	7
36	26	7	17	18	11	7	6	14	59							22	15
37	27	14	18	15	11	20	6	22	60							24	2

Bemerkung.

Bei der Berechnung des Alters werden 182 überschießende Tage unberücksichtigt gelassen, 183 überschießende Tage aber für ein volles Lebensjahr gerechnet. Ein Mann im Alter von 36 Jahren und 182 oder weniger Tagen wird daher für 36jährig und ein Mann im Alter von 36 Jahren und 183 oder mehr Tagen für 37jährig angenommen.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunſchweig, den 14. Juli 1853.

Geſetz, betreffend den Steuerſatz vom inländiſchen Rübenzucker und die Eingangszoll-Sätze vom ausländiſchen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende Auguſt 1855.
d. d. Braunſchweig, den 2. Juli 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten am 4. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Beſteuerung des Rübenzuckers abgeſchloſſen und ſich über eine Abänderung des zur Zeit beſtehenden Eingangs-Zollſatzes vom ausländiſchen Syrup vereinigt haben, erlaſſen Wir mit Zuſtimmung der Landes-Verſammlung das nachſtehende Geſetz:

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September dieſes Jahres bis Ende Auguſt 1855 wird die Steuer vom inländiſchen Rübenzucker mit ſechs Silbergroſchen oder ein und zwanzig Kreuzern vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung beſtimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des im §. 1 bezeichneten Zeitraums iſt an

Eingangszoll von ausländiſchem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

	Nach dem 14-Thaler-Fuße		Nach dem 24½-Gulden-Fuße		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht
	Thlr.	sgr	Fl.	kr.	Pfund
1) Zucker:					
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer geſtoßener Zucker vom Centner	10	—	17	30	14 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in andern Fäſſ., 13 in Kiſten, 7 in Körben,
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Centner	8	—	14	—	13 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in andern Fäſſ., 16 in Kiſten von 8 Centnern und darüber,
c. Rohzucker für inländiſche Siedereien zum Raffiniren unter den beſonders vorzuſchreibenden Bedingungen und Controlen vom Centner	5	—	8	45	13 in Kiſten unter 8 Centnern, 10 in außereuropäiſchen Rohrgeflechten (Kanaſſers, Kranjans), 7 in andern Körben, 6 in Ballen.
2) Syrup:					
a. in dem Zeitraume vom 1. September bis 31. December 1853 vom Centner	4	—	7	—	11 in Fäſſern.
b. in dem Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende Auguſt 1855 vom Centner	2	—	3	30	

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 2. Juli 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 35.

Braunschweig, den 14. Juli 1853.

Gesetz, die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dieselben betreffend.

d. d. Braunschweig, den 3. Juli 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Alle rein persönlichen Klagen verjähren, insofern nicht in den folgenden §§. 2 bis 4 Ausnahmen von dieser Regel aufgestellt sind, binnen zehn Jahren.

§. 2.

Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Klagen aus Forderungen:

1) der Handel- und Gewerbetreibenden, mit Einschluß der Künstler, für Waaren und Arbeiten, sowie für die an ihre Arbeiter gemachten Vorschüsse, imgleichen der Apotheker für Arzneimittel;
2) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung,

imgleichen der öffentlichen und Privat-Lehrer hinsichtlich der Honorare;

3) der Gehülfen der Künstler, Gesellen der Handwerker, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und anderer gewöhnlichen Handarbeiter wegen rückständigen Lohns, bedungenen Kostgeldes und sonstiger als Theil des Lohns etwa zugesagter Vortheile;

4) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, sowie ihrer Auslagen;

5) der Gast- und Schenkwirthe aller Art für Wohnung und Beköstigung und wegen der etwa damit in Verbindung stehenden baaren Auslagen.

§. 3.

Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Klagen aus Forderungen

1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;

2) der Staats-, städtischen und Gemeindebeamten (Officianten, Diener u. s. w.) der Sachführer und Anwälte, der Notare, der Medicinalpersonen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Conducteure, der Auctionatoren, der Mäkler und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

3) der Dienstboten einschließlich der Wirthschaftsverwalter und Haushälterinnen, der Hauslehrer, Er-

zieherinnen und Privatsecretaire an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten;

4) der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;

5) wegen der Rückstände an Zinsen, insoweit solche abgesondert vom Capital mit selbstständiger Klage verfolgt werden konnten, desgleichen wegen der Rückstände an Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu ein dingliches oder persönliches, im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;

6) wegen Rückstände von Abgaben, die an Privatpersonen zu entrichten sind, z. B. Wege- und Brückengelder;

7) auf Erstattung von Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;

8) auf Nachzahlung der von den Gerichten und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselben zu viel gezahlten Kosten, mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle.

§. 4.

Bestehen für die in diesem Gesetze erwähnten Klagen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 5.

Die Verjährung der in den §§. 2 und 3 erwähnten Klagen beginnt mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag oder den Eintritt einer gestellten Bedingung folgenden letzten December und wenn ein Zahlungstag oder eine

Bedingung nicht verabredet, mit dem letzten December desjenigen Jahrs, in welchem die Klage entstanden ist.

§. 6.

Unmündige und Minderjährige, insofern dieselben nur in Folge gesetzlicher Bestimmung — väterlicher Gewalt — oder gerichtlicher Anordnung einen Vertreter besitzen, genießen rücksichtlich aller ihnen zustehenden persönlichen Klagen, welche nicht eben gegen diesen Vertreter gerichtet sind, einer Bevorzugung weder in Betreff des Laufs einer bereits begonnenen oder erst zu beginnenden Verjährung, noch in Betreff des Anspruchs auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährungszeit.

Diese Bestimmung kommt gleichmäßig zur Anwendung hinsichtlich aller derjenigen Personen, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung, beziehungsweise der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährungszeit gleiche Rechte mit den Minderjährigen verleihen.

Unmündige und Minderjährige, sowie überhaupt alle gesetzlich einer Curatel bedürftigen Personen sollen, wenn bei Eintritt der Curatel, beziehungsweise gesetzlichen Vertretung, die Verjährung noch nicht abgelaufen ist, von Bestellung des Vertreters an, stets einen sechsmonatlichen Zeitraum zur Verfolgung ihrer Ansprüche behalten, folglich das Ende der Verjährung bis zum Ablaufe solcher sechs Monate hinausgeschoben sein.

§. 7.

Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 8.

Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommenden Frist, welche vom Ende der Unterbrechung an zu berechnen ist.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Verjährung durch Erhebung eines Rechtsstreits vor dem zuständigen Gerichte unterbrochen ist. In diesem Falle tritt jedesmal die ordentliche — zehnjährige — Verjährungsfrist ein. Dieselbe beginnt mit der letzten auf den Betrieb der Hauptsache gerichteten Handlung.

§. 9.

Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits fällig waren, können die in demselben vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten December 1853 angerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist als der in diesem Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzern Frist sein Bewenden.

§. 10.

Der gute Glaube des Verjährenden soll zur Verjährung einer persönlichen Klage, mag die Verjährung erst nach dem Erlasse dieses Gesetzes beginnen oder schon vorher begonnen haben, nicht erforderlich sein, es sei denn, daß die Klage auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen Sache geht.

§. 11.

Nach vollendeter Verjährung einer persönlichen Klage kann die derselben zum Grunde liegende Forderung weder

klagend, noch im Wege der Compenſation geltend gemacht werden.

§. 12.

Verträge oder Verzichte der Parteien vor Ablauf der Verjährungsfriſt, durch welche deren Schuldverhältniſſe der Anwendbarkeit der Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes entzogen werden ſollen, ſind wirkungslos.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 3. Juli 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 36.

Braunschweig, den 14. Juli 1853.

Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Hesseschen Stiftung daselbst verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 6. Juli 1853.

Durch das Höchste Rescript vom 1. d. Mts, № 5554, sind der von dem verstorbenen Pastor Justus Hesse hieselbst gegründeten Stipendien-Stiftung die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, den 6. Juli 1853.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 37.

Braunschweig, den 16. Juli 1853.

Gesetz, polizeiliche Maßregeln gegen den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und die Bestrafung gesetz- und ordnungswidriger Vereine und Versammlungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 4. Juli 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlassen nach angehörtem Gutachten und Rath und, insoweit erforderlich, mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachstehende Gesetz:

I. Umfang des Gesetzes.

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich nicht auf Vereine und deren Versammlungen, welche Corporationsrechte haben oder von der Landes-Regierung genehmigt sind, sowie auf Versammlungen zur Besprechung von Communal-, Amtsraths- und Landtags-Wahlen.

II. Polizeiliche Maßregeln gegen den Mißbrauch des Vereinsrechts.

§. 2.

Unternehmer und Vorsteher von Vereinen, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, haben,

falls der Verein zur Zeit der Publication dieſes Geſetzes bereits beſteht, binnen 14 Tagen nach deſſen Publication, falls der Verein ſpäter geſtiftet wird, binnen 8 Tagen nach Stiftung deſſelben über Zuſammenſetzung, Zweck und Wirkſamkeit des Vereins mit Einreichung der Statuten und des Verzeichniſſes der Mitglieder, der Herzoglichen Kreis-Direction, in Braunſchweig der Herzogl. Polizei-Direction, Anzeige zu machen, auch dieſen Behörden auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu geben.

Dieſe Behörden haben über ſolche Anzeige ſofort eine Beſcheinigung zu ertheilen.

§. 3.

Politiſche Vereine haben binnen 8 Tagen jede Aenderung der Statuten und Mitglieder den §. 2 erwähnten Behörden anzuzeigen. Andere, ſich mit öffentlichen Angelegenheiten beſchäftigende Vereine, haben eine ſolche Anzeige am Schluſſe jedes Calenderjahrs zu machen.

Die Herzogl. Kreis-Directionen entſcheiden darüber, welche Vereine als politiſche anzuſehen ſeien, mit Vorbehalt des Recurſes an Unſer Herzogliches Staats-Miniſterium.

§. 4.

Politiſche Vereine dürfen

1) Frauensperſonen, Schüler, Lehrlinge, Perſonen welche die politiſchen Rechte verloren haben, oder als Mitglieder von Vereinen, welche geſetzwidrige Zwecke verfolgen, innerhalb der letzten drei Jahre in Folge rechtlichen Erkenntniſſes mit Strafe belegt ſind, nicht als Mitglieder aufnehmen,
2) ſie dürfen mit andern Vereinen nicht in der Art in Verbindung treten, daß entweder der eine Verein den Beſchlüſſen und Organen des anderen unterworfen oder mehrere ſolcher Vereine unter einem gemeinſamen Organe vereinigt werden.

§. 5.

Die Landes-Regierung kann einen Verein, deſſen Einrichtung oder Thätigkeit der kirchlichen, geſellſchaftlichen oder ſtaatlichen Ordnung gefährlich wird, auflöſen.

Sie wird die Auflöſung in einer Verordnung verfügen.

§. 6.

Die Mitglieder des aufgelöſ'ten Vereins dürfen innerhalb dreier Monate nach deſſen Auflöſung weder einen neuen, ſich mit öffentlichen Angelegenheiten beſchäftigenden Verein bilden, noch Mitglieder eines ſolchen Vereins werden.

Die Herzogl Kreis-Directionen, in Braunſchweig die Herzogl. Polizei-Direction, hat einen rechtskundigen Geſchäftsführer zu beſtellen, welchem von dem Vereinsvorſtande das Vermögen des Vereins zu übergeben, damit er, inſofern für einen ſolchen Fall die Statuten nichts beſtimmen, daſſelbe den beſtehenden Rechtsgrundſätzen und rechtlichen Verhältniſſen gemäß, unter die Vereinsmitglieder vertheile.

§. 7.

Die Herzoglichen Kreis-Directionen ſind befugt, einen Verein, gegen welchen der Verdacht vorliegt, daß er geſetzwidrige Zwecke verfolge, vorläufig zu ſchließen, dieſelben ſind aber gehalten, binnen 8 Tagen davon, daß ſolches geſchehen, dem zuſtändigen Herzoglichen Staatsanwalte, behuf criminalrechtlicher Verfolgung der Vorſteher oder Mitglieder des Vereines, Mittheilung zu machen.

Der Herzogliche Staatsanwalt hat ſpäteſtens binnen einer gleichen Friſt einen Antrag auf Einleitung der Unterſuchung bei dem zuſtändigen Gerichte zu machen. Lehnt der Herzogliche Staatsanwalt nach Lage der Sache den Antrag ab, oder wird nach dem Beſchluſſe des Gerichts das ſtrafrechtliche Verfahren eingeſtellt, oder erfolgt ein

freisprechendes Erkenntniß, so tritt die vorläufige Schließung des Vereins außer Kraft.

III. Polizeiliche Maßregeln gegen den Mißbrauch des Versammlungsrechts.

1. Versammlungen in geschlossenen Räumen.

A. Von Vereinen.

§. 8.

Steht für die Versammlung in geschlossenen Räumen für einen Verein, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besondern Beschluß im Voraus fest und ist dies wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht, so bedarf es einer besondern Anzeige für die einzelne Versammlung nicht.

Ist dies nicht der Fall, so haben die Unternehmer und Vorsteher von öffentlichen Vereins-Versammlungen eine solche Anzeige unter Angabe des Zweckes, der Tageszeit und Stunde und des Ortes mindestens 24 Stunden vorher bei der Ortspolizeibehörde zu machen und dieselbe hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Als öffentliche Vereins-Versammlungen sind anzusehen alle solche, welche nach vorhergehender öffentlicher oder allgemeiner Einladung (in öffentlichen Locale, Wirthshäusern, Schänken u. s. w. oder in besonders zu diesem Zwecke gemietheten oder eingeräumten Locale) abgehalten werden.

§. 9.

Die Orts- und Landespolizeibehörde ist befugt, in alle öffentlichen Versammlungen politischer Vereine

einen oder zwei, wenn thunlich, höhere Polizeibeamte oder eine oder zwei Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Beamten oder Abgeordneten der Polizei müssen unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen und durch ihre Dienstkleidung oder besondere Abzeichen erkennbar sein. Es ist ihnen ein angemessener Platz einzuräumen und ihnen auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner zu geben.

B. Andere Versammlungen.

§. 10.

Auf nicht von Vereinen ausgehende öffentliche Versammlungen (§. 8), in welchen öffentliche Angelegenheiten berathen und erörtert werden sollen, finden die in den §§. 8 und 9 gegebenen Vorschriften ebenfalls Anwendung. Die nach §. 8 zu machende Anzeige muß indeß von wenigstens drei wahlberechtigten Einwohnern der Gemeinde unterschrieben sein, innerhalb deren Bezirks die Versammlung abgehalten werden soll.

2. Versammlungen unter freiem Himmel.

§. 11.

Die in dem §. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1848 über das Vereinigungsrecht vorgeschriebene Anzeige ist von den Unternehmern, Vorstehern, Ordnern oder Leitern großer öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft bei der Ortspolizeibehörde, gleichzeitig aber auch bei der Herzogl. Kreis-Direction zu machen, insofern die Abhaltung der Versammlung durch Inserate in den öffentlichen Blättern, durch Anschläge oder in mehreren Orten bekannt gemacht wird. Sie muß von wenigstens drei wahlberechtigten Einwohnern der Gemeinde, in deren Bezirke die Ver-

sammlung gehalten werden soll, unterschrieben sein, und Ort, Tageszeit und Stunde und Zweck der Versammlung angeben. Die Behörden haben über solche Anzeigen sofort Bescheinigung zu ertheilen.

§. 12.

Der besondern Genehmigung derjenigen Polizeibehörde, bei welcher die Anzeige erfolgen muß, bedarf es, wenn solche Versammlungen in Ortschaften, auf Land- und Heerstraßen oder in der Nähe der Herzogl. Residenzschlösser stattfinden sollen.

§. 13.

Die Orts- und Landespolizeibehörden sind eben so berechtigt als verpflichtet, hinsichtlich solcher Versammlungen die erforderlichen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu treffen und namentlich einen oder mehrere Polizeibeamte in die Versammlung abzuordnen, hinsichtlich deren die oben §. 9 gegebenen Vorschriften gleichfalls gelten.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen für alle Versammlungen.

§. 14.

Frauenspersonen, Schüler, Lehrlinge sind in öffentlichen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten verhandelt werden sollen, wenn sie in geschlossenen Räumen abgehalten werden, nicht zuzulassen.

§. 15.

Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten berathen werden sollen, bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeiofficianten.

§. 16.

Bei allen öffentlichen Versammlungen sind die Vorschriften der Polizeigesetze und Verordnungen, namentlich

auch die über die Sonntagsfeier, die Schließung der Wirthshäuser und über Nichtstörung der nächtlichen Ruhe zu beobachten.

§. 17.

Die Polizeibehörden sind befugt, jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die vorschriftsmäßige Anzeige (§§. 8, 10 und 11) gar nicht erfolgt ist.

§. 18.

Die in die Versammlung abgesandten Polizeibeamten oder Abgeordneten der Polizei sind befugt, die Versammlung aufzulösen,

1) wenn Unbefugte (§. 14) oder Bewaffnete in derselben zugelassen und auf Erinnerung nicht entfernt werden,
2) wenn Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten,
3) wenn Widersetzlichkeiten gegen die Anordnungen dieser Abgeordneten oder
4) Schlägereien unter den Versammelten vorkommen.

§. 19.

Sobald die Polizei die Versammlung für aufgelöset erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

IV. Strafbestimmungen.

§. 20.

Die Unternehmer und Vorsteher von Vereinen, sowie die Unternehmer, Vorsteher, Ordner und Leiter öffentlicher Versammlungen sind zunächst dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt und gesetzwidrige

Zwecke nicht verfolgt werden, so daß sie als Mitschuldige in Betreff aller in dem Vereine oder der Versammlung durch Worte oder Handlungen begangenen Vergehen der polizeilichen oder criminalrechtlichen Bestrafung unterworfen sind, sofern sie nicht die erforderlichen Schritte gethan haben, die Vergehen zu verhindern, namentlich in den Versammlungen durch Entziehung des Wortes, durch Abmahnungen und eventuell durch Schließung der Versammlung.

§. 21.

Contraventionen gegen die §§. 2 und 3 dieses Gesetzes sind an den Unternehmern oder Vorstehern der Vereine mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 ℔ zu bestrafen.

Machen sie wissentlich den Behörden falsche Angaben durch Ableugnung der Existenz des Vereins oder in anderer Weise, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 10 bis 50 ℔ und bei beabsichtigter Verdeckung gesetzwidriger Zwecke in Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 3 Monaten.

§. 22.

An denselben sind wissentliche Contraventionen gegen §. 4. № 1 mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 ℔ und Contraventionen gegen §. 4. № 2 mit Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen zu bestrafen.

§. 23.

Vorsteher und Mitglieder eines Vereins sind

1) wenn sie ihre Vereinsthätigkeit fortsetzen, nachdem derselbe von der Landesregierung aufgelöst ist, mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre;
2) wenn sie das Vermögen des Vereins verheimlichen, vernichten, nicht vollständig herausgeben, oder vor dem Ablaufe dreier Monate einen neuen Verein bilden oder in einen andern Verein eintreten, mit

einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu drei Monaten

zu belegen.

§. 24.

Vorsteher und Mitglieder eines Vereins sind, wenn sie ihre Vereinsthätigkeit fortsetzen, während der Verein von der Herzoglichen Kreis-Direction vorläufig geschlossen ist, mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 3 Monaten zu belegen.

§. 25.

Unternehmer und Vorsteher von Vereinen, welche die §. 8. vorgeschriebene Anzeige öffentlicher Versammlungen nicht nachweisen können oder in denselben unrichtige Angaben gemacht haben, namentlich hinsichtlich der Zeit der Versammlung, verfallen in eine Geldstrafe von 5 bis 10 ₰.

§. 26.

Unternehmer und Vorsteher von politischen Vereinen, sowie von öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen, welche die vorgeschriebene Anzeige (§§. 8 und 10) nicht nachweisen können oder in derselben unrichtige Angaben gemacht haben, namentlich hinsichtlich der Zeit der Versammlung, verfallen in eine Geldstrafe von 10 bis 50 ₰.

Sind die Unternehmer nicht wenigstens drei der Gemeinde, wo die Versammlung abgehalten wird, angehörige Wahlberechtigte, ist die Aufforderung zu der Versammlung anonym erlassen oder liegt in der nicht erfolgten Anzeige eine geflissentliche Nichtachtung der gesetzlichen Vorschrift, so ist auf Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 3 Monaten zu erkennen.

§. 27.

Unternehmer, Vorsteher, Leiter und Ordner großer Versammlungen unter freiem Himmel, welche den Vorschriften der §§. 11 und 12 zuwider handeln, sind mit

einer Geldstrafe von 20 bis 50 ₰ zu belegen. Bei dem Vorhandensein der im §. 26 erwähnten erschwerenden Umstände ist auf Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monaten zu erkennen.

§. 28.

Vorsteher von Vereinen und Unternehmer von Versammlungen, die zu der Versammlung Unbefugte zulassen (§. 14.) verfallen in eine Geldstrafe von 5 bis 10 ₰.

§. 29.

Wer bewaffnet in einer Versammlung (§. 15.) erscheint, ist mit Gefängniß von 8 bis 14 Tagen zu belegen.

§. 30.

Gleiche Strafe trifft die Vorsteher von Vereinen und die Unternehmer von Versammlungen, wenn sie nicht Sorge tragen, daß in der Versammlung die Abgeordneten der Polizei zugelassen, oder die §. 9 im zweiten Absatze gegebenen Vorschriften gegen dieselben erfüllt werden.

§. 31.

Vorsteher und Mitglieder von Vereinen, Unternehmer und Theilnehmer von Versammlungen, welche den Geboten der Polizei, welche die Versammlung auflöst (§. 17, 18, 19.) nicht nachkommen, sind mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten zu belegen (Criminal-Gesetz-Buch §. 108), vorbehältlich der etwa durch Widersetzlichkeit oder Thätlichkeiten gegen die Obrigkeit verwirkten härtern Strafen. (C.-G.-B. §. 107.)

§. 32.

Die Vorschriften des Criminal-Gesetz-Buchs über unerlaubte Verbindungen und gesetzwidrige Vereine (§. 88, № 1.) bleiben unverändert und die nach denselben verwirkten Strafen treten neben den in diesem Gesetze angedroheten ein.

§. 33.

Mitglieder von Verbindungen, welche geſetzwidrige Zwecke verfolgen, hinſichtlich deren das Criminal-Geſetz-Buch nicht ſpeciell eine Strafe androhet, ſind mit Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Monaten zu belegen.

§. 34.

Die zur Erkennung der in dieſem Geſetze angedrohten Strafen zuſtändigen Gerichte ſind in allen Fällen die nach der Größe der Strafe zuſtändigen Gerichte.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 4. Juli 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 38.

Braunschweig, den 16. Juli 1853

Gesetz, die rechtliche Wirkung der Entscheidungen des Cassationshofes betreffend.

d. d. Braunschweig, den 5. Juli 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung der Versammlung der Abgeordneten des Landes folgende gesetzliche Bestimmungen:

§. 1.

Wenn der Cassationshof, sei es in Straf- oder Civilsachen, dieselbe Rechtsfrage in verschiedenen Sachen und zu verschiedenen Zeiten mindestens zwei Male gleichmäßig, ohne daß eine abweichende Entscheidung dazwischen liegt, entschieden hat, so ist hinsichtlich jener Rechtsfrage ein feststehender Gerichtsgebrauch anzunehmen.

§. 2.

Darüber, ob zwei solche gleichmäßige Entscheidungen vorliegen, ist nach vorgängigem Gutachten der Oberstaatsanwaltschaft ein Plenarbeschluß von dem Obergerichte zu fassen.

§. 3.

Die sämmtlichen Gerichte des Herzogthums sind gehalten, den so constatirten Gerichtsgebrauch ihren Erkennt-

niſſen ſo lange zum Grunde zu legen, bis die geſetzgebende Gewalt andere Rechtsnormen feſtgeſtellt hat.

Der Beſchluß des Obergerichts wird durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemacht und der Zeitpunkt, zu welchem ſeine verbindende Kraft eintritt, iſt derſelbe, wie bei Geſetzen.

Die Bezugnahme auf den Beſchluß des Obergerichts erſetzt die Anführung eines Geſetzes.

§. 4.

Unſer Herzogliches Staatsminiſterium wird eine amtliche Sammlung der Erkenntniſſe des Caſſationshofes, in welcher dieſelben mit einer überſichtlichen Darſtellung der Sache in angemeſſener Form aufzunehmen ſind, veranſtalten und ſolche zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 5. Juli 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 39.

Braunſchweig, den 16. Juli 1853.

Geſetz, die Erſtreckung der im §. 14 des Geſetzes vom 13. December 1849 wegen der Aufhebung des Lehnsverbandes beſtimmten vierjährigen Friſt für die Dauer der den Lehnsablöſungscapitalien ꝛc. beigelegten ſtillſchweigenden Hypothek betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 5. Juli 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Da Gründe eingetreten ſind, die im §. 14 des Geſetzes vom 13. December 1849, die Aufhebung des Lehnsverbandes betreffend, feſtgeſetzte vierjährige Friſt für die Dauer der den Lehnsablöſungscapitalien und der eventuellen Entſchädigung der Mitbelehnten beigelegten ſtillſchweigenden Hypothek zu verlängern, ſo erlaſſen Wir, unter Zuſtimmung der Landes-Verſammlung, hiedurch folgendes Geſetz:

Die im §. 14 des Geſetzes vom 13. December 1849 über die Aufhebung des Lehnsverbandes beſtimmte vierjährige Friſt für die Dauer der den

Lehnsablösungscapitalien und der eventuellen Entschädigung der Lehnsnachfolger beigelegten stillschweigenden Hypothek wird hierdurch bis zum Schlusse des Jahres 1855 erstreckt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 5. Juli 1853.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 40.

Braunſchweig, den 16. Juli 1853.

Bekanntmachung des Stadt-Magiſtrats zu Braunſchweig: die der Steding'ſchen und Möller'ſchen Stiftung daſelbſt beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 1. Juli 1853.

Durch das Höchſte Reſcript vom 1. d. Mts, № 5526, ſind den von den verſtorbenen Predigern an der hieſigen Petri-Kirche, Henning Steding und Johann Friedrich Möller gegründeten Stiftungen zur Unterſtützung von Prediger- und Lehrer-Wittwen aus hieſiger Stadt und zu Stipendien die Rechte milder Stiftungen gnädigſt verliehen worden.

Braunſchweig, den 1. Juli 1853.

Der Stadt-Magiſtrat daſelbſt.

H. Caspari.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 41.

Braunschweig, den 19. Juli 1853.

Gesetz, den Salzdebit betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. Juni 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

erlassen mit Zustimmung der Abgeordneten des Landes nachstehendes Gesetz:

§. 1.

Die Einführung ausländischen Salzes und der Salzdebit im Innern des Landes bleibt ausschließlich Unserer Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction vorbehalten, welche den letzteren durch die Herzogl. Salzniederlagen besorgen läßt.

Zur Ein- oder Durchführung ausländischen Salzes, sowie zur Ausführung von Salz aus dem Herzogthume ist ohne den Auftrag oder die ausdrückliche Erlaubniß der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction Niemand befugt.

Zum Salzhandel im Innern sind außer den Herzogl. Salzniederlagen nur die von den Gemeinden anzulegenden Sellereien (§. 8.) befugt.

Der Hausirhandel mit Salz ist gänzlich untersagt.

§. 2.

Jede Gemeinde ist verbunden, den Salzbedarf für

ihre Sellerei ausschließlich aus derjenigen Herzogl. Niederlage, an welche sie deshalb gewiesen ist, zu entnehmen.

Jeder Landes-Einwohner ist verbunden, seinen Salzbedarf ausschließlich von der Sellerei seiner Gemeinde oder aus derjenigen Herzogl. Salzniederlage, an welche er deshalb gewiesen ist (§. 9 № 2 und 3) zu entnehmen.

Den Herzogl. Niederlagen ist untersagt, Salz an Andere zu verkaufen, als an diejenigen Gemeinden und einzelnen Einwohner, welche mit ihrem Bedarfe besonders an sie gewiesen sind.

Der Salzseller einer Gemeinde darf an Niemand als die Einwohner seiner Gemeinde Salz verkaufen.

§. 3.

Der Transport von Salz von einem Orte zum ander ist daher nur

1) auf Anordnung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction (behufs der Herzogl. Niederlagen),
2) mit von derselben ertheilter besonderer Erlaubniß (behuf der Ausfuhr oder der Durchfuhr), oder
3) behuf der Versorgung der Gemeinden und einzelner Einwohner aus den Herzogl. Niederlagen,

und zwar nur gestattet, wenn der Transportant seine Befugniß dazu in den Fällen 1 und 2 durch einen Begleitschein, im Falle 3 aber durch ein Salzbuch (§. 14), aus dem hervorgeht, daß das Salz erst an demselben Tage oder doch an dem Tage zuvor aus einer Herzogl. Niederlage entnommen ist, nachweisen kann.

Die controlirenden Steuerbeamten und das Polizeimilitair sind befugt, von Jedem, welcher Salz außerhalb der Ortschaften transportirt, die Vorzeigung der vorerwähnten Legitimationspapiere zu fordern und, wenn dem nicht genügt wird, oder die Legitimation nicht in der Ordnung ist, den Transportanten anzuhalten und mit dem

Salze dem nächsten Steueramte oder der sonst von der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction bezeichneten Salzcontrole-Stelle vorzuführen.

§. 4.

Zur Controle darüber, daß der Salzbedarf der Gemeinden auf dem gesetzlichen Wege (§. 2) beschafft werde, soll jede Gemeinde verbunden sein, jährlich mindestens eine gewisse Menge Salz von der Herzogl. Salzdebits-Verwaltung gegen Erlegung des festgesetzten Preises zu entnehmen.

§. 5.

Der geringste jährliche Salzbedarf für jeden Kopf der Bevölkerung wird im Durchschnitt zu 12 Pfund angenommen, worin die Verwendung des Salzes zur Viehfütterung, zu allen landwirthschaftlichen, häuslichen und gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme der gewerbsmäßigen Bereitung von Seife, von Bleichsalzen und von anderen im Großen erzeugten chemischen Producten, einbegriffen ist.

Nach diesem Satze von 12 Pfund wird der geringste Bedarf für die Bevölkerung jedes Gemeindebezirks von der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction in jedem Jahre, welches auf die regelmäßige Bevölkerungs-Aufnahme folgt, nach den Ergebnissen derselben für die nächsten drei Jahre festgesetzt. Die so vertheilte Quantität Salz, welche hiernach auf jede Gemeinde fällt, muß mindestens von ihr in jedem Jahre aus derjenigen Salzniederlage, auf welche sie mit ihrem Salzbedarfe angewiesen ist, entnommen werden.

§. 6.

Hat eine Gemeinde im Laufe eines Calenderjahrs weniger Salz, als die nach §. 5 aus der Vertheilung auf

ſie gefallene Menge aus der bezeichneten Niederlage entnommen, ſo hat dieſelbe den Niederlagepreis für das zu wenig entnommene Quantum aus der Gemeindecaſſe an die Herzogl. Salzdebitscaſſe einzuzahlen.

§. 7.

Die Verpflichtung zur Entnahme der als Mindeſtbedarf einer Gemeinde feſtgeſetzten Salzmenge innerhalb des Calenderjahrs (§. 5) und im Falle der Unterlaſſung zur Zahlung des Preiſes (§. 6) ruhet auf der Gemeinde, mit welcher allein es die Finanzbehörden deshalb zu thun haben.

§. 8.

Jede Gemeinde muß eine Sellerei zur Verſorgung ihrer Mitglieder mit Salz halten (§. 1).

Die Einrichtung und Verwaltung dieſer Sellerei iſt Gemeindeſache.

Größeren Gemeinden kann von der Herzogl. Kreis-Direction die Haltung mehrer Sellereien geſtattet werden.

Der Preis, zu welchem das Salz von den Gemeinde-Sellereien an die Gemeinde-Einwohner abgelaſſen werden muß, beträgt in denjenigen Landestheilen, in welchen der Preis des Centners auf 2 ℔ 16 ßß feſtgeſtellt iſt, 8 ß für das Pfund, in denjenigen Landestheilen, in welchen der Preis des Centners auf 1 ℔ 21 ßß feſtgeſtellt iſt, 6 ß für das Pfund.

Aus den Sellereien muß den Gemeinde-Mitgliedern das Salz in allen Mengen, welche ſich mit ½ Pfund theilen laſſen, verabfolgt werden.

§. 9.

Jeder Einwohner iſt mit dem Bezuge ſeines Salzbedarfs an die Sellerei ſeiner Gemeinde gewieſen (§. 2).

Ausgenommen hiervon sind:

1) diejenigen Salzbezüge, welche zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Viehfütterung auf besondere Verwilligungen der Steuerbehörde den einzelnen Fabrikanten oder Viehbesitzern aus einer bestimmten Niederlage, unter besondere Controlen und nachdem das Salz zum Genusse für Menschen durch Beimengung anderer Stoffe unbrauchbar gemacht worden, verabfolgt werden, und welche dann auf den geringsten Bedarf derselben, sowie ihrer Gemeinde, nicht in Anrechnung zu bringen sind;
2) diejenigen Einwohner, welche es vorziehen, ihren Bedarf ausschließlich unmittelbar aus der Niederlage und zwar in Mengen von mindestens 1/4 Centner zu beziehen und solches in den Landgemeinden der Herzogl. Kreisdirection durch die Gemeindevorsteher, in den Städten dem Stadt-Magistrate unmittelbar vor dem Anfange des Calenderjahrs anzeigen;
3) diejenigen Einwohner einzeln belegener Häuser, Höfe und Weiler, welche von der Herzogl. Kreisdirection, beziehungsweise dem Stadt-Magistrate mit ihrem Bedarfe an die Herzogl. Niederlage gewiesen werden.

In der Verbindlichkeit dieser Einwohner, (2 und 3) zu den Kosten, welche die Sellerei der Gemeinde verursacht, beizutragen, wird damit nichts geändert.

Auf die von der Gemeinde nach §. 5 aus der Herzoglichen Niederlage zu entnehmende Menge Salz kommen die von der Gemeinde für ihre Sellerei und von solchen Einwohnern (2 und 3) in jedem Jahre entnommenen Mengen zusammen in Anrechnung.

§. 10.

Die Vertheilung der Salzmenge, welche eine Gemeinde von der Niederlage mindeſtens zu entnehmen verbunden iſt (§. 5) auf ihre einen eigenen Hausſtand führenden Einwohner iſt regelmäßig nicht erforderlich, dieſelbe kann jedoch geſchehen in den Städten in Folge eines Beſchluſſes des Stadt-Magiſtrats unter Zuſtimmung der Stadtverordneten, in den Landgemeinden in Folge eines Beſchluſſes des Gemeinderaths, und von der Staatsbehörde erforderlichen Falls auf Grund der §§. 184 № 4 der Städteordnung und 162 № 4 der Landgemeinde-Ordnung im Falle dringenden Verdachts einer von Gemeinde-Mitgliedern betriebenen Salz-Einſchwärzung verfügt werden.

Die Vertheilung und Veranlagung geſchieht in den Landgemeinden durch den Gemeinderath, in den Städten durch die Stadtverordneten und zwar nach Maßgabe des für Jeden nach ſeinen Haushalts-, Wirthſchafts- und Gewerbeverhältniſſen zu ermittelnden muthmaßlichen Bedarfs.

Gegen dieſelbe ſind die nach der Städte- und Landgemeinde-Ordnung über die Veranlagung zur Communalſteuer nachgelaſſenen Reclamationen zuläſſig.

§. 11.

Jeder Einwohner einer Gemeinde iſt im Falle des §. 10 verpflichtet, die ihm zugetheilte Salzmenge innerhalb jeden Calenderjahrs aus der Sellerei der Gemeinde, oder in den Fällen des §. 9 № 2 und 3 aus der Niederlage zu entnehmen, oder beim Schluſſe des Calenderjahrs für jedes fehlende Pfund Salz eine Abgabe von 8 Ł in die Gemeinde-Caſſe zu zahlen, welche gleich den öffentlichen Steuern das geſetzliche Pfand- und Vorzugsrecht genießen und executiviſch eingezogen werden ſoll.

Die Controle über den Bezug der zugetheilten Salzmenge iſt Gemeindeſache.

§. 12.

Hat eine Gemeinde (§. 5) unter Hinzurechnung der von einzelnen Einwohnern direct entnommenen Mengen (§. 9 № 2 und 3) aus der Niederlage, oder ein einzelner Einwohner im Falle der Subrepartition (§. 10) aus der Niederlage oder der Gemeindeſellerei im Laufe des Calenderjahrs mehr Salz entnommen, als die Menge des auf die Gemeinde oder den einzelnen Einwohnern vertheilten Mindeſtbedarfs, ſo kann der Ueberſchuß in keinem Falle auf den Mindeſtbedarf für das folgende Jahr in Anrechnung gebracht werden.

In dem Falle, daß eine Gemeinde (mit den einzelnen Einwohnern §. 9 № 2 und 3) mehr Salz aus der Niederlage bezogen hat, ſteht ihr jedoch eine Vergütung für die Sellerei-Koſten zum Betrage von 50 Proc. des Niederlage-Preiſes für die überſchießende Menge zu, welche von der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction feſtgeſetzt und bis zum 1. April des auf das Conſumtionsjahr folgenden Jahrs aus der Herzogl. Salzdebits-Caſſe an die Gemeindecaſſe gezahlt werden ſoll.

Wenn eine Gemeinde auf dieſe Weiſe weniger als 5 Procent des Niederlagepreiſes für das aus ihrer Gemeindeſellerei verkaufte und in den Fällen des §. 9 № 2 und 3 direct aus der Niederlage entnommene Salz erhalten würde, ſo ſoll die derſelben aus der Herzoglichen Salzdebitscaſſe zu zahlende Vergütung dennoch zu dieſem Betrage feſtgeſetzt werden.

§. 13.

Jeder Gemeinde wird vor Beginn des Jahrs von der Herzogl. Kreis-Direction ein Salzbuch zugeſtellt, in welchem die von der Gemeinde im nächſten Jahre mindeſtens zu entnehmende Salzmenge bemerkt iſt und der Niederlageverwalter jede für die Gemeinde verabfolgte Menge Salz (mit Zahlen und Buchſtaben geſchrieben)

nebst dem Tage der Entnahme mit seiner Namensunterschrift einzutragen hat.

Jedem einzelnen Einwohner, welcher seinen Salzbedarf unmittelbar aus der Niederlage bezieht (§. 9 № 2 und 3) wird in den Landgemeinden von der Kreis-Direction, in den Städten von dem Stadtmagistrate ein Salzbuch ertheilt, in welches der Niederlage-Verwalter die entnommene Salzmenge auf dieselbe Weise einzutragen hat.

Den Einwohnern einzeln belegener Häuser, Höfe und Weiler, welche nicht an die Herzogliche Niederlage gewiesen sind (§. 9 № 3), wird von der Ortsbehörde zum Zwecke des Bezuges aus der Gemeindesellerei ein Salzbuch ertheilt, in welches der Gemeindeseller die entnommenene Salzmenge auf gleiche Weise einzutragen hat.

Die Ertheilung der Salzbücher geschieht unentgeltlich.

Wer kein Salzbuch vorlegt, dem darf überall kein Salz aus der Niederlage verabfolgt werden, und gilt ein Gleiches von den Gemeindesellereien rücksichtlich der Einwohner einzeln belegener Häuser u s. w. welche an dieselben gewiesen sind.

Das Buch dient dem Transportanten des Salzes zugleich zur Legitimation bei dem Transporte von der Niederlage, beziehungsweise, der Sellerei bis zum Wohnorte des Empfängers (§. 3) und dem Empfänger zur Quittung über die Bezahlung der eingetragenen Salzmenge, welche in keinem Falle creditirt wird.

§. 14.

Bei jeder Niederlage soll ein Buch über die Salzausgabe geführt werden, welches den Salzbezug jedes einzelnen Inhabers eines Salzbuches nachweiset.

Die Niederlagepreise für die zu wenig bezogene Salzmenge, (§. 6) welche nach den Abschlüssen dieses Buches von einem Jahre zu erlegen sind, werden von der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction sofort ausgeschrieben,

ſind den nächſten 1. März fällig und von den Pflichtigen an die Kreiscaſſe einzuzahlen.

Bei der Einziehung der Rückſtände findet das für die öffentlichen Steuern vorgeſchriebene Verfahren Anwendung.

§. 15.

Reclamationen gegen die Ausſchreiben ſollen nur berückſichtigt werden, wenn ſie binnen 14 Tagen nach Empfang derſelben bei der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction unter Einreichung des Salzbuchs der Gemeinde und der Salzbücher der einzelnen Empfänger aus der Niederlage, vorgebracht werden.

§. 16.

Die übrigen Controle-Vorſchriften für den Salz-Debit im Innern und diejenigen für die Durchfuhr ausländiſchen Salzes ſollen unter Autoriſation Unſers Herzogl. Staats-Miniſteriums von der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 17.

Wer unbefugter Weiſe Salz ein-, aus- oder durchführt, oder damit im Innern Handel treibt, (§. 1) wer Hauſirhandel mit Salz treibt, (§. 1) oder wer Salz von einem Orte zum andern transportirt, ohne ſeine Befugniß dazu durch Vorzeigung eines Begleitſcheins oder eines Salzbuchs (§. 3) nachweiſen zu können, begeht eine Defraude und wird mit der Confiscation des unbefugterweiſe ein-, aus- oder durchgeführten Salzes, ſowie bei unbefugtem Handel mit Salz, des im Beſitze des Defraudanten befindlichen Salzvorraths und zugleich mit einer Geldbuße zum Betrage von 4 ℔ und beim Rückfalle von 8 ℔ für jedes Pfund der zu confiscirenden Salzmenge beſtraft. Für die Geldbuße und die Prozeßkoſten haften die angehaltenen Transportmittel, mit welchen das Vergehen begangen iſt.

Die im Rückfalle erkannte Strafe der Defraude hat ferner zur Folge:

1) für zum Hausirhandel conceſſionirte Perſonen den Verluſt ihrer Gewerbeſcheine,
2) für Gemeindeſeller den Verluſt der Sellerei, welche die Gemeinde einer andern Perſon zu übertragen verbunden iſt.

§. 18.

Eine Uebertretung dieſes Geſetzes, welche nicht zu der im vorigen §. als Defraude bezeichneten gehört, ſowie eine Uebertretung der in Gemäßheit des §. 16 veröffentlichten Controle-Vorſchriften ſoll mit einer Ordnungsſtrafe von 1 bis 10 ₰ geahndet werden.

Werden von einem Gemeindeſeller wiederholt Ordnungsſtrafen verwirkt, ſo iſt die Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction befugt, die Entfernung des Sellers und die Annahme einer andern Perſon an ſeine Stelle von der Gemeinde zu verlangen.

§. 19.

Wenn eine Geldbuße (§§. 17 und 18) von dem Verurtheilten wegen ſeines Unvermögens nicht beizutreiben iſt, ſo tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe nach der Abmeſſung, daß 24ſtündiges Gefängniß einem Thaler Geld gleich geachtet wird, die Strafe ſoll jedoch im erſten Falle des Vergehens die Dauer von einem Jahre und bei dem erſten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren nicht überſteigen.

§. 20.

Auf die Beſtrafung und Unterſuchung der Vergehen gegen dieſes Geſetz finden im Uebrigen die Beſtimmungen der §§. 19 bis 27 und 28 u. f. des Zollſtrafgeſetzes dieſelbe Anwendung, wie bei Vergehen gegen die Zoll-Geſetze.

§. 21.

Die zur Ausführung dieſes Geſetzes competente Verwaltungsbehörde iſt in allen Sachen, welche nicht ausdrücklich als Gemeindeſache darin bezeichnet oder einer andern Behörde überwieſen ſind, die Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction.

§. 22.

Unſer Herzogl. Staats-Miniſterium iſt ermächtigt, dieſes Geſetz, oder einzelne Beſtimmungen deſſelben in einzelnen Landestheilen zeitweiſe außer Anwendung zu erklären.

§. 23.

Alle, von der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction ertheilten Conceſſionen zum Handel mit Salz erlöſchen am 31. December d. J.

Die Geſetze vom 23. Februar 1837, № 6, den Salzdebit im Amte Thedinghauſen und in den Ortſchaften Bodenburg, Deſtrum, Oſtharingen und Delsburg betreffend, und vom 21. December 1841, № 33, den Salzdebit in den zum Zollvereine gehörenden Landestheilen betreffend, treten außer Kraft.

§. 24.

Dies Geſetz ſoll mit dem 1. Januar 1854 in Kraft treten.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 30. Juni 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 42.

Braunschweig, den 19. Juli 1853.

Gesetz, die Ueberlassung von Salz zur Viehfütterung und zu gewerblichen Zwecken gegen ermäßigte Preise betr.
d. d. Braunschweig, am 30. Juni 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung der Abgeordneten des Landes die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen:

§. 1.

Den Vieh haltenden Landes-Einwohnern soll ein besonders bereitetes Salz zur Viehfütterung (Viehsalz) und den Landwirthen zur Düngung, sowie gewissen Gewerbetreibenden, welche zur Darstellung ihrer Erzeugnisse Salz in namhafter Menge verbrauchen und insbesondere denjenigen, welche zur Beseitigung nachtheiliger Concurrenz einer Erleichterung bedürfen, das dazu benöthigte Salz unter von Unserm Herzogl. Staatsministerium zu bestimmenden Bedingungen und Controlen zu ermäßigten Preisen verabfolgt werden.

§. 2.

Wer das zu ermäßigten Preisen empfangene Salz ganz oder theilweise an Andere überläßt, oder zu anderen, als den bestimmten Zwecken verwendet, hat für die Ande-

ren überlaſſene oder zu andern Zwecken verwandte Menge, wenn und ſoweit deren Betrag ausgemittelt werden kann, die ihm an den Niederlagepreiſen erlaſſene Summe zur Steuercaſſe nachzuzahlen und zahlt außerdem den zehnfachen Betrag des nachzuzahlenden Preiſes, jedoch, falls letzter unter 50 ₰ beträgt, oder eine Ausmittelung der Andern überlaſſenen oder anders verwandten Menge nicht möglich, mindeſtens 50 ₰ als Strafe.

Sowohl der Betrag der Preis-Differenz, als die Strafe, ſind von Demjenigen einzuziehen, der das Salz zum ermäßigten Preiſe begehrt und empfangen hat, ohne Rückſicht, ob der Mißbrauch durch ihn ſelbſt oder durch Andere und ob er mit ſeiner Zuſtimmung oder ohne ſein Wiſſen verübt iſt. Die Unterſuchung iſt direct gegen den Empfänger, welcher principaliter haftet, zu richten.

§. 3.

Iſt der Mißbrauch erweislich durch den Empfänger ſelbſt oder durch Andere mit deſſen Zuſtimmung oder Vorwiſſen verübt, ſo hat die auf Grund des §. 2 erkannte Strafe den immerwährenden Verluſt der durch §. 1 gewährten Begünſtigung zur Folge und ſoll hierüber im Straferkenntniſſe erkannt werden.

§. 4.

Wer in den zur Erlangung von Viehſalz in den Bedingungen und Controlen vorzuſchreibenden ſchriftlichen Anmeldungen ſeinen Viehſtand zu hoch angiebt, hat eine Geldbuße von 10 bis 50 ₰ verwirkt und auf die Begünſtigung fernerhin keinen Anſpruch.

§. 5.

Auf die Beſtrafung und Unterſuchung der Vergehen gegen dieſes Geſetz finden im Uebrigen die Beſtimmungen der §.§. 23 bis 27 und 28 u. f. des Zollſtrafgeſetzes dieſelbe Anwendung, wie bei Vergehen gegen die Zollgeſetze.

§. 6.

Unſer Herzogl. Staatsminiſterium iſt ermächtigt, den §. 1 dieſes Geſetzes in einzelnen Landestheilen zeitweiſe außer Anwendung zu erklären (Vergl. §. 22 des Geſetzes, den Salzdebit betr., vom 30. Juni d. J. № 41.)

§. 7.

Dieſes Geſetz ſoll mit dem 1. Januar 1854 in Kraft treten.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 30. Juni 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 43.

Braunſchweig, den 20. Juli 1853.

Geſetz, die Theilnahme der Prediger an der Beamten-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt betreffend.
d. d. Braunſchweig, am 6. Juli 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlaſſen über die erweiterte Theilnahme der evangeliſchen Prediger an der Beamten-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt unter Zuſtimmung der Landes-Verſammlung das nachſtehende Geſetz:

§. 1.

Zur Theilnahme an der nach dem Geſetze vom 18. Juli 1837 beſtehenden Beamten-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalt ſollen berechtigt und verpflichtet ſein:

1) diejenigen Prediger, bei deren Stellen kein Wittwenthum vorhanden iſt,
2) diejenigen Prediger, bei deren Stellen das Wittwenthum einſtweilen beſetzt iſt,
3) diejenigen Prediger, bei deren Stellen ein unzureichendes Wittwenthum beſteht (§. 2.)

Digitized by Google

und es ſollen alle, in dem gedachten Geſetze enthaltenen, die gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Anſtalt und der Theilnehmer begründenden Beſtimmungen auf dieſelben und hiernächſt auf deren Wittwen und Waiſen unter den nachſtehenden Modificationen in Anwendung kommen.

Unter dem Ausdruck: »Prediger« ſind hier Pfarrer, Diaconen, ſowie auch Collaboratoren und Adjuncten im Predigtamte verſtanden.

Ein offenes Pfarrwittwenthum, auf welches die Ehefrau eines emeritirten Predigers ein Anrecht beſitzt, iſt in Beziehung auf den Inhaber der Pfarrſtelle als beſetzt zu betrachten.

§. 2.

Wegen Unzulänglichkeit des Wittwenthums (§. 1 № 3) findet die Theilnahme ſtatt, wenn die Jahreseinnahme deſſelben nach der von Herzogl. Conſiſtorio zu dieſem Zwecke vorzunehmenden Ermittelung weniger beträgt als 16 Procent von dem anſchlagsmäßigen Einkommen der Predigerſtelle, zu welcher daſſelbe gehört, und dieſer Ausfall mindeſtens 16 ℔ jährlich beträgt.

Bei ſolchen Predigerſtellen iſt die Theilnahme des Predigers an der Anſtalt auf denjenigen Theil ſeiner Jahreseinnahme beſchränkt, von welchem 16 Procent den zur Ergänzung des unzureichenden Wittwenthums erforderlichen Betrag ausmachen.

§. 3.

Wird ein Prediger, welcher in Folge des Geſetzes vom 18. Juli 1837 oder nach Maßgabe dieſes Geſetzes Theilnehmer an der Anſtalt geworden iſt, auf eine Stelle verſetzt, bei welcher das Wittwenthum eröffnet und zureichend iſt, oder wird das zu ſeiner Stelle gehörige zureichende Wittwenthum erledigt, ſo ſcheidet derſelbe aus der Anſtalt wieder aus, und eine Rückzahlung geleiſteter Beiträge findet nicht ſtatt.

Wird der Prediger unmittelbar oder nachdem er inzwiſchen Stellen inne gehabt, welche die Theilnahme an der Anſtalt ausſchließen, auf eine Stelle verſetzt, bei welcher wegen des fehlenden, unzureichenden oder beſetzten Wittwenthums ebenfalls das Theilnahmerecht an der Anſtalt begründet iſt, ſo tritt eine Berichtigung des Theilnahme-Verhältniſſes nach Maßgabe des neuen Einkommens ein.

Das Eintrittsgeld wird nur von dem Theile des beitragspflichtigen neuen Einkommens entrichtet, welcher das früher beitragspflichtig geweſene Einkommen überſteigt.

§. 4.

Zum Maßſtabe bei Beſtimmung der Beiträge und der demnächſt zu zahlenden Wittwen- und Waiſenpenſionen dient das anſchlagsmäßige Einkommen der Prediger, wie ſolches Herzogl. Conſiſtorium nach vorgängiger Vernehmung der Prediger feſtſetzen wird. Dabei ſoll aber

eine Abrundung der Einnahme-Beträge auf ganze Thaler, dergestalt, daß eine Theilbarkeit der Thalersumme durch 25 eintritt, stattfinden.

Gegen die getroffene Bestimmung steht dem Betheiligten eine Vorstellung bei Herzogl. Consistorio und der Recurs an Herzogl. Staats-Ministerium zu.

§. 5.

Die Prediger haben die gesetzlichen Beiträge an die betreffende Kreiscasse zur Ablieferung an die Casse der Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt einzuzahlen und zwar:

a. den einmaligen Beitrag eines Zwölftheils des beitragspflichtigen jährlichen Einkommens binnen 12 Monaten nach ihrem Eintritte in die Anstalt oder nach erfolgter Versetzung auf eine Stelle mit höherem beitragspflichtigen Einkommen,

b. den jährlichen Beitrag von drei oder mehr (Gesetz vom 18. Juli 1837) vom Hundert des jährlichen beitragspflichtigen Einkommens in vierteljährlichen Raten.

Beiträge, welche innerhalb dieser Fristen nicht eingezahlt werden, sind von den Kreis-Cassen nach den Vorschriften über rückständige öffentliche Abgaben einzuziehen.

§. 6.

Bei Kirchen, bei denen zwei Prediger und zwei Wittwenthümer vorhanden sind, auf welche beide Prediger ge-

meinschaftlich Anspruch haben, müssen dieselben, wenn beide Wittwenthümer, oder eines derselben, besetzt oder unzureichend sind, zu der Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt in eben dem Maße beitragen, als ob jedes Wittwenthum mit einer besondern Stelle verbunden wäre, dergestalt, daß wenn nur ein Wittwenthum besetzt oder unzureichend ist, die Beiträge für eine Stelle, wenn beide besetzt oder unzureichend sind, für beide entrichtet werden müssen. Ist die Jahres-Einnahme der Predigerstellen verschieden, so sollen die Beiträge nach der höchst dotirten Stelle berechnet und festgesetzt werden. Die Beiträge zu der Anstalt sind von den zu den gemeinschaftlichen Wittwenthümern gehörigen Predigern nach dem Verhältnisse ihres Einkommens zu entrichten.

§. 7.

Wenn eine Predigerwittwe zur Zeit der Erledigung des bei der Stelle ihres verstorbenen Ehemannes vorhandenen Wittwenthums sich bereits in dem Genusse einer Pension aus der Beamten-Wittwen- und Waisen-Casse befindet, so verliert sie dieselbe beim Eintritte in dieses Wittwenthum. Ist das eröffnete Wittwenthum aber ein unzureichendes (§. 2), so verbleibt ihr von der Wittwenpension so viel, als zur Ergänzung desselben bis auf 16 Procent der Gesammt-Einnahme der Pfarrstelle erforderlich ist.

Den Kindern des Predigers, welcher bis zu seinem Tode Theilnehmer an der Anstalt gewesen ist, wird die

Penſion für den Fall vorbehalten, daß die Wittwe ſich wieder verheirathet oder ſtirbt, bevor die geſetzlichen Anſprüche der Kinder auf Penſion erloſchen ſind.

Die Penſions-Anſprüche der Kinder aus frühern Ehen werden durch die Erledigung des Wittwenthums und durch das Einrücken der Wittwe in daſſelbe nicht vermindert.

Vorübergehende Beſtimmungen.

§. 8.

Die auf dieſem Geſetze beruhende Theilnahme der Prediger an der Beamten-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt ſoll mit dem 1. Januar 1854 beginnen.

Herzogl. Conſiſtorium ſoll jedoch denjenigen Predigern, welche für ihre Wittwen durch einen Einkauf in eine Wittwencaſſe vor der Publication dieſes Geſetzes geſorgt haben und dieſes vor dem 1. October d. J. nachweiſen, geſtatten dürfen, die Theilnahme, wenn die den Wittwen geſicherte Penſion 16 Procent der zeitigen Pfarr-Einkünfte beträgt, ganz, ſonſt aber verhältnißmäßig abzulehnen.

Bei Verſetzung ſolcher Prediger auf eine andere Stelle tritt erforderlichenfalls eine Theilnahme, beziehungsweiſe eine Berichtigung des Theilnahme-Verhältniſſes nach Maßgabe des neuen Einkommens ein.

Die Ablehnung der Theilnahme an der Anſtalt iſt auch in dem im §. 6 erwähnten Falle jedem einzelnen In-

haber einer Pfarrſtelle geſtattet, ſofern derſelbe den vorſtehend geforderten Nachweis liefert.

§. 9.

Die Verhältniſſe derjenigen Prediger, welche auf den Grund des Geſetzes vom 18. Juli 1837 bereits Theilnehmer an der Anſtalt ſind, bleiben unverändert, inſofern nicht nach dieſem Geſetze ein erhöhetes Theilnahmerecht von ihnen erworben wird.

§. 10.

Auf die zur Zeit der Publication dieſes Geſetzes bereits emeritirten Prediger findet daſſelbe keine Anwendung.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 6. Juli 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 44.

Braunschweig, den 22. Juli 1853.

Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die der Roose'schen Stiftung daselbst beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.

d. d. Braunschweig, den 15. Juli 1853.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 11. d. M., № 6760, sind der von der verstorbenen Wittwe des Kaufmanns Christian Hermann Roosen, Anne Cathar., geb. Gayen, hieselbst, gegründeten Stiftung für nothdürftige hiesige Wittwen, die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, am 15. Juli 1853.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 45.

Braunschweig, den 22. Juli 1853.

Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Braunschweig, die der Cammann'schen Stiftung daselbst verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 16. Juli 1853.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 13. d. M., № 6786, sind der von dem verstorbenen Licentiaten Johann Cammann und dessen Sohne, dem Stadtsyndikus Johann Cammann hieselbst gegründeten Stiftung für Studirende die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, den 16. Juli 1853.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 46.

Braunſchweig, den 11. Auguſt 1853.

Geſetz, die Eröffnung des freien Verkehrs zwiſchen dem Harz-Leine-Diſtricte und den übrigen Theilen des Zoll-Vereines.
d. d. Braunſchweig, den 9. Auguſt 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Nach vorgängiger Vereinbarung mit den übrigen Zollvereinsregierungen und nach erfolgter Zuſtimmung des damit beauftragten Ausſchuſſes der Landes-Verſammlung erlaſſen Wir nachſtehendes Geſetz:

§. 1.

Zwiſchen dem Harz-Leine-Diſtricte (dem öſtlich der Leine belegenen Theile der Kreis-Direction Gandersheim, mit Ausnahme der Ortſchaften Volkersheim und Schlewecke, und dem Amtsbezirke Harzburg) und den übrigen ſchon jetzt im Zollvereine befindlichen Ländern und Gebietstheilen ſoll der freie Verkehr eintreten.

Es werden daher die Beſtimmungen des mittelſt Unſerer Verordnung vom 20. December 1843, № 28, publicirten Protocolls d. d. Berlin, den 24. Juni 1843, II. B. 3 A., wegen des Ueberganges aus dem Harz-Leine-Diſtricte in die übrigen Theile des Zollvereins, nach welchen

1) die eigenen Erzeugniſſe und Fabrikate der Einwohner des Diſtricts und der in demſelben befindlichen Hüttenwerke aller Art **nur, wenn ſie mit Urſprungs-Zeugniſſen verſehen ſind,** zollfrei in die übrigen Theile des Zollvereins eingehen, und

2) die aus dem gemeinſamen Auslande in den Harz-Leine-Diſtrict eingegangenen Gegenſtände, wenn ſie in andere Theile des Zollvereins übergehen, **ohne Rückſicht auf die in dem gedachten Diſtricte erfolgte Verzollung** dem vollen Eingangszolle nach den Sätzen des Vereins-Zolltarifs unterliegen,

hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Die mittelſt des Geſetzes vom 29. März d. J. № 15 §. 2 für

Schafwolle, rohe und ungekämmte,

auf 1/3 ℔ beſtimmte Ausgangs-Abgabe wird hiermit auf 2 ℔ vom Zoll-Zentner feſtgeſetzt.

§. 3.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 15. Auguſt d. J. in Kraft.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 9. Auguſt 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 47.

Braunschweig, den 15. August 1853.

Gesetz, die Aufhebung der Bestimmung im Cap. II. № 14. der Untergerichtsordnung für die Stadt Braunschweig betreffend.

d. d. Braunschweig, den 7. August 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die Bestimmung im Cap. II. № 14. der Untergerichtsordnung für die Stadt Braunschweig vom Jahre 1764, die Verpflichtungen des Käufers bei dem Empfang erhandelter untauglicher Waaren betreffend, sich durch die Erfahrung in mehrfacher Hinsicht als unzweckmäßig ergeben hat, so erlassen Wir mit Zustimmung des Ausschußes der Landes-Versammlung das nachfolgende Gesetz:

Die Bestimmung im Cap. II. № 14. der Untergerichtsordnung für die Stadt Braunschweig vom Jahre 1764 wird hiedurch aufgehoben und das gemeine Recht wiederhergestellt.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 7. Auguſt 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 48.

Braunschweig, den 27. August 1853.

Bekanntmachung der Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission, die Bedarfssätze der Holzberechtigten im Amtsgerichts-Bezirke Harzburg betreffend.
d. d. Braunschweig, den 20. Juli 1853.

Nachdem der Bedarf an Brennholz und Nutzholz behuf des Haushalts der Berechtigten in dem Amtsgerichtsbezirke Harzburg, sowie das Werthsverhältniß der verschiedenen Holzarten und Sortimente gegen Büchen-Scheitholz, in Gemäßheit des im §. 5 und § 14 des Gesetzes vom 12. Februar 1842, № 43, vorgeschriebenen Verfahrens, ermittelt und festgesetzt ist, so werden die desfallsigen Bestimmungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A.

Bestimmungen
über den Bedarf an Brennholz und Nutzholz behuf des Haushalts der Berechtigten.

I. Brennholzbedarf in Büchen-Scheitholz und Maltern zu 80 Cubikfuß Rauminhalt jährlich.	Malter
A. Für berechtigte Grundstücke.	
1) Für ein Haus oder einen Hof	5,00
Demselben sind zuzusetzen:	
a. wenn zu dem Hofe mindestens 45 Morgen Pertinenz-Acker, Wiesen und Gärten gehören, für eine zweite oder mehre heizbare Stuben	2, 0
b. wegen der Leibzüchter	
α. für einen Acker-, Vollmeier-, Halbspänner- oder Kärrnerhof	0,06
β. für einen Groß- oder Kleinkothhof	0,05
γ. für ein Brinksitzer- oder Anbauerwesen	0,04
2) Für eine Pfarre	11,00
3) Für eine Schule	7,00
4) Für ein Pfarrwittwenthum, insofern solches zum Bezuge berechtigt ist	6,00
5) Für denjenigen Besitzstand an Aeckern, Wiesen und Gärten, welcher mit einem Hause, einem Hofe, einer Pfarre, einem Pfarrwittwenthume oder einer Schule verbunden ist, wenn der Umfang desselben beträgt:	
a. bis 10 Morgen für jeden Morgen	0,12
b. über 10 Morgen bis 45 Morgen	0,08
c. über 45 Morgen	0,07
jedoch für einen Besitzstand von:	
d. 10 bis 45 Morgen im Ganzen mindestens	1,20
e. über 45 Morgen	3,60
B. Zur Heizung einer Schulstube.	
Bei einer Bevölkerung der Ortschaft bis zu 500 Seelen	3,00
Derselben sind zuzusetzen:	
Für jede 250 Seelen mehr	0,50

II. Nutzholzbedarf in Büchen-Scheitholz und Maltern zu 80 Cubikfuß Rauminhalt.

	Für Ackergeräth pro anno.			
	Holzarten	Für 4- u. 3-spänniges	2-	1- Geschirr
1) Zu Wagen:				
a. ein Landwagen zu Erntegeschirr	Büchen	0,014	0,011	0,008
b. ein Landwagen zu sonstigem Geschirr	„	0,023	0,011	0,011
c. eine Wagendeichsel	„	0,014	0,012	—
d. eine Scheerdeichsel	Birken	—	—	0,032
e. resp. zwei und ein Paar Mistflechtenbäume	Fichten	0,063	0,045	0,045
f. resp. zwei und ein Paar Ernteleiterbäume	„	0,092	0,046	0,040
g. resp. zwei und ein Paar Holzleiterbäume	„	0,063	0,032	0,027
h. ein Heubaum	„	0,009	0,009	0,009
i. resp. zwei und ein Paar Arhölzer	Büchen	0,086	0,057	0,057
k. ein Paar Kissen oder Ständel	„	0,005	0,002	0,002
l. resp. vier und zwei Paar Rungen	„	0,032	0,016	0,016
m. ein Stück Rungenschemel	„	0,014	0,014	0,014
n. zwei Stück Wendeschemel	„	0,031	0,031	0,031
o. ein Stück Sporholz	Eichen	0,048	0,048	0,048
p. resp. 4, 2 und 1 Stück Schwengel	„	0,011	0,005	0,003
q. resp. 2 und 1 Stück Wagenschwengel	„	0,011	0,006	—
r. Leiterstöcke oder Sprossen zu Ernteleitern resp. 40, 30 und 20 Stück	Fichten	0,005	0,004	0,003
s. Scheiden zu Ernteleitern 6 Stück	Eichen	0,091	0,080	0,070
„ zu Mistflechten 4 „				
„ zu Holzleitern resp. 24, 20 und 16 Stück				
in Summa	—	0,612	0,429	0,416
2) Zu Karren:				
a. ein Paar Karrengestelle	Birken	0,056	0,045	0,040
b. Ruthen und Strahlen zum Kohlenkorbe	Fichten	0,007	0,007	0,007
in Summa	—	0,063	0,052	0,047

II. Nutzholzbedarf in Büchen-Scheitholz und Maltern zu 80 Cubikfuß Rauminhalt.

	Für Ackergeräth pro anno			
	Holzarten	Für 4- u. 3-spänniges Geschirr	2-spänniges Geschirr	1-spänniges Geschirr
3) Zu Schlitten:				
a. ein Paar Pferdeschlittenschlickern zu 2 und 1 Schlitten	Büchen	0,056	0,028	0,024
b ein Paar Emmen dazu, desgleichen	"	0,010	0,005	0,005
c. ein Paar Knäbchenschlittenschlickern desgl.	"	0,104	0,052	—
d. ein Paar Emmen dazu, desgleichen	"	0,012	0,006	—
e. " " Sohlen dazu, desgleichen	"	0,042	0,021	—
f. " " Schleifenbäume dazu	"	0,035	0,015	—
g. " " Heitschlittenschlickern	"	—	—	0,032
h. " " Emmen dazu	"	—	—	0,007
i. " " Sohlen dazu	"	—	—	0,012
in Summa	—	0,259	0,127	0,080
4) Zu Pflügen:				
a. ein Schleifenbaum zu 2 und 1 Pflug	Birken	0,011	0,005	0,005
b. ein Busch oder Lade zu 2 und 1 Pflug	Büchen	0,020	0,010	0,010
c. ein Paar Steerte zu 2 und 1 Pflug	"	0,009	0,005	0,005
d. eine Pflugzeuge zu 2 und 1 Pflug	"	0,005	0,003	0,003
e. eine Sohle oder Kopf zu 2 und 1 Pflug	Eichen	0,006	0,003	0,003
f. ein Gründel zu 2 und 1 Pflug	"	0,022	0,011	0,011
in Summa	—	0,073	0,037	0,037
5) Zu Eggen:				
a. 4 Stück Balken zu resp. 4, 3, 2 und 1 Egge	Birken	0,028	0,016	0,008
b. 3 Stück Scheiden zu resp. 4, 3, 2 und 1 Egge	Eichen	0,011	0,006	0,003
c. ein Paar Schlittenschlickern	Büchen	0,017	0,010	0,006
in Summa	—	0,056	0,032	0,017
Für sämmtliche Ackergeräthe	—	1,063	0,677	0,597

Digitized by Google

mit der nähern Bestimmung daß die vorstehenden Bedarfsätze insofern und insoweit ein Berechtigter auf die Anforderung eines einzelnen darunter begriffenen Gegenstandes berechtigt ist, demselben nach der Morgenzahl an Aeckern, Wiesen und unter dem Pfluge befindlichen Gärten (Wiesen 5 Morgen = 1 Morgen Acker gerechnet) angerechnet werden:

a. den Besitzern unter 15 Morgen reducirter Aecker die Bedarfsätze für einspänniges Geschirr, mithin eventuell für jeden Morgen (0,597 : 15) mit . . . . . 0,039⁴/₅ Malter

b. den Besitzern von 15 Morgen bis excl. 30 Morgen:
   α. für die ersten 15 Morgen ein dem vollen Betrage der Bedarfsätze für einspänniges Geschirr gleichkommender Betrag mit . . . . . 0,597 „
   β. für die überzähligen Morgen die Bedarfsätze für zweispänniges Geschirr, mithin für jeden Morgen (0,677 : 30) mit 0,022¹⁷/₃₀ „

c. den Besitzern von 30 Morgen bis excl. 75 Morgen:
   α. für die ersten 30 Morgen die unter b., α. und β. berechneten Beträge,
   β. für die überzähligen Morgen die Bedarfsätze für vier- und dreispänniges Geschirr mithin für jeden Morgen (1,063 : 75) mit . . . . . 0,014¹³/₇₅ „

d. den Besitzern von 75 bis 150 Morgen und darüber:
   α. für die ersten 75 Morgen die unter c., α. und β. berechneten Beträge,
   β. für die überzähligen Morgen die Bedarfsätze für zweispänniges Geschirr, mithin für jeden Morgen (0,677 : 75) mit . . . . . 0,009²/₇₅ „

Das für den Nutzholzbedarf gefundene Quantum Büchen-Scheitholz wird dem nach Büchen-Scheitholz ermittelten Brennholzbedarfe eines Berechtigten hinzugesetzt.

B. Werths

der verſchiedenen Holzarten und Sor

		1 Malter				
		Scheitholz	Reidelholz	melirtes Holz	Knorrholz	Knüppelholz
1	Büchen-, Hainbüchen-, Ahorn-, Eſchen- und Ulmenholz	100	90	90	85	70
2	Eichen- und Birkenholz	85	76	76	72	59
3	Erlenholz	75	64	64	61	50
4	Nadelholz	75	64	67	64	60
5	Melirtes hartes Holz	88	79	79	75	62
6	Melirtes hartes und weiches Holz . . .	85	76	76	72	59
7	Weiches Holz und melirtes weiches Holz (als Espen-, Linden-, Weiden-, Haſeln-, Vogelbeer-, Pappeln- und dergl. Holz.)	67	60	60	58	47

Braunſchweig, den 20. Juli 1853.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Landes-Oekonomie-Commiſſion.

Dedekind.

verhältniß

timente gegen Büchen-Scheitholz.

à 80 Cubikfuß.							1 Schock.			
anbrüchiges Holz	sehr anbrüchiges Holz	Stockholz	gesunde hohe Stuken	gesunde niedrige Stuken	anbrüchige hohe Stuken	anbrüchige niedrige Stuken	Stammwasen oder Durchforstungswasen	Kopfholzwasen	Abschlag- und Schneidelwasen	Wasen von ausgestockten Hecken
67	34	50	80	75	45	42	80	75	60	20
57	29	43	68	64	38	35	68	—	51	17
48	25	36	57	54	—	—	56	—	42	14
50	25	45	68	64	34	—	53	—	45	15
59	30	44	70	66	40	35	70	—	53	18
57	29	43	68	64	38	35	64	—	51	17
45	23	—	55	—	—	—	56	—	42	14

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 49.

Braunſchweig, den 27. Auguſt 1853.

Verordnung, die Vollziehung der Todesſtrafe betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 16. Auguſt 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Zur Ausführung der Beſtimmungen des §. 7 des Criminalgeſetzbuches, nach welchem die Todesſtrafe durch Enthauptung und die Hinrichtung öffentlich vollzogen werden ſoll, verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Die Enthauptung ſoll mit dem Beile geſchehen.

§. 2.

Die Hinrichtung ſoll in einem umſchloſſenen Raume, wenn thunlich, innerhalb des Hofes einer Gefangenenanſtalt ſtattfinden.

Bei derſelben ſollen zugegen ſein: der Staatsanwalt, dem die Vollziehung des Erkenntniſſes obliegt, ein durch den Director zu deſignirendes Mitglied und ein Secretair des zuſtändigen Kreisgerichts, welcher Letztere ein Protokoll über den ganzen Akt aufzunehmen hat.

Auf Verlangen des Verurtheilten iſt einem Geiſtlichen ſeiner Confeſſion der Zutritt zu geſtatten.

Die Vertheidiger des Verurtheilten können gleichfalls den Zutritt verlangen.

Der Staatsanwalt hat dem Gemeindevorstande des Ortes der Hinrichtung von derselben Nachricht zu ertheilen, und dieser hat zwölf Personen aus den Gemeindevertretern oder aus andern achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, welche befugt sind, der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist jeder Erwachsene zuzulassen, nach näherer Anordnung des Staatsanwaltes.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 16. August 1853.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 50.

Braunschweig, den 1. September 1853.

Verordnung, die Publication des zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes, namentlich auch dem Herzogthume Braunschweig, einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits abgeschlossenen Vertrags, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, betreffend.

d. d. Braunschweig, den 16. August 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach zwischen der Krone Preußen, für sich und in Vollmacht verschiedener anderer Deutschen Staaten, namentlich auch des Herzogthums Braunschweig, einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits ein Vertrag, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, unterm **16.** Juni **1852** abgeschlossen, imgleichen ein Additional-Artikel zu demselben unterm **16.** November **1852** vereinbart worden, auch die Ratification dieses Vertrags, nebst Additional-Artikel, von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen für Allerhöchstihre Person und im Namen der übrigen betheiligten Regierungen, insbesondere auch in Unserm Namen, am **25.** April

1853, und von Seiten des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika am 27. Mai desselben Jahres erfolgt ist und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden unterm 30. Mai d. J. stattgefunden hat: so bringen Wir den erwähnten Vertrag, nebst Additional-Artikel, hieneben im Deutschen und Englischen Urtext zur öffentlichen Kenntniß und verordnen, daß dem Inhalte desselben in allen Punkten nachgelebt werde.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 16. August 1853.

Wilhelm, Herzog. **(L. S.)**

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Vertrag

zwiſchen

Preußen und anderen Staaten des Deutſchen Bundes einerſeits

und den

Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererſeits,

wegen

der in gewiſſen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Juſtiz flüchtigen Verbrecher.

Da es behuf beſſerer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der contrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden iſt, daß Individuen, welche gewiſſe ſchwere Verbrechen begehen, und vor der Juſtiz flüchtig geworden ſind, unter Umſtänden gegenſeitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Geſetze und Verfaſſung Preußens und der anderen Deutſchen Staaten, welche dieſen Vertrag contrahiren, ihnen nicht geſtatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, alſo die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rückſicht darauf, daß der Vertrag unter ſtrenger Reciprocität geſchloſſen wird, gleicherweiſe von jeder Verpflichtung frei ſein ſoll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: ſo haben einerſeits Seine Majeſtät der

CONVENTION

for the

mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases,

concluded

between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part,

and

the United States on the other part.

Whereas it is found expedient for the better administration of justice and the prevention of crime, within the territories and jurisdiction of the parties, respectively, that persons committing certain heinous crimes, being fugitives from justice, should, under certain circumstances, be reciprocally delivered up; and also to enumerate such crimes explicitly; and whereas the laws and constitution of Prussia and of the other German States, parties to this Convention, forbid them to surrender their own citizens to a foreign jurisdiction, the Government of the United States, with a view of making the Convention strictly reciprocal, shall be held equally free from any obligation to surrender citizens of the United States; therefore, on the one part His Majesty the King of Prussia, in

Digitized by Google

König von Preußen, ſowohl für Sich, als im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Sachſen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürſten von Heſſen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Heſſen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachſen-Weimar-Eiſenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachſen-Meinigen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachſen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachſen-Koburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunſchweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Deſſau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Naſſau, Seiner Durchlaucht des Fürſten von Schwarzburg-Rudolſtadt, Seiner Durchlaucht des Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen, Ihrer Durchlaucht der Fürſtin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürſten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürſten von Reuß jüngere Linie, Seiner Durchlaucht des Fürſten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Heſſen-Homburg, ſo wie der freien Stadt Frankfurt, und andererſeits die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, beſchloſſen, über dieſen Gegenſtand zu verhandeln, und zu dieſem Behufe ihre reſpectiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuſchließen; nämlich:

Seine Majeſtät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen ſowohl, als Namens der anderen, oben aufgezählten Deutſchen Souveraine und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchſt Ihren Miniſter-Reſidenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joſeph von Gerolt, und der Präſident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den Staats-Secretair Daniel Webſter,

welche nach gegenſeitiger Mittheilung ihrer reſpectiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Man iſt dahin übereingekommen, daß Preußen nebſt den anderen Staaten des Deutſchen Bundes, die in dieſe Uebereinkunft mit eingeſchloſſen ſind oder die derſelben ſpäter beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenſeitige Requiſitionen, welche reſpective ſie ſelbſt oder ihre Geſandten, Beamten oder Behörden erlaſſen, alle Individuen der Juſtiz ausliefern ſollen, welche beſchuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderiſcher Abſicht, oder des Seeraubes, oder der Brandſtiftung, oder des Raubes, oder der Fälſchung, oder des Ausgebens falſcher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falſchen Geldes, — ſei es gemünztes oder

His own name, as well as in the name of His Majesty the King of Saxony, His Royal Highness the Elector of Hesse, His Royal Highness the Grand Duke of Hesse and on Rhine, His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar-Eisenach, His Highness the Duke of Saxe-Meiningen, His Highness the Duke of Saxe-Altenburg, His Highness the Duke of Saxe-Coburg-Gotha, His Highness the Duke of Brunswick, His Highness the Duke of Anhalt-Dessau, His Highness the Duke of Anhalt-Bernburg, His Highness the Duke of Nassau, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Rudolstadt, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Sondershausen, Her Serene Highness the Princess and Regent of Waldeck, His Serene Highness the Prince of Reuss, elder branch, Hiss Serene Highness the Prince of Reuss, junior branch, His Serene Highness the Prince of Lippe, His Serene Highness the Landgrave of Hesse-Homburg as well as the free city of Francfort, and on the other part, the United States of America, having resolved to treat on this subject, have for that purpose appointed their respective plenipotentiaries to negotiate and conclude a convention; that is to say:

His Majesty the King of Prussia in His own name as well as in the name of the other German Sovereigns above enumerated, and the free city of Francfort, *Frederick Charles Joseph von Gerolt*, His said Majesty's Minister Resident near the Government of the United States, and the President of the United States of America, *Daniel Webster*, Secretary of State,

who after reciprocal communication of their respective powers, have agreed to and signed the following articles:

Article I.

It is agreed that Prussia and the othor States of the Germanic Confederation included in, or which may hereafter accede tho this Convention, and the United States, shall, upon mutual requisitions by them or their Ministers, officers or authorities, respectively made, deliver up to justice all persons who, being charged with the crime of murder, or assault with intent to commit murder, or piracy, or arson, or robbery, or forgery, or the utterance of forged papers, or the fabrication or circulation of counterfeit money, whether coin or paper money, or the embezzlement of public moneys committed with-

Papiergeld —, oder des Defekts oder der Unterſchlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht ſuchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beſchränkung jedoch, daß dies nur auf ſolche Beweiſe für die Strafbarkeit geſchehen ſoll, welche nach den Geſetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das ſo beſchuldigte Individuum aufgefunden wird, deſſen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die reſpectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen ſollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder ſo beſchuldigten Individuums zu erlaſſen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke geſtellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieſer Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beſchuldigung erkannt wird, ſo ſoll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde ſein, ſelbigen für die betreffende executive Behörde feſtzuſtellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines ſolchen Flüchtlings erlaſſen werden könne. Die Koſten einer ſolchen Verhaftung und Auslieferung ſollen von dem Theil getragen und erſtattet werden, welcher die Requiſition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Artikel II.

Die Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft ſollen auf jeden andern Staat des Deutſchen Bundes Anwendung finden, der ſpäter ſeinen Beitritt zu derſelben erklärt.

Artikel III.

Keiner der contrahirenden Theile ſoll gehalten ſein, in Gemäßheit der Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft ſeine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Artikel IV.

Wenn ein Individum, das eines der in dieſer Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt iſt, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben ſollte, wo er eine Zuflucht geſucht hat oder aufgefunden wird, ſo ſoll ein ſolches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis daſſelbe vor Gericht geſtellt worden ſein und die auf ein ſolches neues Verbrechen geſetzte Strafe erlitten haben oder freigeſprochen worden ſein wird.

in the jurisdiction of either party, shall seek an asylum, or shall be found within the territories of the other: provided, that this shall only be done upon such evidence of criminality as, according to the laws af the place where the fugitive or person so charged shall be found, would justify his apprehension and commitment for trial, if the crime or offence had there been committed, and the respective judges and other magistrates of the two Governments shall have power, jurisdiction and authority, upon complaint made under oath, to issue a warrant fo the apprehension of the fugitive or person so charged, that he may be brought before such judges or other magistrates, respectively, to the end that the evidence of criminality may be heard and considered; and if, on such hearing, the evidence be deemed sufficient to sustain the charge, it shall be the duty of the examining judge or magistrate, to certify the same to the proper Executive authority, that a warrant may issue for the surrender of such fugitive. The expense of such apprehension and delivery shall be borne and defrayed by the party who makes the requisition and receives the fugitive.

Article II.

The stipulations of this convention shall be applied to any other State of the Germanic Confederation which may hereafter declare its accession thereto.

Artiele III.

None of the contracting Parties shall be bound to deliver up its own citizens or subjects under the stipulations of this Convention.

Article IV.

Whenever any person, accused of any of the crimes enumerated in this Convention, shall have committed a new crime in the territories of the State where he has sought an asylum, or shall be found, such person shall not be delivered up under the stipulations of this Convention, until he shall have been tried, and shall have received the punishment due to such new crime, or shall have been acquitted thereof.

Digitized by Google

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern ſechs Monate vorher Mittheilung von ſeiner Abſicht macht, dieſelbe dann aufzuheben, ſo ſoll ſie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern von einer ſolchen Abſicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen contrahirenden Theile ſich das Recht vorbehält, dem andern eine ſolche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten erſten Januar 1858 zugehen zu laſſen.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt werden von der Preußiſchen Regierung und von dem Präſidenten, unter und mit der Genehmigung und Zuſtimmung des Senates der Vereinigten Staaten, und die Ratificationen ſollen zu Waſhington innerhalb ſechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben wir, die reſpectiven Bevollmächtigten, dieſe Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unſere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geſchehen zu Waſhington, den 16. Juni 1852, im 76ſten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) **Fr. von Gerolt.**
(L. S.)

(gez.) **Dan. Webſter.**
(L. S.)

Article V.

The present Convention shall continue in force until the 1st of January, 1858, and if neither party shall have given to the other six months previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention, each of the high contracting parties reserving to itself the right of giving such notice to the other, at any time after the expiration of the said first day of January, 1858.

Article VI.

The present Convention shall be ratified by the Government of Prussia, and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States, and the ratifications shall be exchanged at Washington within six months from the date hereof or sooner if possible.

In faith whereof we, the respective Plenipotentiaries, have signed this Convention and have hereunto affixed our seals.

Done in triplicate at Washington the six-teenth day of June, one thousand eight hundred and fifty-two, and the seventy-sixth year of the Independence of the United States.

(signed) *Dan. Webster.*

(L. S.)

(signed) *Fr. von Gerolt.*

(L. S.)

Additional-Artikel

zu dem

am 16. Juni Eintausend acht hundert und zwei und funfzig zu Washington zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits, abgeschlossenen Vertrage wegen der in gewissen Fällen gegenseitig zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es nicht thunlich sein möchte, daß die Ratificationen des am 16. Juni 1852 zu Washington unterzeichneten Vertrages zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, innerhalb der im genannten Vertrage verabredeten Frist ausgewechselt werden, und da beide Theile wünschen, daß derselbe zur vollständigen Ausführung gelange, so hat zu dem Ende Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen in dem vorgenannten Vertrage erwähnten Deutschen Souveräne, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika seinerseits den Staats-Secretair der Vereinigten Staaten, Edward Everett, mit der nöthigen Vollmacht versehen, welche den folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Additional-Article

to the

Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part, and the United States on the other part, at Washington, de 16th day of June one thousand eight hundred and fifty-two.

Whereas it may not be practicable for the ratifications of the Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part and the United States on the other part, signed at Washington on the 16th day of June 1852, to be exchanged within the time stipulated in the said Convention; and whereas both parties are desirous that it should be carried into full and complete effect; His Majesty the King of Prussia, in His own name as well as in the name of the other German Sovereigns, enumerated in the aforesaid Convention, has fully empowered *Frederick Charles Joseph von Gerolt*, His said Majesty's Minister Resident near the Government of the United States, and the President of the United States of America has likewise fully empowered on his part *Edward Everett*, Secretary of State of the United Staates, who have agreed to and signed the following article:

Die Ratificationen des am 16. Juni 1852 abgeſchloſſenen Vertrages, wegen der in gewiſſen Fällen zu gewährenden gegenſeitigen Auslieferung der vor der Juſtiz flüchtigen Verbrecher, ſollen zu Waſhington innerhalb eines Jahres von dem Datum dieſer Uebereinkunft an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechſelt werden.

Der gegenwärtige Additional-Artikel ſoll dieſelbe Kraft und Wirkung haben, als ob er Wort für Wort in vorgenannten Vertrag vom 16. Juni 1852 mit aufgenommen worden wäre, und ſoll in der in demſelben vorgeſchriebenen Weiſe genehmigt und ratificirt werden.

Zu Urkund deſſen haben wir, die reſpectiven Bevollmächtigten, dieſe Uebereinkunft gezeichnet und unſere Siegel hier beigedrückt.

Geſchehen zu Waſhington, den ſechszehnten November Eintauſend acht hundert zwei und funfzig und im ſieben und ſiebzigſten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) **Fr. von Gerolt.**
(L. S.)

(gez.) **Edward Everett.**
(L. S.)

The ratifications of the Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded on the 16th of June 1852, shall be exchanged at Washington within one year from the date of this agreement or sooner, should it be possible.

The present Additional Article shall have the same force and effect, as if it had been inserted word for word in the aforesaid Convention of the 16th of June 1852 and shall be approved and ratified in the manner therein prescribed.

In faith whereof we, the respective Plenipotentiaries, have signed this agreement and have hereunto affixed our seals.

Done at Washington this sixteenth day of November one thousand eight hundred and fifty-two and the seventy-seventh year of the Independence of the United States.

(signed) *Fr. von Gerolt.*
(L. S.)

(signed) *Edward Everett.*
(L. S.)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 51.

Braunschweig, den 12. September 1853.

Gesetz über die Aufhebung der Eingangsabgaben von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten.

d. d. Braunschweig, den 9. September 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landes-Versammlung das nachstehende Gesetz:

Die Eingangsabgaben von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, nämlich geschroteten und geschälten Körnern, Graupe, Gries und Grütze, gestampfter oder geschälter Hirse, werden in sämmtlichen zum Zollverein gehörigen Landestheilen für den Zeitraum vom 15. d. Mts. an bis zum letzten December d. J. aufgehoben.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 9. September 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 52.

Braunſchweig, den 15. September 1853.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Miniſteriums: den Beitritt der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung zu dem Paßkarten-Vereine betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 6. September 1853.

Demnach die Großherzoglich Oldenburgiſche Regierung der in der Bekanntmachung vom 31. December 1850 gedachten Uebereinkunft wegen der Reiſelegitimation durch Paßkarten nachträglich beigetreten iſt, ſo wird Solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunſchweig, den 6. September 1853.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 53.

Braunſchweig, den 22. September 1853.

Bekanntmachung des Stadt-Magiſtrats zu Braunſchweig, die der Bühringſchen Stiftung daſelbſt verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 16. September 1853.

Mittelſt Höchſten Reſcripts vom 14. d. M., № 9065, ſind der von den Erben weiland Bürgermeiſters Thiele Bühring hieſelbſt gegründeten Stiftung zur Unterſtützung hülfsbedürftiger hieſiger Einwohner die Rechte milder Stiftungen gnädigſt verliehen worden.

Braunſchweig, den 16. September 1853.

Der Stadt-Magiſtrat daſelbſt.

H. Caspari.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 54.

Braunschweig, den 24. September 1853.

Gesetz: Erweiterungen des Gesetzes vom 31. März d. J. über die Ermäßigung der Eingangsabgaben für verschiedene zoll- und steuervereinsländische Erzeugnisse und die gänzliche Befreiung anderer Erzeugnisse dieser Art von der Eingangsabgabe betreffend.
d. d. Braunschweig, den 22. September 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zufolge einer zwischen den Regierungen des Zoll- und Steuervereins getroffenen fernern Uebereinkunft erlassen Wir mit Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landes-Versammlung die nachstehenden, das Gesetz vom 31. März d. J. über die Ermäßigung der Eingangs-Abgaben für verschiedene zoll- und steuervereinsländische Erzeugnisse und die gänzliche Befreiung anderer Erzeugnisse dieser Art von der Eingangsabgabe erweiternden, gesetzlichen Bestimmungen.

§. 1.

In den sämmtlichen zum Zollvereine gehörenden Theilen des Herzogthums werden von nachfolgend ge-

nannten steuervereinsländischen Erzeugnissen bei unmittelbarer Einführung derselben aus dem Gebiete des Steuervereins.

A. zollfrei zugelassen:

1) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt,
2) Chlorkalk,
3) Soda, gereinigte oder ungereinigte — jedoch nur gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger,
4) Mennige, Schmalte, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas, Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener,
5) Salzsäure und Schwefelsäure,
6) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn, so wie gefärbtes Leinengarn,
7)
   a) Talg und Stearin,
   b) Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-),
8) Butter, eingeschlagene,
9) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel,
10) Rindvieh, und zwar: Ochsen und Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber,
11) Hopfen,

B. gegen Erlegung eines Zollſatzes von 1 ℔ für den Centner zugelaſſen:

Hohlglas, weißes, ungemuſtertes, welches mit abgeſchliffenen Stöpſeln, Böden oder Rändern verſehen, ſonſt aber nicht geſchliffen iſt, ſofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Urſprungszeugniſſen der Verfertiger verſendet wird,

C. gegen Erlegung eines Zollſatzes von 2 ℔ für den Centner zugelaſſen:

Meubles, gepolſterte;

D. gegen Erlegung eines Zollſatzes von 2½ ℔ für den Centner zugelaſſen:

Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuſter, durchgeſchlagenes Papier; imgleichen Streifen von dieſen Papiergattungen:

E. gegen Erlegung eines Zollſatzes von 3 ℔ für den Centner zugelaſſen:

1) Wachstaffet;
2) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterſchied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedelen Metallen und andern, nicht zu den Geſpinnſten gehörigen Urſtoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 preußiſche Q.-Zoll das Stück meſſen, ſofern dieſe Waaren von

Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Urſprungszeugniſſen der Verfertiger verſendet werden.

F. gegen Erlegung eines Zollſatzes von 4 ₰ für den Centner zugelaſſen:

Papiertapeten.

§. 2.

In den zum Steuervereine gehörenden Theilen des Herzogthums werden von den nachfolgend genannten zollvereinsländiſchen Erzeugniſſen bei unmittelbarer Einführung derſelben in das Gebiet des Zollvereins.

A. zollfrei zugelaſſen:

1) Bleiweiß (Kremſerweiß), rein oder verſetzt;
2) Chlorkalk;
3) Soda, gereinigte oder ungereinigte;
4) Mennige, Schmalte, Kupfervitriol, gemiſchter Kupfer- und Eiſenvitriol, weißer Vitriol, Waſſerglas, Grünſpan, raffinirter (deſtillirter, kryſtalliſirter) oder gemahlener;
5) Salzſäure und Schwefelſäure;
6) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäſchertes) Leinengarn, ſo wie gefärbtes Leinengarn;
7)
   a. Talg und Stearin;
   b. Lichte (Talg — Wachs — Wallrath — und Stearin);

8) Butter, eingeſchlagene;

9) Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Eſel;

10) Rindvieh, und zwar: Ochſen und Zuchtſtiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;

B. gegen Erlegung eines Zollſatzes von 2 ℔ für den Centner zugelaſſen:

Meubles, gepolſterte;

C. gegen Erlegung eines Zollſatzes von 3 ℔ für den Centner zugelaſſen:

Wachstaffet;

D. gegen Erlegung eines Zollſatzes von 4 ℔ für den Centner zugelaſſen:

Papiertapeten.

§. 3.

Das als Anlage des Separat-Artikels 3 zu der Uebereinkunft VI. vom 16. October 1845 zwiſchen den Zoll- und Steuervereins-Staaten vereinbarte Regulativ über das Verfahren bei Verſendung inländiſcher Erzeugniſſe und Fabrikate aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins und aus dem Letztern in den Erſtern findet auch auf die Verſendung der in den §§. 1 und 2 dieſes Geſetzes genannten Gegenſtände Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß

a. alle dieſe Gegenſtände, ſo weit nicht bei deren Anführung etwas Anderes beſtimmt worden iſt, eben

so behandelt werden, wie die im §. 3 des gedachten Regulativs genannten Artikel;

b. alle nach den §§. 1 und 2 dieses Gesetzes bei der Einfuhr aus dem einen in den andern Verein unbedingt zollfreien Gegenstände bei dem Uebergange über die Landesgrenze hinsichtlich der zollgesetzlichen Verpflichtungen des Waarenführers eben so behandelt werden, wie die in der ersten Abtheilung der beiderseitigen Tarife genannten Artikel.

§. 4.

Die durch dieses Gesetz angeordneten Zoll-Erleichterungen und Befreiungen treten am 24. d. M. (September) in Kraft und bleiben bis zum Schlusse dieses Jahrs in Wirksamkeit.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 22. September 1853.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 55.

Braunschweig, den 6. October 1853.

Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Roseschen Stiftung daselbst beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. September 1853.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 26. d. M., № 9578, sind der von der verstorbenen Wittwe weiland Pastors zu St. Ulrici hieselbst, Peter Netze, Elisabeth geborne Rose, gegründeten Stipendien-Stiftung die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, den 30. September 1853.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 56.

Braunschweig, den 7. October 1853.

Regulativ, die Ueberlassung von Salz zur Viehfütterung, zur Düngung und zu gewerblichen Zwecken gegen ermäßigte Preise betreffend.
d. d. Braunschweig, den 29. September 1853.

Nachdem durch das Gesetz vom 30. Juni d. J., № 42, bestimmt worden, daß

1) an Vieh haltende Landeseinwohner ein besonders bearbeitetes Salz zur Viehfütterung, (Viehsalz),
2) den Landwirthen zur Düngung (Dungsalz) und
3) an gewisse Gewerbetreibende, welche zur Darstellung ihrer Erzeugnisse Salz in namhafter Menge verbrauchen, und insbesondere denjenigen, welche zur Beseitigung nachtheiliger Concurrenz einer Erleichterung bedürfen, das dazu benöthigte Salz (Gewerbssalz)

zu ermäßigten Preisen verabfolgt werde, werden in Folgendem die näheren Bedingungen und Controlen festgestellt, unter welchen die Verabfolgung Statt finden kann.

I.

Debit des Viehsalzes.

§. 1.

Das besonders bereitete und unter dem Namen »Viehsalz« zu einem ermäßigten Preise zum Debit zu stellende Salz ist ausschließlich zum Genuß der Hausthiere bestimmt. Dasselbe wird nur an Landwirthe und andere

Viehbesitzer zu dem angegebenen Zwecke verkauft und darf auf keine andere Weise verwendet werden.

§. 2.

Diejenigen, welche Viehsalz erhalten, stehen hinsichtlich der Verwendung desselben zu dem bestimmten Zwecke (§. 1) unter der Aufsicht der Steuerbeamten, welchen auf Erfordern der vorhandene Bestand an Viehsalz vorgezeigt, auch der Zugang zu den Viehställen verstattet und jede zur Sache nöthige Auskunft bereitwillig gegeben werden muß.

§. 3.

Wer Viehsalz zu erhalten wünscht, hat solches bis spätestens Ende October jeden Jahrs dem Verwalter der Salzniederlage (Steueramte) an welche seine Gemeinde mit ihrem Kochsalz-Bedarfe verwiesen ist, schriftlich mit seiner Namensunterschrift anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

a. die Bedarfsmenge an Viehsalz für das folgende Jahr,
b. die Viehgattungen, für welche das Salz verwendet werden soll und wie viel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitzt,
c. die Erklärung des Anmeldenden, daß er sich verpflichte, das ihm zu bewilligende Quantum Viehsalz innerhalb der nächsten 8 Tage nach ergangener Aufforderung der Niederlage-Verwaltung, an welche er mit dem Bezuge verwiesen werden wird, gegen gegen Entrichtung des festgesetzten Preises vollständig abzuholen,
d. Zu den Anmeldungen sind gedruckte Formulare zu benutzen, welche bei den Salzniederlagen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

§. 4.

Die Anmeldung eines Bedarfs unter **50** ℔ kann nicht berücksichtigt werden.

Auf jedes Haupt des angemeldeten Viehstandes werden

für Rindvieh und Pferde höchstens 8 ℔,
für Schafe, Schweine und Ziegen höchstens **1** ℔

Viehsalz verabfolgt.

§. 5.

Wer der Aufforderung zur Empfangnahme des für ihn bestimmten Viehsalzes innerhalb des festgesetzten Zeitraums (§. **3**) nicht pünktlich nachkommt, hat zu erwarten, daß über dasselbe anderweit verfügt und bei etwaniger künftiger Bewerbung um dergleichen Salz die Vorausbezahlung des Preises verlangt wird.

§. 6.

Die Zubereitung des Viehsalzes geschieht durch innige Vermengung von Salz mit **1** Procent Wermuthspulver und $\frac{1}{2}$ Procent reinem Eisenoxyd.

Vorerst werden das Salinenmagazin in Schöningen und die Niederlagen zu Braunschweig, Wolfenbüttrl, Blankenburg, Seesen und Eschershausen ausschließlich zur Abgabe des Viehsalzes bestimmt, weshalb jeder Empfänger an eine dieser Niederlagen zu verweisen ist. (§. **3** d.)

§. 7.

Der für das Viehsalz bei dem Empfange baar zu erlegende ermäßigte Preis wird bis auf Weiteres zu **12** *ggr* für **100** ℔ festgesetzt.

II.

Debit des Dungsalzes.

§. 8.

Zur Düngung wird auf der Saline Schöningen ein Gemenge von Kehrsalz mit Braunkohlenasche bereitet und gegen Preise verkauft werden, welche sich danach regeln, daß auf jeden Centner in dem Gemenge enthaltenen Salzes 6 ggr zu berechnen sind. Der Debit geschieht nach dem Himtengemäße und ausschließlich direct von der Saline.

§. 9.

Wer Dungsalz von der Saline beziehen will, hat dasselbe mindestens 4 Wochen zuvor bei der Herzoglichen Salinen-Administration in Schöningen zu bestellen und dabei zu bestimmen, in welchem Verhältnisse das Salz der Braunkohlenasche beigemengt werden soll. Diese Bestimmung bleibt dem Besteller jedoch nur in so weit überlassen, daß niemals mehr als drei Theile Salz auf 1 Theil Braunkohlenasche beigemengt werden dürfen.

Wer das Salz nicht binnen 8 Tagen nach dem von ihm dazu bestimmten Tage abholt, hat die im §. 5 erwähnten Nachtheile zu gewärtigen.

III

Ueberlassung von Gewerbssalz.

§. 10.

Die Bewilligung von Salz zu ermäßigten Preisen kann überhaupt nur solchen Gewerbtreibenden zu Theil werden, die

a. zur Darstellung ihrer Erzeugnisse des Salzes in beträchtlicher Menge bedürfen, bei denen mithin das Salz entweder einen Hauptbestandtheil des Fabri-

kats selbst bildet, oder ein wesentliches Fabrikationsmittel ist, insofern zugleich

b. diese Fabrikate von entschiedener und anerkannter Nützlichkeit sind und zu den Gegenständen gehören, von welchen ein namhafter Verbrauch zu technischen oder wirthschaftlichen Zwecken im Lande Statt findet, und

c. die Gewerbetreibenden, bei an sich entsprechender Wahl des Fabrikorts und zweckmäßigem Betriebe des Gewerbes, die Concurrenz mit den gleichnamigen Erzeugnissen des Auslandes ohne eine Erleichterung bei dem Salzbezuge nicht bestehen können.

Welchen Gewerbsclassen hiernach die Begünstigung des wohlfeileren Salzbezuges zuzugestehen sei, bleibt der speciellen Bestimmung des Herzogl. Staats-Ministeriums vorbehalten und es steht keinem Gewerbtreibenden ein unbedingter Anspruch darauf zu, besonders aber wird in jedem einzelnen Falle die Zulässigkeit des Antrags auf Ueberlassung von Salz zu dem ermäßigten Preise nach der unter c. festgesetzten Bedingung geprüft werden.

§. 11.

Die näheren Bedingungen der Ueberlassung von wohlfeilerem Salze an Gewerbetreibende, insbesondere rücksichtlich des höchsten Quantums, welches innerhalb Jahresfrist überlassen werden kann, der Vermischung des Salzes, um solches zum Genusse unbrauchbar zu machen, und der Maßregeln, um die Verwendung desselben zu dem bestimmten Zwecke zu sichern, werden in jedem einzelnen Falle von der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction nach vorgängiger Verständigung mit der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, festgesetzt, von deren Anordnung es zugleich jederzeit abhängt, ob weißes Salz und von

welcher Gattung, oder eine geringere Salzsorte (schwarzes Salz, Kehrsalz, Steinsalzgrus) verabfolgt werden soll.

Wer diese festgesetzten Bedingungen vollständig und pünktlich zu erfüllen unterläßt, hat, abgesehen von der ihn etwa treffenden Strafe, zu gewärtigen, daß ihm die Vergünstigung des wohlfeileren Salzbezuges zeitweise und nach vorhergegangener zweimaligen Belehrung und Verwarnung für immer entzogen wird.

§. 12.

Die Abnahme des Salzes von den Niederlagen muß bei Vermeidung der im §. 5 angedroheten Nachtheile binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung gegen baare Erlegung des bestimmten Preises geschehen.

§. 13.

Die besondere Festsetzung des ermäßigten Preises für das Gewerbssalz in jedem Falle wird vorbehalten.

Braunschweig, den 29. September 1853.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 57.

Braunſchweig, den 18. October 1853.

Anhang zu № 54 der Geſetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1853.
d. d. Braunſchweig, am 12. October 1853.

Berichtigung.

In dem Eingange des §. 2 des Geſetzes vom 22. September d. J. (№ 54), Erweiterungen des Geſetzes vom 31. März d. J. über die Ermäßigung der Eingangsabgaben für verſchiedene zoll- und ſteuervereinsländiſche Erzeugniſſe und die gänzliche Befreiung anderer Erzeugniſſe dieſer Art von der Eingangsabgabe betreffend, iſt zu leſen ſtatt: — »bei unmittelbarer Einführung derſelben in das Gebiet des Zollvereins —«

»bei unmittelbarer Einführung derſelben aus dem Gebiete des Zollvereins.«

Braunſchweig, am 12. October 1853.

Herzogliche Geheime-Canzlei.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 58.

Braunschweig, den 28. October 1853.

Regulativ, die Grenzen zwischen den Gewerbebefugnissen der Steinhauer und der Maurer im Kreise Blankenburg betreffend.
d. d. Braunschweig, den 17. October 1853.

Zur Feststellung der Grenzen zwischen den Gewerbebefugnissen der Steinhauer und der Maurer im Kreise Blankenburg erlassen Wir auf Grund des §. 10 des Gesetzes über den gildemäßigen Gewerbebetrieb vom 24. Januar v. J., nach angehörtem Gutachten der betreffenden Gilden und des Gewerberathes, das nachstehende Regulativ:

1) Die Steinhauer im Kreise Blankenburg sind befugt, alle Arten von Steinen zu Quadern, Gesimsen, Trögen, Platten, Krippen, Thür- und Fenstereinfassungen zu verarbeiten, zu kanten und zu schleifen, auch die von ihnen solchergestalt angefertigten Arbeiten auf der Baustelle zu versetzen, zu verlegen und an den Lager- und Fugenflächen nachzubessern.
2) Die Maurer im Kreise Blankenburg sind befugt, alle Arten von Steinen nach dem von dem Bauherrn verlangten Maße zu geraden (schlichten)

Quadern, sowie zu Platten zu verarbeiten und die Platten zu kanten, auch die von den Steinhauern angefertigten Werkstücke aller Art auf der Baustelle zu versetzen, zu verlegen, an den Lager- und Fugenflächen nachzubessern und mit Spunden zu versehen.

Braunschweig, am 17. October 1853.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Langerfeldt.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 59.

Braunſchweig, den 31. October 1853.

Geſetz: die Verlängerung des für die Aufhebung der Eingangsabgaben von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabricaten in dem Geſetze vom 9. v. M., № 51, feſtgeſtellten Termins betreffend.
d. d. Braunſchweig, am 26. October 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlaſſen unter Zuſtimmung des damit beauftragten Ausſchuſſes der Landesverſammlung die nachfolgende geſetzliche Beſtimmung.

Der in dem Geſetze vom 9. v. M., № 51, für die Aufhebung der Eingangsabgaben von Getreide, Hülſenfrüchten, Mehl und den daſelbſt benannten anderen Mühlenfabricaten bis zum letzten December d. J. feſtgeſtellte Termin wird bis zum letzten September **künftigen Jahres** verlängert.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 26. October 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 60.

Braunschweig, den 5. November 1853.

Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs.
d. d. Braunschweig, den 1. November 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. October 1851 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen (Verordnungen) im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erſte Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenſtänden, welche keiner Abgabe unterworfen ſind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

aus Poſ. 1: Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekräz, Blei-Abzug oder Abſtrich und Bleiaſche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifenſiedereien die Unterlauge; Blut von geſchlachtetem Vieh, ſowohl flüſſiges als eingetrocknetes.

aus Poſ. 7: Waſſerblei (Reißblei), Kobalt in folgender Faſſung: Graphit, (Waſſerblei, Reißblei); Kobalterze.

aus Poſ. 17: Karden oder Weberdieſteln.

aus Poſ. 38a: Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Außerdem:

Abfälle von Seidencoucons, ingleichen Flockſeide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenſtänden, welche bei der Einfuhr oder

bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollſätze:

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Roheiſen aller Art; altes Brucheiſen, Eiſenfeile, Hammerſchlag (Poſ. 6. Eiſen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der erſten Abtheilung des Tarifs ſtehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln ſind die beigefügten Eingangszollſätze zu erheben und zwar:

1. von Eiſenbeizen, einſchließlich Eiſenroſtwaſſer, 7½ Sgr. oder 26¼ Kr. vom Zentner (Poſ. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2. von nachſtehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elaſtikum oder Gutta percha, als: Waaren ganz oder theilweiſe aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemiſchen; aus Metall echt vergoldet oder verſilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 ℔ oder 87 Fl. 30 Kr. vom Centner (Poſ. 20. kurze Waaren ꝛc.);
3. von Kratzenleder, auch künſtlichem, für inländiſche Kratzenfabriken auf Erlaubnißſcheine unter Kon-

trole vom Centner 3 Rthlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 21. Leder ꝛc.);

4. von allen mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Geweben vom Centner 20 Rthlr. oder 35 Fl.;
5. von Gummidrucktüchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Centner 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. (Pos. 40. Wachsleinwand ꝛc.)

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

1. von schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, kalcinirtem, krystallisirtem), beim Eingange vom Centner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2. von Myrobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Centner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
3. von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Centner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 11. Häute ꝛc.)
4. von Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Komposition beim Eingange vom Centner 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. (Pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);
5. von Mühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Pos. 33. Steine ꝛc.);

6. von rohem Zink beim Eingange vom Centner 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Pos. 42. Zink ꝛc.).

B. In Bezug auf die Tarasätze.

An Tara wird bewilligt für:

1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel (Pos. 25. v. 1.);

a) in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Centner Bruttogewicht;

b) in Thierhäuten 8 Pfund vom Centner Bruttogewicht;

2. Tabacksfabrikate (Pos. 25. v. 2. α. und β.) in Kanasterkörben 12 Pfund vom Centner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1. In der Pos. 5. l. »Schwefelsaures ꝛc. Kali« fallen die Worte: »alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure« hinweg.

2. An die Stelle der Anmerkung 2. zur Pos. 6. »Eisen und Stahl« tritt folgende Bestimmung:

Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

3. Bei Pos. 6 f 2. »Grobe Eisen- und Stahlwaaren« fallen die Worte: »Maschinen von Eisen« hinweg.

4. Die Ausnahme zu Pos. 22 e. »Rohe Leinwand ꝛc.« soll künftig dahin lauten:

Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preußen:

auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder, seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eiſenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird — mit Ausnahme der unter № 8., 9. und 10. des erſten Abſchnittes genannten Gegenſtände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Centner $3^1/_2$ Sgr. oder $12^1/_4$ Kr.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Beſtimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Floretſeide in Verbindung mit andern Geſpinnſten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle beſteht, die Deklaration als »halbſeidene Waare« genügt, findet auf Gold- und Silberſtoffe und auf Bänder keine Anwendung.

Unſere Behörden und Alle, die es ſonſt angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 1. November 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 61.

Braunſchweig, den 10. November 1853.

Geſetz über die einſtweilige Aufhebung der Eingangsabgabe für Reis.

d. d. Braunſchweig, den 7. November 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Nach vorgängiger Vereinbarung mit den übrigen Zollvereins-Regierungen erlaſſen Wir mit Zuſtimmung des damit beauftragten Ausſchuſſes der Landesverſammlung das nachſtehende Geſetz:

Die Eingangsabgabe für Reis wird vom **10.** d. M. bis zum Ablaufe dieſes Jahrs aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und nebengedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am **7.** November **1853.**

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 62.

Braunschweig, den 16. November 1853.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums: den Vereins-Zoll-Tarif betreffend.
d. d. Braunschweig, den 5. November 1853.

Da der unterm 30. Juli 1851 für das hiesige Land publicirte Vereins-Zoll-Tarif durch nachher erlassene Gesetze — namentlich durch die Gesetze vom 2. Mai d. J № 21 und vom 1. d. Mts. № 60 — mehrfach abgeändert und ergänzt worden ist, so wird eine Zusammenstellung der sämmtlichen vom 1. Januar k. J. an gültigen Tarifbestimmungen zur Benutzung von Seiten des Publikums und der Zollbehörden hierneben veröffentlicht.

Braunschweig, am 5. November 1853.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

von Geyso.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen

Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;

9. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
10. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
11. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien); Karden oder Weberdisteln;
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafnererz (**Alquifoux**);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
15. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
16. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

    Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen; ingleichen Musterkarten uud Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden, ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf

befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

18. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
19. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
20. Milch;
21. Obst, frisches;
22. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
23. Saamen von Waldhölzern;
24. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
25. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shoddywolle);
26. Seidencocons und Abfälle derselben, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);
27. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß;
28. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
29. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
30. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
31. Treber und Treester;
32. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,
oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

№		…sätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim …ingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
		….	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1	Abs… von … und … alte … und … Anm…	…i	—	—	52½	
2	Ba…					
	a) …	…i	—	—	17½	
	b) … 1. 2.	…5	15	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	c) …	…	—	—	—	
	…	…7	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.

*) …

bgabensätze						Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
m -Fuß heilung ers 24stel),		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim				
usgang.		Eingang.		Ausgang.		
₰	Sgr. (ℳ)	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	52	30	—	—	20 in Kisten.
—	—	35	—	—	—	7 in Ballen.
—	—	1	45	—	—	
—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner, sodann:

	vom Stück.				
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . . .	1⅓	Rthlr.	oder 2 Fl.	20	Xr.
b) von Ochsen und Zuchtstieren	1	»	» 1 »	45	»
c) von Kühen u. Jungvieh	½	»	» — »	52½	»
d) » Schweinen u. Schafvieh	⅙	»	» — »	17½	»
e) von Heringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Stätzen	3 Sgr. 9 Pf.		» — »	13	»

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt. Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12¼ Xr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

1. Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration, unter Kontrole der Königl. Preuß. Salz-Administration von der Preußischen Last . . . . . 3 Rthlr.
2. Von Weizen und andern unter Nr. 3. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel, dem Niemen und der Warthe eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch über Elbing und Königsberg über Pillau, sowie über Stettin ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Sgr.
3. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . ½ Sgr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . . . . . 5 Sgr. oder 17½ Xr.

B. Von Waaren, welche

1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner 2½ Sgr. oder 8¾ Xr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner . . . . . 1¼ Sgr. oder 4⅜ Xr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Baiern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stück.			
	Rthl.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh .	—	5/6	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	½	—	1

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die oberſten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen ſolche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen laſſen.

Vierte Abtheilung.

Hinſichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weſer, dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen (Moſel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Beſtimmungen, oder den, auf den Grund derſelben über die Schifffahrt auf einzelnen dieſer Ströme bereits abgeſchloſſenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Beſtimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifſätzen und Vorſchriften entrichtet, welche an dem Tage gültig ſind, an welchem:

1. die zum Eingange beſtimmten Waaren bei der kompetenten Zollſtelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitſchein II.,
2. die zum Ausgange beſtimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsſtelle,
3. die zum Durchgange beſtimmten Waaren:

a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,

b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Baierischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbaierischen Kilogrammen,
$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Baierischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Kilogramm
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Baierischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($^3/_4$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige

in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:
1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarife mit einem höheren Taraſatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umſchließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verſtanden. Auf einfache Emballage iſt dieſe höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermeſſen der Zollbehörde erheblich ſchwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund überſteigende Tara für Ballen vorſchreibt, iſt es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlaſſen, entweder ſich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abth. II. 2 c. und 41 c.) findet dieſe Beſtimmung ſchon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergeſtalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es iſt der Wahl des Zollpflichtigen überlaſſen, ob er bei Gegenſtänden, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln laſſen will.

Bei Flüſſigkeiten und anderen Gegenſtänden, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieſelbe iſt, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerſpruchsrecht gegen Anwendung deſſelben.

4. In Fällen wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Taraſatze bemerkbar wird, iſt auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu laſſen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
» » » einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
die Ladung eines zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc. ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe und der Bänder) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Por-

zellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (**Mercerie**) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (**Mercerie**) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als »Kurze Waaren« (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;
2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind,

können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 63.

Braunschweig, den 18. November 1853.

Landtags-Abschied.
d. d. Braunschweig, den 7. November 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auf dem durch Unsere Landesherrliche Verordnung vom 26. Januar 1852 berufenen siebenten ordentlichen Landtage ist Folgendes verabredet und geschlossen worden:

Artikel 1.

Der Landes-Versammlung sind die nachbezeichneten Gesetze vorgelegt, und nach erfolgter verfassungsmäßiger Mitwirkung derselben publicirt worden, als:

1) über die Ausübung des Jagdrechts,
2) über die Abänderung des §. 118 des Landes-Grundgesetzes,
3) über die Einrichtung einer Altersrenten-Anstalt in in Verbindung mit der Leihhaus-Anstalt,
4) über die Besteuerung des Zuckers,
5) über die Verjährung persönlicher Klagen ꝛc.,
6) über polizeiliche Maßregeln gegen den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes,
7) über die rechtliche Wirkung der Entscheidungen des Cassationshofes,

8) über die Verlängerung der vierjährigen Frist der Dauer des stillschweigenden Hypothekrechts der Lehnsablösungs-Capitalien,
9) über den Salzdebit,
10) wegen der Ueberlassung von Salz zur Viehfütterung und zu gewerblichen Zwecken,
11) über die erweiterte Theilnahme der Prediger an der Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.

Auch hat die Landes-Versammlung zur Ausführung der ihr vorgelegten Verträge wegen Erneuerung und Erweiterung des Zoll-Vereins und dazu die Zustimmung ertheilt, daß die damit in Verbindung stehenden Gesetze für die Dauer der Verträge in Wirksamkeit bleiben, und in denjenigen Landestheilen, welche jetzt zum Steuervereine gehören, in Wirksamkeit treten.

Ebenso ist auch von der Landes-Versammlung zu dem unter vorläufiger Mitwirkung des Ausschlusses erlassenen Gesetze vom 24. December 1852, den Postverkehr des Herzogthums mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins betreffend, die Zustimmung ertheilt, und endlich ist unter deren Zustimmung eine neue Geschäftsordnung für dieselbe erlassen und publicirt worden.

Nicht weniger sind unter Zustimmung des dazu nach Maßgabe des Art. 1 des Landtags-Abschiedes vom 23. Februar d. J. autorisirten Ausschusses die nachfolgenden Gesetze erlassen und publicirt worden, als:

1) über die Aufhebung der Eingangsabgaben von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl,
2) über eine Modification des vorgedachten Gesetzes,
3) über eine Aenderung des Tarifs der Eingangsabgaben in den zum Steuervereine gehörigen Theilen des Herzogthums,
4) über die Einführung eines neuen Zolltarifs für den Harz-Leine-District,

5) über die Ermäßigung der Eingangsabgaben für verschiedene zoll- und steuervereinsländische Erzeugnisse und die gänzliche Befreiung anderer Erzeugnisse dieser Art von der Eingangsabgabe,
6) über die Herabsetzung der Eingangsabgabe für Wein, Most, Cyder, Kaffee, Tabacksblätter und Thee.

Artikel 2.

Die Etats der Herzoglichen Haupt-Finanz- und Klosterreinertrags-Cassen auf die Finanzperiode $185^2/_4$ sind in verfassungsmäßiger Weise in dem Maße festgesetzt worden, wie solches die Anlagen des unter dem 6. April 1852 publicirten Finanzgesetzes ergeben.

Zugleich sind in Beziehung auf das Finanzwesen die nachfolgenden Vereinbarungen getroffen worden:

a. In Beziehung auf den Staatshaushalts-Etat.

1) daß diejenige Entschädigungssumme von 5556 ℔ 8 ßß 1 ₰ Courant, welche der Krone Hannover für die Ueberlassung des Rechts der Besteuerung verschiedener, auf Braunschweigischem von Hannover enclavirten Territorio belegener Grundstücke zu zahlen ist, dem Landesschulden-Amortisationsfonds zur Last gerechnet werde,
2) daß der Kloster- und Studienfonds auch für diese Finanzperiode von der Entrichtung der Grundabgaben, so wie des finanznebenvertragsmäßigen Beitrags zu den Kosten der Finanz-Verwaltung wie bisher befreiet bleibe,
3) daß die im Jahre 1851 eingetretene Ausgabeüberschreitung von 28,045 ℔ 4 ßß 5 ₰ und deren erfolgte Deckung durch die Mehreinnahme und Min-

derausgabe vom Jahre **1851**, für justificirt angenommen und von dem verbliebenen Ueberschusse zu **34,358** ℔ **16** ʒʒ **9** ʒ die Summe von **9358** ℔ **16** ʒʒ **9** ß zu den ferneren Kosten der Grundsteuer-Regulirung reservirt und der Salariencasse der Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission überwiesen, die übrigen **25,000** ℔ aber zum Betriebs-Capitale der Herzoglichen Haupt-Finanzcasse geschlagen und dasselbe auf überhaupt **225,000** ℔ für die Finanzperiode **185**$^{2}/_{4}$ festgesetzt werde.

b. In Beziehung auf den Cammercassenetat.

1) daß in Abweichung von dem in dem Finanz-Nebenvertrage gedachten Etatsmuster D. in Zukunft die Forstculturkosten nicht im Cap. **3** der Ausgabe des Haupt-Etats in ungetrennter Summe in Ausgabe gestellt werden, sondern daß dieselben auf den Special-Revenüen-Etats der einzelnen Oberforste des Landes zur Verrechnung kommen, jedoch vorbehältlich der Nachweisung über die erfolgte Innehaltung des Gesammtetatansatzes bei Vorlegung der Cammerrechnungen nach abgelaufener Finanzperiode,
2) daß die Theilung der Forstaufkünfte zwischen Herzoglicher Cammer und dem Kloster- und Studienfonds in der Finanzperiode **185**$^{2}/_{4}$ fernerweit nach dem Maßstabe von $^{21}/_{23}$ und $^{2}/_{23}$ stattfinde,
3) daß zu den Forstculturen im Finanzjahre **1852** die Summe von **23,059** ℔ und in jedem der Finanzjahre **1853** und **1854** die Summe von **20,000** ℔ verwendet werden könne,
4) daß, insofern solches ohne Verminderung des auf **100,000** ℔ angenommenen Betriebs-Capitals der Herzoglichen Cammercasse geschehen kann, im Laufe der Finanzperiode **185**$^{2}/_{4}$ jährlich die Summe von

9138 ℔ **21** ʒʒ **4** ß zu den näher bezeichneten Bauten auf Cammergütern extraordinair solle verwendet werden können, und

5) daß die im Laufe der Finanzjahre **1852**, **1853** und **1854** bei den Cammer- und Klostergütern eintretenden Separations- und Ablösungskosten und zwar jährlich bis zum Betrage von **9000** ℔ beim Cammergute und von **3000** ℔ beim Klostergute aus den Capitalfonds gedeckt werden sollen.

c. In Beziehung auf den Klosterreinertrags-Etat

hat die Landes-Versammlung die etwaigen Einnahme-Ueberschüsse für die Finanzperiode $185^2/_4$, gleichwie bisher geschehen, zur Verfügung der Herzoglichen Landes-Regierung gestellt.

Artikel 3.

Auf die von Herzoglicher Landes-Regierung vorgelegte Proposition ist die im Jahre **1851** um die Summe von **1526** ℔ **7** ʒʒ **4** ß eingetretene Ueberschreitung des für Forstculturen bewilligten Geldbetrages für justificirt angenommen.

Artikel 4.

Nachdem auch im Laufe der Verhandlungen ein Einverständniß über den Normal-Etat der Herzoglichen Landes-Oeconomie-Commission erreicht worden ist, so ist dieder Etat in dem Maße, wie solches die Anlage ergiebt, als festgestellt zu betrachten.

Artikel 5.

Die Landes-Versammlung hat zu einer Veräußerung des dem Kloster- und Studienfonds zugehörigen Kloster-

guts Münchehof zu Eimbeck für Rechnung des Kloſter-Capitalfonds die verfaſſungsmäßig erforderliche Zuſtimmung ertheilt.

Artikel 6.

Der dem Ausſchuſſe bislang ſchon ertheilte Auftrag zur Ausübung der ſtändiſchen Rechte bei der Veräußerung einiger bezeichneter größerer Cammer- und Kloſtergüter iſt auf die Dauer der Finanzperiode 185$^{2}/_{4}$ nicht nur erneuert, ſondern ausdrücklich auch auf die Veräußerung der Domaine Ottenſtein erſtreckt worden.

Artikel 7.

Nicht weniger iſt der Ausſchuß ermächtigt worden, bei den in Ausſicht ſtehenden Aenderungen des Zollvereinstarifs und der Zollgeſetzgebung, ſo wie bei den etwa bevorſtehenden Vereinbarungen zwiſchen Oeſterreich und dem Zollvereine, imgleichen bei den von ſelbigem mit anderen Staaten abzuſchließenden Handelsverträgen und bei Vereinbarungen mit den benachbarten Zollvereins-Regierungen über die innern Steuern, den Salzdebit, die Uebergangsabgaben und ähnliche, das gemeinſchaftliche indirecte Abgabenſyſtem betreffende Gegenſtände die verfaſſungsmäßigen Rechte der Landes-Verſammlung für die Zeit, da ſie ſelbſt nicht verſammelt iſt, bis zur Eröffnung des nächſten ordentlichen Landtags auszuüben.

Artikel 8.

Die Landes-Verſammlung hat auch auf den Antrag der Herzoglichen Landes-Regierung die Zuſtimmung dazu ertheilt, daß zur ferneren Erweiterung der Fabricationsanlagen auf der Saline Schöningen **20,000** ℔ aus dem Cammercapitalfonds verwandt werden. Nicht weniger iſt zwiſchen Herzoglicher Landes-Regierung und der Landes-

Verſammlung unter den dabei feſtgeſtellten näheren Bedingungen verabredet worden, daß zur Erbauung eines Grubenarbeiterhauſes beim Schöninger Braunkohlen-Bergbaue 8000 ℔ ebenfalls aus dem Cammercapitalfonds verwandt werden ſollen.

Artikel 9.

Zur Beſtreitung verſchiedener außerordentlicher Verwendungen für die Eiſenbahnen, namentlich

1) für Anſchaffung von 40 Stück 4rädrigen und 15 Stück 8rädrigen bedeckten Güterwagen 86,500 ℔
2) für Anſchaffung von 3 Stück Locomotiven 51,000 ℔
3) zur Verbeſſerung der Schienengleiſe auf der Braunſchweig-Magdeburger Bahn und auf der Bahnſtrecke bis zur Hannoverſchen Grenze 97,000 ℔
4) zur Erbauung verſchiedener neuer Gebäude und ſonſtigen Anlagen behuf der Vervollſtändigung der Betriebs-Einrichtungen auf dem Bahnhofe zu Braunſchweig 138,000 ℔
5) zur Einrichtung einer Gasbeleuchtung auf dem Bahnhofe daſelbſt 7000 ℔
6) zu den Koſten einer Anſtalt zum Tränken der Schienen-Schwellhölzer, ſoweit ſolche nicht anderweit gedeckt werden, 9000 ℔
7) zur Vervollſtändigung der electro-magnetiſchen Telegraphen-Einrichtungen, 16000 ℔

und

8) zur Berichtigung des Reſtes der Koſten für das auf dem hieſigen Bahnhofe zu erbauende Geſchäftslocal der Herzogl. Eiſenbahn- und Poſt-Direction 15,500 ℔

ſind unter den zwiſchen Herzogl. Landes-Regierung und der Landes-Verſammlung getroffenen näheren Verabre-

dungen insgesammt 420,000 ℔ in der Weise verfügbar gemacht worden, daß dazu verwandt werden sollen:

1) der Reservefonds mit 50,000 ℔
2) von den Ueberschüssen des Jahrs 1851 100,000 ℔
3) von den Ueberschüssen aus der Finanzperiode 185$^2/_4$ 270,000 ℔.

Auch ist Herzogl. Landes-Regierung ermächtigt, zur schnelleren Ausführung dieser Anschaffungen und Einrichtungen nöthigenfalls ein, mit 3$^1/_2$ Procent zu verzinsendes, jedoch von den Ueberschüssen hiernächst vorab wieder zu tilgendes Anlehn von 100,000 ℔ bei Herzoglicher Leihhauscasse aufzunehmen. —

Artikel 10.

Da auch von Herzogl. Landes-Regierung der Landes-Versammlung eine Proposition wegen Anlegung einer Eisenbahn von Börßum ab über Salzgitter nach dem Neuenkruge, Seesen, Gandersheim und Kreiensen zum Anschlusse an die durch das Leinethal geführte Königlich Hannoversche Südbahn vorgelegt ist, so hat die Landes-Versammlung die Zustimmung zur Ausführung dieses Projectes und zur Verwendung der dazu erforderlichen auf 2,980,000 ℔ veranschlagten Geldmittel unter den dabei aufgestellten näheren Bedingungen ertheilt, und sich damit einverstanden erklärt, daß die Anschlagssumme nach dem Bedürfnisse successiv aus Herzogl. Leihhauscasse zu dem üblichen Zinsfuße von 3$^1/_2$ Procent entnommen und darüber auf den Inhaber lautende Landesschuldverschreibungen demnächst ausgefertigt werden.

Artikel 11.

Um den bei der Correction der Aller- und Ohre-Flüsse und bei den damit in Verbindung stehenden Entwässerungsanlagen betheiligten diesseitigen Gemeinden die

Ausführung der bereits entworfenen Pläne zu erleichtern, hat sich die Landes-Versammlung auf den Vorschlag der Herzogl. Landes-Regierung damit einverstanden erklärt, daß von den Ueberschüssen der Haupt-Finanzcasse aus der Finanz-Periode $185^2/_4$ die Summe von dreißigtausend Thalern zur Unterstützung dieser Gemeinden verwandt werde.

Artikel 12.

Es ist von Herzogl. Landes-Regierung die Verwandlung einer unablöslichen Forderung der Stadt Braunschweig von **7000** ℔ Gold an Herzogl. Cammercasse in eine nach den Bestimmungen über die Cammerschulden-Amortisation rückzahlbare Schuld beantragt worden und hat die Landes-Versammlung zu dieser Verwandlung die Zustimmung ertheilt.

Artikel 13.

Endlich hat die Landes-Versammlung die Zustimmung auch dazu ertheilt, daß sich die Herzogl. Leihhausanstalt bei der errichteten Braunschweigischen Bank durch Uebernahme von Bankactien bis zum Nominal-Betrage von **500,000** ℔ solle betheiligen können.

Vorstehende Artikel sind gemeinschaftlich verglichen und angenommen und hiernächst von Seiten der Landes-Versammlung von deren Präsidenten und dem Landsyndico vollzogen worden.

So geschehen, Braunschweig, den 1. October 1853.

v. Schmidt-Phiseldeck.

(L. S.) *Johann Wilhelm Oesterreich,*
Landsyndicus.

Und wie von Uns Alles, wie vorſteht, genehmigt worden, ſo ratificiren Wir vorſtehenden Landtags-Abſchied in allen Punkten und verordnen, daß demſelben allenthalben auf das Genaueſte nachgelebt werde, haben auch zur Urkunde deſſen denſelben zwei Male, nämlich ein Mal für Uns und ein Mal für die Landes-Verſammlung ausfertigen und jedes dieſer Exemplare mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift verſehen und mit dem Geheimen-Canzlei-Siegel wiſſentlich bedrucken laſſen.

Braunſchweig, am 7. November 1853.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Normal-Etat
der Beamten und deren Gehalte bei der Herzoglichen Landes-Oeconomie-Commission.

Zahl der Stellen	Bezeichnung der Dienststellen	Gehalts-Betrag jährlich ℳ	Bemerkungen.
	a. Bei der Behörde.		
	Director	1800	
	Stimmführende ordentliche Mitglieder		Die stimmführenden ordentlichen Mitglieder der Behörde haben für die regelmäßig oder ausnahmsweise zu übernehmenden localcommissarischen Arbeiten keinen Anspruch auf einen Theil des für Local-Commissarien ausgeworfenen Gehalts.
	Räthe	900-1300	
	Assessoren	600-800	
1	Secretair	bis 800	
2	Calculatoren	bis 450	
1	Revisionsgehülfe . .	bis 400	
1	Registrator	bis 600	
1	Canzlist	bis 300	
1	Rendant der Salariencasse	bis 400	Remuneration für das als Nebengeschäft zu betrachtende Amt.
	b. Ausführende Beamte.		
	Landes-Oeconomie-Commissarien . . .	200-500	Außerdem eine fixe Entschädigung für Reisekosten zu 250 ℳ und Diäten von 1 ℳ 8 ℳ bis 2 ℳ für den Tag von 8 Arbeitsstunden. Werden die Landes-Oeconomie-Commissarien zugleich als außerordentliche Mitglieder der Landes-Oeconomie-Commission angestellt, so soll die ihnen für diese Function zuzubilligende Remuneration höchstens die Hälfte des Normal-Gehalts der ordentlichen Mitglieder betragen.

Ferner:

Ferner: **Normal-Etat**
der Beamten und deren Gehalte bei der Herzoglichen Landes-Oeconomie-Commission.

Zahl der Stellen	Bezeichnung der Dienststellen	Gehalts-Betrag jährlich ℳ	Bemerkungen.
	Landes-Oeconomie-Conducteure . . .	75-150	Außerdem eine fixe Reisekosten-Entschädigung von 75 ℳ und 2 ℳ Diäten für den Tag von 8 Arbeitsstunden.
	Geometer	—	Diäten, wie die Conducteure, auch kann denselben eine fixe Reisekostenentschädigung von 75 ℳ bewilligt werden.

Generelle Bemerkungen.

1. Der Betrag der Diäten für die Localcommissarien innerhalb der angegebenen Grenze, wird vom Herzoglichen Staats-Ministerio festgestellt.
2. Bei Feststellung der Diensteinnahme von der diätarischen Remuneration der ausführenden Beamten behuf der Pensions-Bestimmung, des Beitragsverhältnisses zur Wittwencasse ꝛc., wird nach dem Grundsatze verfahren, daß diese Diensteinnahme nach dem Ansatze von 300 Diätentagen jährlich und zu $^3/_4$ der daraus sich ergebenden Brutto-Einnahme zur Berechnung kommt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 64.

Braunschweig, den 25. November 1853.

Verordnung, die Publikation des mit den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover u. s. w. hinsichtlich der bei der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger der anderen contrahirenden Staaten gegenseitig anzuwendenden Grundsätze geschlossenen Vertrages betreffend.

d. d. Braunschweig, den 12. November 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie mit den freien Städten Frankfurt und Bremen die nachstehende Uebereinkunft geschlossen haben:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Cur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil

werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hierbei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landes-Gesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch

eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

auch die Regierungen von Oeſterreich, Württemberg, Naſſau und Waldeck, ſowie die freie Stadt Lübeck, dieſer Uebereinkunft nachträglich beigetreten ſind, ſo bringen Wir dieſelbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß und verordnen, daß Unſere Behörden und Alle, die es ſonſt angeht, ſich danach zu achten haben.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 12. November 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 65.

Braunschweig, den 25. November 1853.

Verordnung, die Beilegung der in der Nähe des Neuekrugs bei Hahausen neu erbaueten herrschaftlichen Revierförster-Wohnung zu dem Gemeindebezirke von Hahausen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 18. November 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir verordnen auf Grund des §. 10 der Landgemeindeordnung, unter Zustimmung der Gemeinde Hahausen, wie folgt:

Die in der Nähe des Neuekrugs bei Hahausen auf herrschaftlichem Forstgrunde neu erbauete herrschaftliche Revierförsterwohnung, welche einem bestimmten Gemeindebezirke bislang nicht angehört hat, wird dem Gemeindebezirke von Hahausen beigelegt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 18. November 1853.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyso. Langerfeldt.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 66.

Braunschweig, den 23. December 1853.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreis-Direction zu Blankenburg, die dem Trumpfschen Legate verliehenen Rechte einer milden Stiftung betreffend.
d. d. Blankenburg, den 13. December 1853.

Durch Höchstes Rescript vom 16. v. Mts., № 11395, sind der von dem am 24. Mai d. J. verstorbenen Kaufmann Johann Heinrich Julius Trumpff hieselbst in seinem Testamente gegründeten Stiftung für die Armen der Stadt und des Amtsbezirks Blankenburg die Rechte milder Stiftungen beigelegt.

Blankenburg, den 13. December 1853.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction.

C. de Dobbeler.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 67.

Braunschweig, den 31. December 1853.

Verordnung, die Publication des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins und der damit in Verbindung stehenden Verträge und Vereinbarungen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 27. December 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir bringen die folgenden Verträge über die Zoll- und Handelsverhältnisse des Herzogthums, als

1) den Vertrag vom 4. April d. J. zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend,

und

im Zusammenhange damit auch den zwischen Oesterreich und Preußen unterm 19. Februar d. J. geschlossenen Handels- und Zollvertrag, welchem die mit Oesterreich zollverbündeten Herzogthümer Parma und Modena beigetreten sind,

2. die Uebereinkunft vom 4. April d. J. zwiſchen Preußen, Sachſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunſchweig, betreffend die Theilung der gemeinſchaftlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben,
3. das Protocoll vom 4. April d. J., die Fortdauer der Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Braunſchweig, wegen gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe betreffend,
4. den Vertrag vom 4. April d. J. zwiſchen Preußen, Sachſen, Hannover, Kurheſſen, den außer Preußen und Kurheſſen bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunſchweig und Oldenburg, die gleiche Beſteuerung von Wein und Taback, ſo wie den gegenſeitig freien Verkehr mit mit dieſen Artikeln und die Gemeinſchaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denſelben betreffend,
5. das Protocoll vom 4. April d. J., die Fortdauer der Uebereinkunft zwiſchen Preußen, Sachſen und den Staaten des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereins einerſeits und Braunſchweig andrerſeits, den gegenſeitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinſchaftlichkeit der Uebergangsabgabe von Bier betreffend,
6. die Uebereinkunft vom 20. d. M. zwiſchen Hannover und Braunſchweig, wegen der Zoll- und Steuerverwaltung in verſchiedenen Braunſchweigiſchen Gebietstheilen,
7. die Uebereinkunft vom 20. d. M. zwiſchen Hannover und Braunſchweig, die in den Communionbeſitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß, nachdem die Landesverſammlung, beziehungsweiſe der damit beauftragte Ausſchuß derſelben, die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zur Ausführung dieſer Verträge, ſoweit ſolche erforderlich iſt, ertheilt hat.

Ferner wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 19. October 1841 zwiſchen Preußen und Braunſchweig geſchloſſenen Verträge über die Ausführung des gemeinſamen Zollſyſtems und die Verſteuerung innerer Erzeugniſſe in dem Kreiſe Blankenburg und dem Amtsbezirke Calvörde, ſo wie auch in den Königlich Preußiſchen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen auch während des Zeitraums vom 1. Januar 1854 bis zum letzten December 1865 in Kraft bleiben.

Unſere Behörden und ein Jeder, den es ſonſt angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 27. December 1853.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

v. Geyſo.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen

Verkehr der daran betheiligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland zu erwarten stehn,

in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereigen: so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich v. Pommer-Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern.

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Carl Meixner:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Director Bruno von Schimpff;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Direktor im Finanz-Ministerium Carl Friedrich von Sigel;

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden:

Höchſt Ihren Miniſterialrath Joſeph Hack;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürſt von Heſſen:

Höchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duyſing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein:

Höchſt Ihren Miniſterialrath Maximilian von Biegeleben;

Die bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürſten von Heſſen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt,

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß älterer Linie
und
Seine Durchlaucht der Fürſt von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächſiſchen Geheimen Staats-Rath Guſtav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg:

Höchſt Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchſt Ihren Geſchäftsträger am Königlich Preußiſchen Hofe, Legationsrath Dr. Friedrich Auguſt Liebe;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Domänenrath Ernst Freiherrn Marschall von Bieberstein;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten December 1865, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

Artikel 2.

Der zwischen dem Königreich Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dermalen bestehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen kontrahirenden Staaten im Artikel 1. erneuerten Zoll- und Handelsvereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Artikel 1. erwähnten Vertrags-Periode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den, im Artikel 1. genannten Zollvereinigungs-Verträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, soweit nicht etwas Anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Oldenburg zustehen und obliegen und zwar sowohl in dem Verhältniß beider Staaten zu einander, als auch in dem

Verhältniß eines jeden derselben zu den übrigen kontrahirenden Staaten. Zur Feststellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 3.

In dem Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 4.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereins-Mitglieder bewilligt werden.

Artikel 5.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungs-

sätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollverein gehörenden Staaten und der dermalen zum Steuerverein gehörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 9 und 10;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 11.

Digitized by Google

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde,

nicht zum Verein gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Da es, nach der bestimmten Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes **en gros**, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzsteuer zu erhöhen, so werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einschwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 8. Litt. b.), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins

erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzubeben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt.

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtons-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den ver-

einsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen sein.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, so weit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fahrgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen

einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention, als auch den unter denselben am 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel, und zwar der ersteren mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1. der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2. die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der Großherzoglich Badische und Hessische Zentner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Verein die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreß-Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg, wie bereits in den übri-

gen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Uuterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der

gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende

Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangs-Abgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird der nach Abzug

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Brutto-Ertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1. Bei den Eingangs-Abgaben bildet derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammt-Bevölkerung des Vereins entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Be-

trages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten an dem Brutto-Ertrage.

Der hiernach dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Brutto-Ertrage der Eingangs-Abgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Brutto-Ertrage der Rübenzuckersteuer zugestandenen gleichen Zuschlages von drei Viertheilen, den Betrag von zwanzig Silbergroschen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungs-Kosten werden auf das das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg einerseits und auf die übrigen kontrahirenden Staaten andrerseits nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheil derselben am Brutto-Ertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Netto-Ertrage der Eingangs-Abgaben wird zwischen den betheiligten Staaten nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

2. Der Brutto-Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen, eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen

b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den westlichen Provinzen des Königreichs Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen des Herzogthums Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg

und Nassau und der freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise vertheilt, daß derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammt-Bevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,

b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staats-Kasse derjenigen Regierung, welche sie

bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber im Zollvereine bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodiſche Ueberſichten der erfolgten Straf-Erlaſſe gegenſeitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksſtellen für die Zoll-Erhebung und Aufſicht, welche nach der hierüber getroffenen beſonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Beſtimmungen angeordnet, beſetzt und inſtruirt werden ſollen, bleibt ſämmtlichen Gliedern des Geſammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlaſſen.

Artikel 28.

Die Leitung des Dienſtes der Lokal- und Bezirks-Behörden, ſowie die Vollziehung der gemeinſchaftlichen Zollgeſetze überhaupt, wird im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg einer gemeinſchaftlichen Zoll-Direction übertragen, welche dem Königlich Hannoverſchen Finanz-Miniſterium und dem Großherzoglich Oldenburgiſchen Staats-Miniſterium untergeordnet iſt. Die Bildung dieſer Direktion und die Einrichtung ihres Geſchäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlaſſen; der Wirkungskreis derſelben aber wird, in ſoweit er nicht ſchon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinſchaftlichen Zollgeſetze beſtimmt iſt, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Verein beſtehenden Direktionen, durch eine gemeinſchaftlich zu verabredende Inſtruktion bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzuſtellenden Quartal-Extracte und die nach dem Jahres- und Bücherſchluſſe aufzuſtellenden Final-Abſchlüſſe über die **resp.** im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zoll-Direktionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Ueberſichten zuſammengetragen, und dieſe an das in Berlin beſtehende Central-Büreau des Zollvereins eingeſendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf den Grund jener Ueberſichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die proviſoriſche Abrechnung zwiſchen den vereinigten Staaten gefertigt, dieſelbe den Central-Finanzſtellen der letzteren überſandt und zugleich Einleitung ge-

troffen. um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Geſammt-Einnahme zuſtändigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächſt bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Artikel 30.

In Abſicht der Erhebungs- und Verwaltungskoſten kommen folgende Grundſätze in Anwendung:

1. Man wird, ſoweit nicht ausnahmsweiſe etwas Anderes verabredet iſt, keine Gemeinſchaft dabei eintreten laſſen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskoſten, es mögen dieſe durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angeſtellten Perſonals und durch die den letzteren zu bewilligenden Penſionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfniſſe der Zollverwaltung entſtehen.
2. Hinſichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufſichts- oder Kontrol-Behörden und Zollſchutzwachen erforderlich iſt, wird man ſich über Pauſchſummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinſchaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 22. unter 1. getroffenen Vereinbarungen in Abzug gebracht werden.
3. Bei dieſer Ausmittelung des Bedarfs ſoll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden iſt, von den Gehalten und Amtsbedürfniſſen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältniſſe ihrer Geſchäfte für den Zolldienſt zu ihren Amtsgeſchäften überhaupt entſpricht.
4. Man wird ſich mit der Königlich Hannoverſchen und mit der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Beſoldungs-Verhältniſſe der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufſichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen, auch in Beziehung

auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichſte Uebereinſtimmung zu bringen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsſtaaten ſowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geſchäften derſelben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen. und auf Einhaltung eines geſetzlichen Verfahrens, imgleichen auf die Abſtellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens ſich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienſtordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieſelben an den laufenden Geſchäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten ſteht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinsſtaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um ſich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geſchäften, welche ſich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinſchaft beziehen, vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen. Das Geſchäftsverhältniß dieſer Beamten wird durch eine beſondere Inſtruction näher beſtimmt, als deren Grundlage die unbeſchränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenſtände der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches ſie ſich die Information hierüber verſchaffen können, anzuſehen iſt, während andererſeits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet ſein muß, eintretende Anſtände und Meinungsverſchiedenheiten auf eine, dem gemeinſamen Zwecke und dem Verhältniſſe verbündeter Staaten entſprechende Weiſe zu erledigen.

Die Miniſterien oder oberſten Verwaltungsſtellen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig auf Verlangen jede gewünſchte Auskunft über die gemeinſchaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen. und inſofern zu dieſem Behufe zeitweiſe oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, ſo iſt demſelben nach dem oben

ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zoll-Gesetzes, der Zoll-Ordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige

Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Artikel 37.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein im Königreich Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueber die Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

In Folge der Erneuerung der Zollvereins-Verträge treten die daran betheiligten Deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853, nach Maaßgabe des Artikels 26. des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergestalt, daß dessen sämmtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten Deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Artikel 42.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der Deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.)

Meixner. (L. S.) von Schimpff. (L. S.) Klenze. (L. S.) von Sigel. (L. S.)

Hack. (L. S.) Duysing. (L. S.) von Biegeleben. (L. S.) Thon. (L. S.)

von Thielau. (L. S.) Liebe. (L. S.)

Marschall von Bieberstein. (L. S.) Coester. (L. S.)

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunſchweig, Oldenburg, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Beſteuerung des Rübenzuckers.

Im Zuſammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage iſt zwiſchen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Beſteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker ſoll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Abſicht dieſer Steuer findet ebenſo, wie ſolches hinſichtlich der gemeinſchaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle

der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten statt.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren worden:

a. die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken, es sollen jedoch

b. der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre $18^{47}/_{49}$ gleichkommt.

Artikel 3.

Demgemäß soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben werden und demnächst jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silbergroschen oder einen und dreiviertheil Kreuzer erhöhet werden.

1) In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird

a. diejenige Summe festgestellt, welche sich ergiebt, wenn der Betrag von 6,0762 Sgr. mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der späteren Jahre

der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebniß der regelmäßigen Bevölkerungs-Aufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Procent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein halbes Procent die Bevölkerung des zweiten Jahres, und mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Procent die Bevölkerung des Jahres das, in welchem die neue Aufnahme Statt findet.

Zugleich wird

b. der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzuckersteuer und Eingangs-Abgaben von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation für ausgeführten raffinirten Zucker aufgenommen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855, in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.

2) Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1 b.) jene Summe (1 a.), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuersatzes.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 4.

In den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird spätestens am 6. Juli derjenige Steuersatz bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist.

Gleichzeitig mit diesem Steuersatze werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt

gemacht und in Anwendung gebracht, daher ſolche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausſcheiden.

Artikel 5.

Der Ertrag der Rübenzuckerſteuer iſt gemeinſchaftlich und wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundſätzen unter den Vereinsſtaaten getheilt, welche im Artikel 22. des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangs-Abgaben verabredet ſind.

Artikel 6.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derſelben getroffenen Beſtimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rückſichtlich der Zollabgaben zuſtehende Theilnahme an der gemeinſchaftlichen Geſetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbeſondere die Stipulationen wegen Anſtellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeſchloſſenen Zollkartel vom 11. Mai 1833, ſollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckerſteuer volle Anwendung finden.

Artikel 7.

Die Wirkſamkeit dieſer Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853.

Mit demſelben Tage tritt die Uebereinkunft zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Beſteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braunſchweig durch Artikel 11. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. October 1841 beigetreten iſt, außer Kraft.

So geſchehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Eſche. Philipsborn. Delbrück. Meixner. von Schimpff. Klenze. von Sigel. Hack. Duyſing. von Biegeleben. Thon. von Thielau. Liebe. Marſchall von Bieberſtein. Coeſter.

Handels- und Zoll-Vertrag

zwiſchen

Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich.

Seine Majeſtät der König von Preußen
und
Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich,

von dem Wunſche geleitet, den Handel und Verkehr zwiſchen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanſtalten in umfaſſender Weiſe zu fördern, und in der Abſicht Ihre Zolleinnahmen zu ſichern, und die allgemeine deutſche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen laſſen und zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Miniſterpräſidenten und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel

und

Allerhöchſt Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer Eſche;

Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Carl von Bruck,

welche, nach geſchehener Mittheilung und gegenſeitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zoll-Vertrag vereinbart und abgeſchloſſen haben:

Artikel 1.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, dürfen von keinem der beiden kontrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere kontrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern kontrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der kontrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I. bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Kommissarien zusammen-

treten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrs-Erleichterungen zu einigen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des andern der kontrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrs-Erleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der kontrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung dem andern Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolls, und zwar in dem einen wie in dem andern Falle zu einem der jenseitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Artikel 5.

1. Die kontrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates Ausgangs-Abgaben von keinen anderen, als den in der Anlage II. verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zolltarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträge erheben lassen. II.

Auf Ausgangsabgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangs-Abgaben gilt die nachstehend unter 2. getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangszölle.

2. Die kontrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwischenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des andern Theiles, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangs-Abgaben nicht erheben lassen.

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des andern Theiles oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangs-Abgaben, in allen andern Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangs-Abgaben, höchstens jedoch den Betrag von 3½ Silbergroschen oder 10 Kreuzern für den Zoll-Zentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangs-Abgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der kontrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des anderen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr aus dem einen Staate nach dem andern versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte des andern Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den anderen Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände,

wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrs-Erleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen kontrahirenden Staates in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüber liegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der kontrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der kontrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 3 angeschlossenen Anlage I. aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern,

welche in einem der kontrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den andern Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Artikel 10.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren resp. Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, so wie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage III.

III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der kontrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der kontrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, so wie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die kontrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebiets kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der kontrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt,

wird derſelbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden laſſen, wenn letzterer die Gegenſeitigkeit zugeſtehet. Die ſucceſſive Befrachtung oder Entlöſchung in mehreren Seehäfen des einen Staates ſoll den Schiffen des anderen Staates geſtattet ſein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der kontrahirenden Staaten iſt nach der Geſetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweiſung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates ſollen die nach der Geſetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaße, bei Feſtſtellung von Schifffahrts- und Hafenabgaben im anderen Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der kontrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, ſollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der kontrahirenden Theile verladen waren, ſoll von dem andern, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieſelben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künſtlichen Waſſerſtraßen in den Gebieten der kontrahirenden Theile ſollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derſelben angehören, unter denſelben Bedingungen und gegen dieſelben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelaſſen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chauſſeen und ſonſtigen Straßen, Kanäle, Schleuſen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwaſſers, des Lootſenweſens, der Krahne und Waageanſtalten, der Niederlagen, der Anſtalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, in ſoweit die

Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals nicht übersteigen.

Weggelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der kontrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Weggelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung

der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kollo-Verschluß freilassen, in sofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Kollo-Verschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, in sofern dieselben durch Uebergabe der Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen die zur Ermittlung und Erhebung der gebührenden Durchgangs-Abgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder

Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die kontrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münz-Konvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum Vierzehn-Thaler- oder Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuße oder zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die kontrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münzkartel ist in der Anlage IV. enthalten

IV.

Artikel 20.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theiles, so-

fern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung stattfinden.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredung in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. December 1865 festgestellt.

Es werden im Jahre 1860 Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten oder, Falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weiterge-

hende, als die am 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Artikel 3 erwähnten kommiſſariſchen Verhandlungen nachträglich feſtzuſtellenden Verkehrs-Erleichterungen und über möglichſte Annäherung und Gleichſtellung der beiderſeitigen Zolltarife zu unterhandeln.

Artikel 26.

Der Beitritt zu dieſem Vertrage bleibt denjenigen deutſchen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder ſpäter zum Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Nicht minder ſteht der Beitritt zu dieſem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oeſterreich zollverbündeten italieniſchen Staaten frei.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll ratifizirt und es ſollen die Ratifikations-Urkunden im Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechſelt werden.

So geſchehen Berlin, den Neunzehnten Februar Eintauſend acht hundert und drei und funfzig.

(gez.) Otto von Manteuffel. (L. S.) von Bruck. (L. S.)

Friedrich von Pommer Eſche. (L. S.)

I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsatze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitze von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechsen; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschaum (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab); Flockwolle (Abfall beim Spinnen), Tuch- oder Wolltrümmer (Abfall beim Weben), Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), Zupfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Kalkäscher oder Aschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe; Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häcksel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobelspäne; Schlempe und Spülicht; Treber und Treſter; Papierabschnitze (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen).

Glasgalle und Glasschaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgekräz (Silbergekräz, Goldschmiedegekräz, Kapellasche); Zinngekräz; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellanwaaren.

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich:

Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krystallisirter; Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupfer-, weißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlenschwarz, Buchdrucker-Schwärze, Frankfurter Schwärze; Leim, (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelfäden; Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reibfidibus und Zündfläschchen; Lunten.

Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, ingleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Tuffstein; Blutstein; Braunstein; Farberde in Stükken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm; Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwerspat in Stücken und gemahlen; Talkerde, Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkeerde.

Gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, so wie schwarzes oder Graphit-Geschirr; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanfpflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Cichorien, ungetrocknete; Karden oder Weberdisteln; Kartoffeln.

Getreide- und Hülsenfrüchte; Oelsaaten aller Art, einschließlich Mohnsaamen; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleesaaten; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder blos eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Flachs und Hanf (ungehechelt oder gehechelt), Chinesisches Gras, Werg und Heede; Waldwolle; Krappwurzeln.

Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern) Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsische, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder blos eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Nüsse, grüne und trockene; Roßkastanien; Maulbeerblätter.

Feuerschwamm, roher; Binsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre): Bast, roher; Seegras; Waldholzsaamen (Bucheckern, Buchkerne, Eicheln, Zapfen von Nadelhölzern); Eckerdoppern, (Knoppern), Knoppermehl.

9. Flußfische,

frische; Fluß- und Bachkrebse, frische; Landschnecken; Biber; Ottern; Frösche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

11. Glas, nämlich:

Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben.

12. Haare

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gehechelte.

13. Harze, nämlich:

Pech; Theer (Mineraltheer und andere); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, schwarzes.

Terpentinöl; Vogelleim; Wagenschmiere, schwarze.

14. Holz und Holzwaaren.

Hierunter sind verstanden: Brennholz; Bau- und Nutzholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz: Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagener-Arbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, nämlich: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holzschuhe, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Schneidebretter, Kleider- und Haubenstöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchengeräthe, Pressen, Mangen, Spinnrocken, Webstühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus und Zahnstocher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Steinkohlen, ingleichen Torf.

16. Korbflechterwaaren,

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen. ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe (Hucken), Waschkörbe u. s. w.

17. Metalle.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Operment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten und Körnern, Pergamenten (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Roh-Kupfer und Messing, Schwarz-, Gar- und Rosettenkupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut; Nickelmetall; Platina; Spießglanzmetall (Spießglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. Mühlenfabrikate.

Hierunter sind verstanden: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brod; Schiffszwieback; Kraftmehl-Producte, d. h. Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummi-Surrogate.

19. Papier, literarische und Kunstgegenstände,

nämlich: ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druckpapier); Sand- und Schieferpapier, ingleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappdeckel und Preßspäne.

Manuskripte (beschriebenes Papier) und Akten: Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder farbig, ordinaire Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denkmünzen.

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempel-Abgabe bleibt vorbehalten.

20. Seidenkokons (Seidengalletten).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter ſind verſtanden; alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauerſteine; Mühlſteine; Schleif- und Wetzſteine aller Art; Flintenſteine; Lithographirſteine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferſtifte und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandſtein und Gyps (Monumente, Statuen, Büſten u. dgl.); Waaren aus Serpentinſtein.

22. Stroh-, Rohr- und Baſtwaaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Baſt, Binſen, Stroh und Schilf, ordinaire, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Eſel; Kälber; Spanferkel; Schaafvieh, mit Ausſchluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten,

ohne Leder- oder Polſter-Arbeit.

25. Wildpret,

kleines (Haſen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaaf- und Lammwolle, rohe und gekämmte, ingleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehre einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, und zwar:

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sg.	in Oesterreich Fl.	Xr.
1	**Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Strohwaaren:**					
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinaire, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Stuhlrohr	Zntr.	1	—	1	30
	b. Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte und dergleichen Waaren, soweit solche nicht unter A. Nr. 22 oder vorstehend unter a. und nachstehend unter c. genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte) ohne Garnitur, gespaltenes, gebeiztes Stuhlrohr	Zntr.	3	5	4	30
	c. Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie)	Zntr.	21	—	30	—
2	**Baumwollengarn** aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindrahtig, mehrdrahtig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, ingleichen Baumwollen-Watte	Zntr.	1	22½	2	30
3	**Beinwaaren**, einschließlich der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschaalen:					
	a. Fischbein, gerissenes	Zntr.	1	—	1	30
	b. Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit					

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Xr.
	Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstocke . .	Zntr.	3	5	4	30
4	**Blei- und Rothstifte**	Zntr.	3	5	4	30
5	**Bleiwaaren, feine,** nämlich: Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein) Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zntr.	5	—	7	30
	Anmerkung: Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.					
6	**Bürstenbinder-Waaren,** grobe, nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt .	Zntr.	—	15	—	45
7	**Chemische Hülfsstoffe und Produkte,** nämlich: Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure	Zntr.	—	15	—	45
8	**Eisen und Eisenwaaren,** mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenbestandtheilen: a) Roheisen, imgleichen Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfalle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmidzunder)	Zntr.	—	7½	—	22½

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Tlr.	Sg.	in Oesterreich Fl.	Kr.
	Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungs-Zeugnissen der Bergbehörden	Ztnr.	—	5	—	15
b.	gefrischtes d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Staben (mit Ausnahme des façonnirten, der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stabe und des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), Luppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Cament- und Gußstahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als ½ Wiener oder Preußische Zoll Dicke)	Ztnr.	—	20	1	—
c.	façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschließlich des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens) weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaareisen; Anker, sowie Anker und Schiffsketten	Ztnr.	1	—	1	30
d.	Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendraht (einschließlich der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stabe), Stahldrath (einschließlich der nicht mehr als ½ Preu-					

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Xr.
	ßischen oder Wiener Zoll dicken St n= gen) roh oder polirt; Stahlsaiten .	Zntr.	1	22½	2	30
e.	Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind	Ztn r	—	15	—	45
	Anmerkung: Spuren von ab= gestemmten Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.					
f.	Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisen= guß, aus Eisen u. Stahl, Eisenblech, Eisen= u. Stahldraht gefertigte Waa= ren, auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen, (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stabe und Platt n, Ambosse, Mauerschlie= ßen, Brecheisen (Gaisfuße), grobe Schlagel, Hammer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorste= hend unter e. genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vor= stehend unter e. genannt sind, auch glasirte (emaillirte) Kochgeschirre; Nagel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung=, Heu= und Ofengabeln, Fallen und Fangeisen, Haspeln, Winden, Hemmschuhe, Huf= eisen, Striegeln, Ketten (mit Aus= schluß der Anker= und Schiffsketten), Br tspieße, Dreifuße, Feuerbunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schür= haken, Kessel, Pfannen, Morser und Morserstoßel, Thür= und Truhende=					

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sg.	in Oesterreich Fl.	Xr.
	schläger, Plätteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schlosser, grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemmeisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Kratzbürsten von Eisendrath für Metallarbeiter, grobe Drathwaaren von Eisen- und Stahldrath u. dgl., außerdem alle Aexte, grobe Sagen, Sicheln, Sensen, Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (d. h. Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauch (auch Kneife, Bauernpuffer).	Zntr.	2	—	3	—
	Anmerkung: Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Rthlr. oder 3 Fl. für den Centner nicht aus.					
g.	Eisenwaaren, feine, d. h. Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahlwaaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein, (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter					

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Vergollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Tlr.	Sg.	in Oesterreich Fl.	Xr.
	f. genannten), Scheeren, feine Sägen, Hafteln und Schließen, Oesen, Kardätschen, Kratzen und Streichen (Kratzen- und Streichenbeschläge), Waffen u. Waffenbestandtheile, feine Drathwaaren von Eisen- oder Stahldrath, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h. genannten Gegenstände und der Stahlperlen . .	Zntr.	3	5	4	30
	h. Nähnadeln, Stricknadeln, Hakelnadeln (auch Tambournadeln) ohne Griffe	Zntr.	35	—	50	—
9	**Fette**, nämlich: Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg, Schmalz, Gänse- und Schweinefett); Speck; Stearin und Stearinsäure	Zntr.	1	15	2	10
10	**Flußfahrzeuge, hölzerne**, sowohl Ruder- als Segelfahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupferbeschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffs nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel- und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe, insoweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar:					
	in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit		—	7½	—	—
	in Oesterreich für die Tonne von 20 Zoll-Centnern Tragfähigkeit . .		—	—	—	12
11	**Glas und Glaswaaren:**					
	a. Spiegelglas, rohes ungeschliffenes .	Zntr.	—	15	—	45
	b. weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt oder nur mit abgeschliffenen Stopfeln, Böden oder Rändern; Fenster und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß) . . .	Zntr.	1	22½	2	30
	c. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, weißes					

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Tlr.	Sg.	in Oestrreich Fl.	Xr.
	Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas, belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt	Zntr.	2	—	3	—
d.	farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelsteine) ohne Fassung	Zntr.	3	5	4	30
e.	Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stuck mehr als 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich	Zntr.	—	—	10	—
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stuck mißt:					
	über 288 bis 576 Q.-Zoll Preußisch	Stück	—	15		
	„ 576 „ 1000 „ „	Stuck	1	15		
	„ 1000 „ 1400 „ „	Stück	4	—		
	„ 1400 „ 1900 „ „	Stuck	10	—		
	„ 1900 Q.-Zoll Preußisch	Stück	15	—		
	Anmerkung: Spiegel, deren Glastafeln über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stuck messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen,					

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Xr.
	sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glastafeln, die sie enthalten, vereinbart ist.					
12	**Holzwaaren**, einschließlich der Waaren aus Rohren, Nussen, Kork und anderen vegetabilischen Schnittstoffen:					
	a. Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstopseln, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturholzer	Zntr.	—	15	—	45
	b. Hausgeräthe (Meubles), gefarbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh- u. Stuhlrohr, imgleichen alle anderen Bötticher-, Drechsler- u. Tischlerwaaren, welche weder unter A. № 14. begriffen, noch vorstehend unter a. oder nachstehend unter c. aufgefuhrt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing	Zntr.	1	—	1	30
	c. Fourniere, Parketten u. andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammmacherwaaren; feine Schnitz- und Drechslerwaaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoloeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); imgleichen holzerne Hangeuhren und Uhrkasten, Holzbronze und mit Gold-					

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Tlr.	Sg.	in Oesterreich Fl.	Xr.
	oder Silberlack überzogene Waaren, Boulle-Arbeiten	Zntr.	3	5	4	30
13	**Honig**	Zntr.	—	10	—	30
14	**Instrumente:** a. gefaßte Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker	Zntr.	10	15	15	—
	b. astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a. genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . .	Zntr.	2	—	3	—
15	**Käse**	Zntr.	1	—	1	30
16	**Korbflechterwaaren**, feine, nämlich alle unter A. № 16. nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe. Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, ungebranntem Thon, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong	Zntr.	3	5	4	30
17	**Kürschnerwaaren**, nämlich: fertige nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besatze	Zntr.	3	15	5	—
18	**Kupfer- und Messingwaaren:** a. Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln Platten, Blechen und Dräthen, Messingsaiten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen) . .	Zntr.	1	22½	2	30

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Xr.
	b. Kupfer- und Messingwaaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghalter) auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) imgleichen geriebenes Messing (Bronzepulver), Rauschgold und Rauschsilber . . .	Zntr.	3	5	4	30
	c. Kupfer- und Messingwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ingleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zntr.	10	15	15	—
	Anmerkung: Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer- und Messingwaaren behandelt.					
19	**Leder und Lederwaaren**, einschließlich der Waaren aus Gummi und Guttapercha:					
	a. Leder aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Haute,					

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Tlr.	Sg.	in Oesterreich Fl.	Xr.
	Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch und weißgares Leder, Pergament, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder; Gummiplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt	Zntr.	1	22½	2	30
b.	Leder- und Gummiwaaren, gemeine, d. h. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebalge; desgleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummifabrikate .	Zntr.	5	—	7	30
	Anmerkung: Die Ausfutterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schlossern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Rthlr. oder 7 Fl. 30 Kr. für den Zentner nicht aus.					
c.	Leder- und Gummiwaaren, feine, d. h. Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und dänischem Leder, sämisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Le-					

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Xr.
	der (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenen Gummi oder Guttapercha	Zntr.	10	15	15	—
	d. Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen	Zntr.	21	—	30	—
20	**Leinengarn**, nämlich:					
	a. rohes, ungezwirnt	Zntr.	—	15	—	45
	b. gebleichtes, mit Einschluß des blos abgekochten oder gebukten (geascherten) und gefärbtes, ungezwirnt . .	Zntr.	5	—	7	30
	c. gezwirntes aller Art	Zntr.	7	—	10	—
21	**Lichte**, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-Lichte, Wachsstocke	Zntr.	2	—	3	—
22	**Oel**, nämlich: Hanf-, Lein- und Rapsöl in Fässern .	Zntr.	—	15	—	45
23	**Papier**:					
	a. alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme der unter b. genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes und liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen, u. s. w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe :	Zntr.	1	—	1	30
	b. Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermuster (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes und durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen . . . (.	Zntr.	3	5	4	30
24	**Papier- und Pappwaaren**:					
	a. Papiertapeten	Zntr.	4	—	5	45
	b. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit					

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaß- oder Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr	in Oesterreich Fl.	Xr.
	aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Zntr.	3	5	4	30
25	**Siebmacherwaaren**, grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendraht, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefarbt noch polirt	Zntr.	—	15	—	45
26	**Speisen**, zubereitete, nämlich:					
	a. Chokolade und Chokoladen-Surrogate, sowie Chokoladen-Fabrikate, Racahout des Arabes, Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedampfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien	Zntr.	7	—	10	—
	b. Senfpulver in Blasen, Flaschen Krügen, wie auch zubereiteter Senf .	Zntr.	5	—	7	30
27	**Steinwaaren**:					
	a. Waaren aus Marmor, Granit Sandstein und Gips, soweit solche nicht unter A. Nr. 21 begriffen sind, aus Alabaster und Speckstein	Zntr.	3	5	4	30
	b. Halbedelsteine, namlich, Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung . .	Zntr.	5	—	7	30
28	**Thonwaaren**:					
	a. einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut; dergleichen Pfeifen . .	Zntr.	1	22½	2	30
	b. bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes,					

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Xr.
	vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Ztnr.	3	5	4	30
	c. weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan	Ztnr.	3	5	4	30
	d. farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan	Ztnr.	5	—	7	30
	e. Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d. genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Ztnr.	3	5	4	30
29	**Vieh**, nämlich:					
	a. Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	Stück	2	15	3	30
	2) Kühe	Stück	1	15	2	—
	3) Jungvieh	Stück	1	—	1	30
	b. Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel)	Stück	—	20	1	—
	c. Hammel	Stück	—	10	—	30
30	**Webe- und Wirkwaaren**, nämlich:					
	a. Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinste, gemeine, mittelfeine und					

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Xr.
	feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannten Waaren	Zntr.	30	—	45	—
	2. extrafeine, d. i. alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jakonets, Organtins, Musselins Musselinets, Vapeurs, Mulls und Tülls	Zntr.			100	—
	3. feinster Art, als: Bobbinet, (Tülls anglais), Petinets, Spitzen, gestickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zntr.			200	—
b.	Leinenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf, Neuseelander Flachs, Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfaden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren . . .	Zntr.	30	—	45	—
	2. feine, als: alle glatte Gewebe (Leinewande) von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrentzoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten	Zntr.			75	—
	3. feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase . . .	Zntr.			200	—

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Thlr.	Sgr.	in Oesterreich Fl.	Xr.
	c. Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfaden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinster Art, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2. und 3. genannte Waaren	Zntr.			45	—
	2. extrafeine, d. i. alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3. genannten	Zntr.			100	—
	3. feinster Art, als: Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zntr.	30	—	200	—
	d. Seidenwaaren, und zwar:					
	1. feine, d. i. Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfaden oder gesponnenem Glase, ingleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- oder Wirkmaterialien erzeugt sein: alle Bander, Velpel, Plusche und Sammte, Mousselin, Barege, Crepe, Gaze, Blonden, Spitzen u. andere undichte (klare) Gewebe, sowie alle gestickte Waaren	Zntr.	80	—	120	—
	2. gemeine, d. i. alle nicht unter 1. genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkstoffen sich auch Seide befindet, ingleichen seidene, mit Kautschuck, Gutta-					

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Tlr.	Sg.	in Oesterreich Fl.	Xr.
	percha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	Zntr.	50	—	75	—
31	**Zinkwaaren:**					
	a. Zinkbleche und Zinkdrath, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt	Zntr.	1	—	1	30
	b. Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zntr.	3	5	4	30
32	**Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w., nämlich:**					
	a. feine, d. h. Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Dräthe aus Kupfer oder Messing, so wie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber . .	Zntr.	35	—	50	—
	b. gemeine, d. h. Beinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- u. Stahlwaaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer-					

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Zwischenzoll-Satz in Preußen Tlr.	Sg.	in Oesterreich Fl.	Xr.
	und Messingwaaren, Lederwaaren, Papier- und Pappwaaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein u. Gips, Thonwaaren u. Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht vorstehend unter A. oder beziehungsweise unter B. Nr. 3. b., Nr. 5., Nr. 6., Nr. 8. f. g., Nr. 11. d., Nr. 12. b. c., Nr. 16., Nr. 18. b. c., Nr. 19. b. c., Nr. 25., Nr. 28 c., Nr. 31. b. begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren	Ztnr.	21	—	30	—.

II.
Allgemeine Bemerkungen.

1. Die in vorstehendem Verzeichniß für Waaren aus einem Materiale vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischenzollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Materiale in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur insoweit Anwendung als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.
2. Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zolltarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Tara-Vergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.
3. Sollten einzelne Gegenstand, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangszollsätzen von geringeren, als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehr der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischenzollsatz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Artikel 2. des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.
4. Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichniß nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangs-Abgaben erhoben werden können.

---

1. Abfälle und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.
2. Blutegel.
3. Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl, Eicheln, Eichelhülsen, Valonna, Galläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roher.
4. Gold- und Silberstufen.
5. Granaten, rohe.
6. Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; Haare aller Art, einschließlich Borsten.
7. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Maculatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.
8. Nickel und Kobalterze und -Speise; Nickelmetall und Nickelschwamm.
9. Seide und zwar: Seidengalletten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnene; Seide, rohe, unfilirt oder filirt; rohe Nähseide.
10. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

III.

Zollkartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13. und 14.) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (in Preußen Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanzwachcommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetzen des anderen Staates der

zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde des letzteren sofort Mittheilung zu machen und derselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der kontrahirenden Staaten sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der kontrahirenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des andern Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträge dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der kontrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie

ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst, oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der kontrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter specielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie für die Ausfuhren gebührenden Abgaben-Erlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zoll-Registern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die kontrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der kontrahirenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der kontrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer

Geldstrafen durch Haft oder Arbeit) sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf den Grund dieses Kartels keiner der kontrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der kontrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen.

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertre-

tung gegen denſelben Angeſchuldigten ein Verfahren bei einem andern Gerichte anhängig oder durch ſchließliche Entſcheidung beendigt iſt.

§. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Unterſuchungen ſoll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angeſtellten des anderen Staates dieſelbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angeſtellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt iſt.

§. 20.

Die Koſten eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollſtreckung ſind nach denſelben Grundſätzen zu beſtimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Geſetze des eigenen Staates gelten.

Für die einſtweilige Beſtreitung derſelben hat der Staat zu ſorgen, in welchem die Unterſuchung geführt wird.

Diejenigen Koſten des Verfahrens und der Strafvollſtreckung, welche, wenn erſteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengeſetze ſtattgefunden hätte, von jenem Staate ſchließlich zu tragen ſein würden, hat, inſoweit ſie nicht vom Angeſchuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erſtatten, deſſen Behörde die Unterſuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeſchuldigten oder für verkaufte Gegenſtände der Uebertretung eingehen, ſind dergeſtalt zu verwenden, daß davon zunächſt die rückſtändigen Gerichtskoſten, ſodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren ſtattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17. eingeleitete Unterſuchung iſt, ſo lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieſelbe veranlaßt hatte, ſofort anzuſtellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der kontrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter »Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen« auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter »Gerichten« die in jedem der kontrahirenden

Staaten zur Unterſuchung und Beſtrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Geſetze beſtellten Behörden verſtanden.

§. 26.

Durch die vorſtehenden Beſtimmungen werden weitergehende Zugeſtändniſſe zwiſchen den kontrahirenden und andern dem Vertrage vom heutigen Tage und dieſem Kartel auf Grund des Artikels 26. des erſteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

IV.

Münzkartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Kreditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1 bezeichneten Kreditpapiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welche dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26 des ersteren beigetreten ist, so steht die-

sem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3.

Die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a. in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Kartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
b. die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die kontrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1—3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, sowie der von anderen juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere, soweit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem anderen Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3 vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26 des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Kartel

genannten Münzen oder Kreditpapiere mit einem anderen Namen als mit »Verbrechen und Vergehen« von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte »oder Vergehen« wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks »Verbrechen und Vergehen« diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

Uebereinkunft

zwiſchen

Preußen, Sachſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Braunſchweig,

betreffend

die Theilung der gemeinſchaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben.

Nach der im Artikel 22. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins vom heutigen Tage getroffenen Vereinbarung, ſoll der Ertrag der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, ſoweit dieſelben bei den Hebeſtellen in den öſtlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreich Sachſen, im Gebiete des Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereines und im Herzogthum Braunſchweig, mit Ausſchluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, ſowie des Amtes Thedinghauſen eingehen, Preußen, Sachſen, den Staaten des Thüringiſchen Vereins und Braunſchweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße zufallen.

Zur weiteren Erledigung dieſes Gegenſtandes ſind Unterhandlungen eröffnet worden, zu welchen als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff.

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staats-Rath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

und es ist von diesen Bevollmächtigten folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Die Theilung der in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen aufkommenden Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, erfolgt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der östlichen Preußischen Provinzen, des Königreichs Sachsen, der zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Landestheile und des Herzogthums Braunschweig mit Ausschluß der vorgedachten Gebietstheile lediglich nach Abzug der Ruckerstattungen wegen unrichtiger Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer, gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen..

Artikel 2.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Artikel 3.

Der Stand der Bevölkerung wird nach den Ermittelungen angenommen, welche für die Theilung der Zoll-Einkünfte im Gesammt-Vereine Statt finden.

Artikel 4.

Da die Wasserzölle und Schiffahrts-Abgaben nach den Zollvereinigungs-Verträgen von der Gemeinschaft ausgeschlossen, gedachte Abgaben aber, was die Oder, Weichsel und Memel, sowie deren Nebenflüsse betrifft, bei den über die Ostgrenze des Preußischen Staates ausgeführten, und umgekehrt bei den über jene Grenze eingeführten und aus den Ostseehäfen ausgehenden Waaren unter den allgemeinen Transit-Abgaben mitbegriffen sind,

so wird die Königlich Preußische Regierung, als ein Aequivalent für jene Wasserzölle, von dem zur Theilung zu stellenden Gesammtbetrage der bei ihren Hebestellen eingehenden Durchgangs-Abgaben (die gedachten Wasserzölle einschließlich) die Hälfte, jedoch höchstens die Summe von 300,000 Rthlr. zurückbehalten.

Artikel 5.

Die unter sämmtlichen Mitgliedern des Zollvereins in dem Separat-Artikel 14. zu dem Eingangs gedachten Vertrage unter Nr. 1. und 2. getroffenen Verabredungen kommen auch in dem besonderen Verhältnisse zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig zur Anwendung.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1854 ab an die Stelle der über denselben Gegenstand unterm 8. Mai und 19. Oktober 1841 zwischen den kontrahirenden Theilen geschlossenen Uebereinkünfte und soll für die Dauer des heutigen Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins in Kraft bleiben. Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden derselben gleichzeitig mit denen des ebenerwähnten Vertrages in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.)

Delbrück. (L. S.) von Schimpff. (L. S.) Duysing. (L. S.)

Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

Protocoll

die

Fortdauer der Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Braunſchweig.

wegen

gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe

betreffend.

Gegenwärtig:

für Preußen:
der Königlich Preußiſche General-Direktor der Steuern von Pommer Eſche,
der Königlich Preußiſche Geheime Legationsrath Philipsborn und
der Königlich Preußiſche Geheime Regierungsrath Delbrück;

für Braunſchweig:
der Herzoglich Braunſchweigiſche Finanz-Direktor von Thielau.

Berlin, den 4. April 1853.

Die anweſenden Bevollmächtigten für Preußen und Braunſchweig vereinigten ſich, nach Unterzeichnung des Vertrages vom heutigen Tage, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, um folgende Erklärungen und Verabredungen wegen der Fortdauer der Uebereinkunft zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Braunſchweig und Lüneburg vom 19. October 1841, die gleiche Beſteuerung innerer Erzeugniſſe betreffend, in das gegenwärtige Protokoll niederzulegen.

1. Es wird beiderseits anerkannt, daß in Folge der, durch den erwähnten Vertrag festgestellten Erneuerung des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. Oktober 1841 auch die mit dem letzteren in innigem Zusammenhange stehende Uebereinkunft wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 19. Oktober 1841 nebst den dazu gehörenden Separat-Artikeln auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865 in Kraft bleibt.

2. In Bezug auf den Artikel 2. der vorgedachten Uebereinkunft und № V. des Protokolls vom 24. Juni 1843 erklärt man sich Königlich Preußischer Seits für den Fall, daß zwischen der Herzoglich Braunschweigischen und der Königlich Hannoverschen Regierung eine Uebereinkunft wegen Gemeinschaftlichkeit der Einnahme von der Besteuerung der Branntwein-Fabrikation im Königreiche Hannover und in den Herzoglich Braunschweigischen Kreisen Holzminden und Gandersheim zu Stande kommen sollte, damit einverstanden, daß die Bestimmungen der unter 1. gedachten Uebereinkunft vom 19. Oktober 1841 insoweit außer Kraft treten, als sie bei dem Uebergange von Branntwein aus den gedachten Herzoglichen Landestheilen in das Königreich Preußen, oder in die übrigen Herzoglich Braunschweigischen Lande, und umgekehrt, eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung ausschließen. Es sollen in diesem Falle beziehungsweise dieselben Uebergangs-Abgaben erhoben und dieselben Rückvergütungen gewährt werden, welche bei der Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Branntwein aus, oder nach dem Königreiche Hannover nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 3. des Vertrages vom 7. September 1851 und des dazu gehörenden Separat-Artikels 2. zur Anwendung kommen werden.

Das gegenwärtige Protokoll soll zugleich mit dem Vertrage vom heutigen Tage, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, den hohen kontrahirenden Theilen zur Ratifikation vorgelegt, und es sollen im Falle der Ratifikation des letzteren, auch die im ersteren enthaltenen Erklärungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt angesehen werden.

Das gegenwärtige Protokoll wurde in einem Exemplare, nach geschehener Vorlesung, unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung eines beglaubigten Abdrucks an den Braun-

ſchweigiſchen Bevollmächtigten, Behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats- und Kabinetsarchiv in Empfang genommen.

V. w. o.

(gez.) von Pommer Eſche. Philipsborn. Delbrück. von Thielau.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg,

die gleiche Besteuerung von Wein und Taback,

sowie

den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben

betreffend.

Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der König von Sachsen, Se. Majestät der König von Hannover, Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, durch Herstellung eines gegenseitig freien Verkehrs mit Wein und Taback zwischen ihren Landen zur Erreichung des im Arti-

kel 11. des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins von ihnen anerkannten Zieles beizutragen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannnt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche;
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Director Bruno von Schimpff;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staats-Rath Gustav Thon;

Se Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Legationsrath Dr. Friedrich August Liebe;

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Königreich Hannover, im Kurfürſtenthum Heſſen und im Herzogthum Oldenburg ſoll dieſelbe Beſteuerung des Tabaksbaues ſtattfinden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage, beziehungsweiſe der Uebereinkunft vom 19. October 1841, in den Königreichen Preußen und Sachſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten und im Herzogthum Braunſchweig beſteht.

Die Beſteuerung des Weinbaues, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachſen und in den zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten beſteht, wird im Kurfürſtenthum Heſſen auch fernerhin beibehalten werden und in dem Königreich Hannover, ſowie in dem Herzogthum Oldenburg in dem Falle eintreten, daß daſelbſt Weinbau zur Kelterung von Moſt betrieben werden ſollte.

Artikel 2.

In Folge dieſer Gleichmäßigkeit der inneren Beſteuerung werden bei dem Uebergange von Wein und Traubenmoſt, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten aus dem einen in das andere der im Artikel 1. genannten Gebiete, weder eine Abgaben-Erhebung noch eine Abgaben-Rückvergütung ſtattfinden, dagegen die Abgaben von den aus anderen Vereinsſtaaten eingehenden vorgenannten Erzeugniſſen auf gemeinſchaftliche Rechnung erhoben werden.

Artikel 3.

1. Der Ertrag dieſer Abgaben wird, nach Abzug der Rückerſtattungen für unrichtige Erhebungen, in der Weiſe vertheilt werden, daß derjenige Theil des Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Geſammt-Bevölkerung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Staaten entſpricht, nachdem er um drei Viertheile ſeines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten bildet, welche Antheile ſodann zwiſchen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung zur Vertheilung kommen.

2. Von den nach den Abrechnungen zu leiſtenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leiſtenden Theil drei Prozent Erhebungskoſten in Abzug.

3. Bei der nach dem Satze 1. ſtattfindenden Vertheilung der Abgaben wird:

a. die Bevölkerung und resp. der Steuer-Ertrag derjenigen Staaten oder Gebietstheile, welcher im Zollvereine von Preußen vertreten und bei der Revenüen-Auseinanderſetzung zu Preußen gezählt werden oder künftig in dieſes Verhältniß treten ſollten, ſofern Preußen mit ihnen in Gemeinſchaft jener Abgaben ſteht, auf Preußiſcher Seite,

b. die Bevölkerung und resp. der Steuer-Ertrag des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunſchweigiſchen Kommunion-Beſitzungen auf Hannoverſcher Seite

mit eingerechnet werden.

Artikel 4.

Die Wirkſamkeit der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure, welche von einem der kontrahirenden Theile in den Landen eines der anderen beſtellt ſind, erſtreckt ſich auch auf die Kontrole über die Ausführung der wegen der Uebergangs-Abgaben von Wein und Tabak vereinbarten und noch zu vereinbarenden Maßregeln, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugniſſe dieſer Beamten im Allgemeinen verabredeten Beſtimmungen.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft und ſoll bis zum letzten December 1865 gültig ſein.

Mit dem Beginn ſeiner Wirkſamkeit treten folgende zwiſchen einzelnen der kontrahirenden Staaten abgeſchloſſene Verträge, nämlich:

der Vertrag zwiſchen Preußen, Sachſen und den außer Preußen und Kurheſſen bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einer Seits, und Kurheſſen anderer Seits, betreffend die Fortdauer des gegenſeitigen freien Verkehrs mit Wein und Tabak, und die Gemeinſchaftlichkeit der Ausgleichungs-Abgaben von dieſen Artikeln, vom 8. Mai 1841;

die Uebereinkunft zwiſchen Preußen, Sachſen, Kurheſſen und den Staaten des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereins einer Seits, und Braunſchweig anderer Seits, den gegenſeitig freien Verkehr mit Wein und Tabak und die Gemeinſchaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von dieſen Artikeln betreffend, vom 19. October 1841;

die Uebereinkunft zwiſchen Preußen für ſich und in Vertretung von Sachſen und den außer Preußen und Kurheſſen bei dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten einer Seits, und Kurheſſen anderer Seits, wegen des freien Verkehrs mit Wein und Tabak und der Gemeinſchaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von dieſen Artikeln rückſichtlich der Kurheſſiſchen Grafſchaft Schaumburg, vom 13. November 1841,

außer Kraft.

Artikel 6.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, ſo ſoll er auf weitere zwölf Jahre, und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angeſehen werden.

Derſelbe ſoll alsbald zur Ratification der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Eſche. (L. S.)
Philipsborn. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)
von Schimpff. (L. S.)
Klenze. (L. S.)
Duyſing. (L. S.)
Thon. (L. S.)
von Thielau. (L. S.)
Liebe. (L. S.)

Protokoll

die

Fortdauer der Uebereinkunft zwischen Preußen Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Braunschweig andererseits,

den

gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier

betreffend.

Gegenwärtig:

für Preußen:
der Königlich Preußische General-Direktor der Steuern von Pommer Esche,
der Königlich Preußische Geheime Legationsrath Philipsborn,
der Königlich Preußische Geheime Regierungsrath Delbrück;
für Sachsen:
der Königlich Sächsische Zoll- und Steuer-Direktor von Schimpff;
für die außer Preußen zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, und zwar:
für Kurhessen:
der Kurfürstlich Hessische Geheime Ober-Finanzrath Duysing:
für Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie:
der Großherzoglich Sachsische Geheime Staatsrath Thon;
für Braunschweig:
der Herzoglich Braunschweigische Finanz-Direktor von Thielau.

Verhandelt Berlin, den 4. April 1853.

Bei Unterzeichnung des Vertrages vom heutigen Tage, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, haben sich die nebengenannten Bevollmächtigten von Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig zu dem Anerkenntniß vereinigt, daß in Folge der Fortdauer der zwischen ihren Regierungen über die Zollvereinigung und über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse bestehenden Verträge, auch die Uebereinkunft zwischen ihren Regierungen, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier betreffend, vom 19. Oktober 1841 auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, in Kraft bleibt.

Sie sind übereingekommen, daß gegenwärtiges Protokoll zugleich mit dem im Eingange erwähnten Vertrage den hohen kontrahirenden Theilen vorgelegt und daß die Ratifikation des ersteren als in der Ratifikation des letzteren begriffen angesehen werden soll.

Das gegenwärtige Protokoll wurde in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung, unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte alsbaldiger Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, Behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats- und Kabinets-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. Philipsborn.
Delbrück. von Schimpff. Duysing.
Thon. von Thielau.

Uebereinkunft

zwiſchen

Hannover und Braunſchweig,

wegen

der Zoll- und Steuer-Verwaltung in verſchiedenen Braunſchweigiſchen Gebietstheilen.

Im Zuſammenhange mit dem Vertrage vom 4. April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, iſt — um diejenigen Verwaltungs- und Verkehrs-Verhältniſſe, über welche die Uebereinkunft IV. vom 16. October 1845, wegen Anſchluß verſchiedener Braunſchweigiſcher Gebietstheile an den Steuer-Verein, bis zum letzten December dieſes Jahrs beſteht, inſoweit erforderlich, für die neue Vertrags-Periode anderweit zu ordnen — zwiſchen den Regierungen von Hannover und von Braunſchweig folgende Uebereinkunft, unter Vorbehalt der Ratification, getroffen worden.

Artikel 1.

Seine Hoheit, der Herzog von Braunſchweig überlaſſen, unbeſchadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, in den nachbenannten, bisher dem Steuer-Vereine angeſchloſſenen Gebietstheilen:

1. dem Amte Thedinghauſen,
2. den im Fürſtenthume Hildesheim belegenen Enclaven Bodenburg und Oeſtrum, Oelsburg und Oſtharingen,

3. den in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämmtlichen Enclaven, einschließlich der an der Grenze vor dem Goslarschen Clausthore, am Eingange des Gosethales belegenen Fahrenholzschen Oelmühle,
4. dem in der Stadt Goslar belegenen Kloster Frankenberg sammt Zubehör, einschließlich des zwischen Goslar und Oker belegenen, von der Communion-Verwaltung erbaueten Weggeld-Receptur-Gebäudes,
5. dem Auerhahn und
6. den Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen, Meerdorf und dem Herzogl. Braunschweigischen Antheile an Woltorf im Amte Vechelde,

die Verwaltung der Zölle, der Rübenzuckersteuer, so wie der Fabrikationsabgaben von Branntwein und Bier und der Uebergangsabgaben von Branntwein, Bier, Tabak, Wein und Trauben-Most und der Salzsteuer, unter den folgenden näheren Bestimmungen, der Königl. Hannoverschen Regierung.

Artikel 2.

In Folge dieser Verabredung werden Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig in den Art. 1. gedachten Landestheilen die Verwaltung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, der Rübenzuckersteuer, der Branntwein- und Biersteuern, so wie der Uebergangs-Abgaben nach den in Uebereinstimmung mit den Zollvereins-Verträgen im Königreiche Hannover ergehenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Herzogliche Zoll- und Steuerdirection zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Vermöge der in den vorstehenden Artikeln getroffenen Verabredungen wird in den Art. 1 genannten Braunschweigischen Gebietstheilen dieselbe Besteuerung des Branntweins und des Biers stattfinden, welche im Königreiche Hannover besteht, und in Folge dieser Gleichmäßigkeit wird bei dem Uebergange von Branntwein und Bier aus den genannten Braunschweigischen Gebietstheilen nach Hannover, oder aus diesem in jene, weder eine Abgaben-Erhebung, noch eine Abgaben-Rückvergütung stattfinden.

Artikel 5.

Das Herzoglich Braunschweigische Gesetz vom 23. Februar 1837, den Salzdebit betreffend, soll in den Art. 1 genannten Gebietstheilen bestehen bleiben, und es wird die Versorgung derselben mit Salz danach aus Hannoverschen Salinen erfolgen.

Artikel 6.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchstdero fraglichen Landestheilen etwa zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst nach dem Ermessen der Königl. Hannoverschen Regierung etwa erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen, nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft, Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von Herzoglich Braunschweigischen Behörden für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät, den König von Hannover und für Seine Hoheit, den Herzog von Braunschweig, in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 7.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den anzuschließenden Herzogl. Braunschweigischen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königl. Hannoverschen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 8.

Der Herzogl. Braunschweigischen Regierung bleibt es vor-

behalten, die für den Zoll- und Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheit geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Braunschweigischen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 9.

Die Schilder der etwa einzurichtenden Zoll- und Steuerämter in den Art. 1 genannten Herzogl. Braunschweigischen Landestheilen sollen das Braunschweigische Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift »Zollamt« (Steueramt) erhalten und gleich den Zollpfählen, den Schlagbäumen ꝛc. mit den Braunschweigischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen von jenen Aemtern anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Herzoglich Braunschweigische Hoheitszeichen führen.

Artikel 10.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Braunschweigischen Landestheilen begangenen Zoll- und Steuervergehen erfolgt von den Herzoglich Braunschweigischen Gerichten nach Maßgabe der daselbst in Gemäßheit des Artikels 2 dieser Uebereinkunft zu publicirenden Gesetze.

Artikel 11.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der darauf haftenden Ausgaben, der Königl. Hannoverschen Steuer-Straf-Casse zu.

Artikel 12.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechtes über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen von Braunschweigischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Hoheit, dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 13.

In Folge gegenwärtiger Uebereinkunft wird in Beziehung auf die im Art. 1. genannten Braunschweigischen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Branntwein-Steuer und Uebergangs-Abgaben von Branntwein zwischen Hannover (nebst Oldenburg und Schaumburg-Lippe) und Braunschweig, so wie

rücksichtlich der Biersteuer zwischen Hannover (nebst Schaumburg-Lippe) und Braunschweig stattfinden.

Der Ertrag dieser Einkünfte soll nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 14.

Diese Uebereinkunft ist auf die Dauer der zwölf Jahre vom 1. Januar 1854 bis zum letzten December 1865 abgeschlossen.

Sofern dieselbe nicht vor dem 1. Juli 1865 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll sie auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen 14 Tagen in Hannover bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 20. December 1853.

(gez.) C. Albrecht. (L. S.)

von Thielau. (L. S.)

Uebereinkunft

zwiſchen

Hannover und Braunſchweig,

die

in den Communion-Beſitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben

betreffend.

Im Zuſammenhange mit dem Vertrage vom 4. April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, iſt zwiſchen den Regierungen von Hannover und Braunſchweig folgende Uebereinkunft über die in den Communion-Unterharziſchen Beſitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben, unter Vorbehalt der Ratification, getroffen worden:

Artikel 1.

Vorbehältlich der beiden contrahirenden Staaten in dem Communiongebiete zuſtehenden Hoheitsrechte ſoll die Verwaltung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, der Rübenzuckerſteuer, der Branntwein- und Bierſteuern und der Uebergangsabgaben von Branntwein, Bier, Taback, Wein und Traubenmoſt, ſowie des Salzdebits:

I. der Königlich Hannoverſchen Regierung in dem Communion-Gebiete:

1. bei dem Rammelsberge,
2. bei dem Zehntgebäude und dem Vitriolhofe zu Goslar und
3. bei den Stollenwohnungen in der Feldmark Goslar;

II. Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung hingegen in dem Communion-Gebiete:

1. bei der Communion-Okergemeinde mit der Frau Marien-Saigerhütte, der Goldscheidungshütte, der Messinghütte, dem Kupferhammer und den übrigen dazu gehörigen Werken und Anlagen,
2. bei den sogenannten Langelsheimer Hütten in dem von Goslar nach Langelsheim ziehenden Thale, insbesondere die Frau-Sophienhütte, die Pottaschenhütte, die Herzog-Julius-Silberhütte und die Schwefelhhütte,
3. bei den Hüttenwerken bei Gittelde und
4. bei dem Frischofen bei Badenhausen,

ausschließlich zustehen.

Artikel 2.

Die Verwaltung soll, was die Zölle und die Rübenzuckersteuer betrifft, in den sämmtlichen Communion-Besitzungen nach Maßgabe der darüber in den beiderseitigen Staaten, in Folge des Anschlusses derselben an den Zollverein erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen, was aber die übrigen in Art. 1. erwähnten Steuern und Abgaben und den Salzdebit betrifft,

a) in den unter I. des Artikels 1. genannten Communion-Gebietstheilen nach Maßgabe der in Hannover geltenden besonderen Bestimmungen und
b) in den unter II. des Artikels 1 genannten Communion-Gebietstheilen nach den in Braunschweig geltenden besonderen Bestimmungen,

geführt werden.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Regierungen werden werden die im Zoll-Vereine allgemein geltenden Gesetze über die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben und die Rüben-Zucker-Steuer, sowie, beziehungsweise für die im Artikel 2 gedachten Communion-Gebietstheile, die in den Hannoverschen und Braunschweigischen, den fraglichen Communion-Gebietstheilen zunächst belegenen Landestheilen geltenden Gesetze über die Branntwein- und Biersteuern, die Uebergangs-Abgaben und den Salzdebit und die darauf Bezug habenden Verordnungen und Verfügungen, nach denen die Unterthanen oder Steuer-Pflichtigen sich zu richten

haben, durch das Communion-Bergamt zu Goslar publiciren lassen.

Etwaige Abänderungen dieser Gesetze, Verordnungen und Verfügungen sollen auch in den Communion-Besitzungen in Kraft treten und durch das Communion-Bergamt zu Goslar in denselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Artikel 4.

Das Einkommen aus den vorgedachten indirecten Abgaben und dem Salzdebite von den Communion-Besitzungen soll zu $^4/_7$ an Hannover und zu $^3/_7$ an Braunschweig fallen.

Artikel 5.

In Contraventionssachen gegen die nach Artikel 2 in den Communion-Besitzungen geltenden Abgaben-Gesetze sollen competent sein:

1. für die im Artikel 1. unter I. genannten Communion-Gebietstheilen,
   a) in erster Instanz:
      das Communion-Bergamt zu Goslar,
   b) in zweiter Instanz:
      das Obergericht zu Goslar,
   c) in letzter Instanz:
      das Ober-Appellations-Gericht zu Celle;
2. für die im Artikel 1 unter II. genannten Communion-Gebietstheile:
   a) in erster Instanz:
      dasjenige Herzoglich Braunschweigische Amtsgericht und dasjenige Herzoglich Braunschweigische Kreisgericht, von dessen Gerichts-Sprengel der fragliche Communion-Gebietstheil begrenzt wird;
   b) in zweiter und letzter Instanz:
      das unter a bezeichnete Herzoglich Braunschweigische Kreis-Gericht und das Herzoglich Braunschweigische Obergericht in Wolfenbüttel,

nach Maßgabe der im Herzogthume Braunschweig bestehenden Competenz-Bestimmungen.

Artikel 6.

Auch diejenigen Vergehen, welche nach den zu publicirenden Zoll- und Steuer-Gesetzen eine criminelle Untersuchung und Be-

ſtrafung zur Folge haben, ſollen für die im Artikel 5 unter 1. gedachten Communion-Gebietstheile von den daſelbſt genannten Gerichten und für die im Artikel 5 unter 2. gedachten Communion-Gebietstheile von den daſelbſt genannten Gerichten, nach den im Communion-Gebiete geltenden Geſetzen, ohne Rückſicht auf die in ſonſtigen Criminal- und Civilrechtsſachen in Frage kommenden Jahre des Directorii, unterſucht und entſchieden werden.

Artikel 7.

Dieſe Uebereinkunft iſt auf die Dauer der zwölf Jahre vom 1. Januar 1854 bis zum letzten December 1865 abgeſchloſſen.

Sofern dieſelbe nicht vor dem 1. Juli 1865 von dem einen oder andern der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, ſo ſoll ſie auf weitere zwölf Jahre, und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen werden.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll alsbald zur Ratification den hohen kontrahirenden Theilen vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens binnen vierzehn Tagen in Hannover bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, am 20. December 1853.

C. Albrecht.	**von Thielau.**
(L. S.)	(L. S.)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 68.

Braunschweig, den 31. December 1853.

Landesherrliches Patent, die vom 1. Januar 1854 an in Anwendung kommenden Zoll- und Steuer-Gesetze betreffend.
d. d. Braunschweig, den 27. December 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Zur Ausführung des am heutigen Tage publicirten Vertrags vom 4. April d. J. über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins und der damit in Verbindung stehenden Verträge und Vereinbarungen erlassen Wir mit Zustimmung der Landesversammlung, beziehungsweise des damit beauftragten Ausschusses derselben, die nachstehende gesetzliche Anordnung.

Vom 1. Januar 1854 an sollen im ganzen Herzogthume in Anwendung kommen:

1. das durch Unser Patent vom 21. December 1841 publicirte Zollgesetz,
2. die unterm 21 December 1841 publicirte Zollordnung,
3. das unterm 21. December 1841 publicirte Zollstrafgesetz,

4. das unterm 21. December 1841 publicirte Gesetz wegen des Waffengebrauchs der Grenzaufsichtsbeamten,
5. das unterm 21. December 1841 publicirte Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Tabaks,
6. das unterm 21. December 1841 publicirte Gesetz über das Zoll-Cartel zwischen den sämmtlichen den Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten,
7. das Gesetz vom 24. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, und das Gesetz vom 2. Juli d. J., den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker u. s. w. betreffend,
8. der unterm 5. v. Mts. publicirte Vereins-Zoll-Tarif.

Die durch Unser Patent vom 21. December 1841 publicirten Gesetze wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer, so wie wegen Besteuerung des Braumalzes, sollen vom 1. Januar 1854 an gleichfalls im ganzen Herzogthume, mit Ausnahme

des Amtsbezirks Thedinghausen, der Enclaven Bodenburg, Oestrum, Ostharingen und Oelsburg, so wie der Enclaven in und bei Goslar, des Auerhahns und der Ortschaften Duttenstedt, Essinghausen und Meerdorf und des Braunschweigischen Antheils an Woltorf

in Anwendung kommen.

In dem Amtsbezirke Thedinghauſen und den übrigen oben genannten Landestheilen bleiben das Geſetz vom 23. April 1835 über die von inländiſchem Biere zu entrichtende Fabrikations-Abgabe und das Geſetz vom 23. April 1835 über die Beſteuerung des inländiſchen Branntweins nach dem Rauminhalte der Maiſchbottiche, welche dort gegenwärtig in Gemäßheit Unſeres Patents vom 20. November 1845 gelten, auch vom 1. Januar 1854 an in Wirkſamkeit; in Beziehung auf die Beſteuerung des Branntweins treten daſelbſt jedoch diejenigen Aenderungen ein, welche in dem anliegenden Geſetze, die Beſteuerung der inländiſchen Branntwein-Fabrikation im Amtsbezirke Thedinghauſen und einigen anderen Braunſchweigiſchen Gebietstheilen betreffend, angeordnet ſind.

Die übrigen in Folge des Vertrages vom 16. October 1845 für die dadurch dem Steuer-Vereine angeſchloſſenen Gebietstheile durch Unſer Patent vom 20. November 1845 publicirten Geſetze treten vom 1. Januar 1854 an außer Wirkſamkeit.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 27. December 1853.

Wilhelm, Herzog. **(L. S.)**

v. Geyſo.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 69.

Braunſchweig, den 31. December 1853.

Geſetz, die Beſteuerung der inländiſchen Branntweinfabrikation im Amtsbezirke Thedinghauſen und einigen anderen Braunſchweigiſchen Gebietstheilen betreffend.
d. d. Braunſchweig, am 27. December 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Da nach der mit der Krone Hannover unterm 20. d. M. abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen der Zoll- und Steuerverwaltung

in dem Amtsbezirke Thedinghauſen, den Ortſchaften Bodenburg, Oeſtrum, Oelsburg und Oſtharingen, in den Enclaven in und bei Goslar, dem Auerhahne und den Ortſchaften Duttenſtedt, Eſſinghauſen, Meerdorf und dem dieſſeitigen Antheile an der Ortſchaft Woltorf

die Steuer von der Branntweinfabrication in den gedachten Landestheilen zu gleichen Sätzen und in gleicher Weiſe wie in Hannover erhoben, und die Ausfuhr-Vergütung für inländiſchen Branntwein beiderſeits gleichmäßig beſtimmt werden ſoll, ſo erlaſſen Wir, unter inſoweitiger

Abänderung der über die Besteuerung der inländischen Branntwein-Fabrication daselbst bestehenden Vorschriften, auf Grund der zur Ausführung des gedachten Staatsvertrages erfolgten verfassungsmäßigen Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landesversammlung für die obengenannten Landestheile die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen:

§. 1.

Die Steuer von dem aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehligten Substanzen bereiteten Branntwein soll künftig $16^1/_3$ Pfennige von je **20** Quartier Hannoversches Maaß, oder **2** ß **20** ggr von je **1000** Quartier des Rauminhalts der zur Einmaischung dienenden Gefäße betragen.

§. 2.

Für nicht mehligte Substanzen, welche etwa zur Branntweingewinnung verwendet werden mögten, wird der Steuersatz nach Verhältniß der Maischsteuer von der obersten Zollbehörde mit Genehmigung Unsers Herzoglichen Staats-Ministeriums besonders festgesetzt werden.

§. 3.

Die landwirthschaftlichen Brennereien, hinsichtlich deren es im Uebrigen ganz bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden behält, haben $13^2/_3$ Pfennige von je **20** Quartier Hannoversches Maaß, oder **2** ß **8** ggr **8** ₰ für **1000** Quartier Maischraum zu entrichten.

§. 4.

Für Branntwein, welcher nach dem Vereinsauslande oder nach den mit dem Königreiche Hannover hinsichtlich des Ertrages von der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten abgesetzt wird, soll eine Steuer-Vergütung von $5\frac{1}{2}$ Pfennige für jedes Quartier Hannoversches Maaß, zu 50% Alkohol nach Tralles nach den darüber von Unserm Herzoglichen Staats-Ministerium noch zu erlassenden näheren Vorschriften gewährt werden, insofern derselbe eine Alkoholstärke von 35 Procent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens zwei Anker (80 Quartier) beträgt.

§. 5.

Unser Herzogliches Staatsministerium ist ermächtigt, auch für die Ausfuhr von Liqueur eine entsprechende Steuer-Vergütung zu bewilligen, und dieserhalb nähere Bestimmungen zu treffen.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit treten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 27. December 1853.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

von Geyso.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 70.

Braunſchweig, den 31. December 1853.

Geſetz wegen Verzollung des ausländiſchen Syrups.
d. d. Braunſchweig, am 29. December 1853.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem unter den Zoll-Vereins-Staaten eine Vereinbarung über die Ausführung der Verabredungen wegen Verzollung des ausländiſchen Syrups getroffen worden iſt, ſo wird mit Zuſtimmung des damit beauftragten Ausſchuſſes der Landesverſammlung die nachſtehende geſetzliche Beſtimmung erlaſſen:

§. 1.

Der durch das Geſetz vom 2. Juli d. J. für den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende Auguſt 1855 vorgeſchriebene Zollſatz von 2 ℔ für den Centner ausländiſchen Syrups bezieht ſich auf gewöhnlichen Syrup, d. h. ſolchen, welcher nach dem Ergebniß der darüber von der Steuerbehörde anzuordnenden Ermittelungen kryſtalliſirbaren Zucker gar nicht, oder nur in geringer Menge

enthält. Der nicht unter dieſen Satz fallende Syrup ſoll mit dem Eingangszolle von 4 ℛ für den Centner belegt werden.

§. 2.

Dieſe Anordnung ſoll auf alle ſeit dem 1. Januar 1854 bewirkten Verzollungen zur Anwendung gebracht werden.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 29. December 1853.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz. von Geyſo. Langerfeldt.

Digitized by Google